

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE URHEBERRECHTLICHE
VERANTWORTLICHKEIT VON DIENSTEANBIETERN FÜR DAS TEILEN
VON ONLINE-INHALTEN (URHEBERRECHTS-DIENSTEANBIETER-
GESETZ; URDAG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE
(UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2019/789 SOWIE DER
RICHTLINIE (EU) 2019/790)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 102/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Richtlinie (EU) 2019/790	7
1.2 Richtlinie (EU) 2019/789	8
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Richtlinie (EU) 2019/790	9
3.1.1 Text und Data Mining.....	11
3.1.2 Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten	11
3.1.3 Erhaltung des Kulturerbes	12
3.1.4 Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung	12
3.2 Richtlinie (EU) 2019/789	12
3.2.1 Ergänzende Online-Dienste	13
3.2.2 Direkteinspeisung	14
3.2.3 Weiterverbreitung	14
3.3 Umsetzung in Liechtenstein	15
4. Vernehmlassung	17
4.1 Eingegangene Stellungnahmen.....	18
4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung.....	18
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	19
5.1 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDAG)	19
5.2 Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG)	47
5.3 Abänderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG).....	81
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	93

7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	93
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	93
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	94
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	94
7.4	Evaluation.....	95
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	96
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	97
1.	Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDAG).....	97
2.	Abänderung Urheberrechtsgesetz (URG).....	113
3.	Abänderung Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)	135

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)
- Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82)

ZUSAMMENFASSUNG

Am 17. April 2019 wurden zwei EU-Richtlinien im Bereich Urheberrecht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Einerseits die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG und andererseits die Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG.

Die Richtlinie (EU) 2019/790 möchte mehr Auswahl und einen leichteren Zugang zu digital verfügbaren Inhalten ermöglichen sowie einen gerechten und tragfähigen Markt für Urheber, Presse, Kultur- und Kreativwirtschaft schaffen. Zur Verbesserung des Online-Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken werden Ausnahmetatbestände geschaffen. Durch Ausnahmen für Text und Data Mining oder zur Verwendung vergriffener Werke werden Bereiche der Forschung, Innovation, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes begünstigt. Haftungsregelungen von Onlinediensteanbietern stärken die Position der Rechtsinhaber in Bezug auf die Nutzung von Inhalten auf deren Plattformen. Durch die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger soll die Position der Rechtsinhaber verbessert werden, eine Vergütung für ihre Werke auszuhandeln.

Die Richtlinie (EU) 2019/789 bezweckt eine Vereinfachung des Erwerbs für Lizenzen zur Online-Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Unter anderem soll es Rundfunkveranstaltern erleichtert werden, ihr Online-Angebot über Grenzen hinweg auszubauen. Damit wird den Interessen von Rechtsinhabern, Sendeunternehmen und Weiterverbreitungsdiensten Rechnung getragen.

Die zur Durchführung beider Richtlinien erforderlichen Gesetzesanpassungen erfolgen durch ein neues Gesetz (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDAG) sowie durch Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG).

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 3. Oktober 2023

LNR 2023-1408

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend der Schaffung eines Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDAG), die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG)¹ sowie die Abänderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)² (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 sowie der Richtlinie (EU) 2019/790 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Richtlinie (EU) 2019/790

Die rasanten Entwicklungen der Medientechnologien der letzten Jahre haben zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise geführt, wie urheberrechtlich

¹ Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; URG), LGBl. 1999 Nr. 160.

² Gesetz vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG), LGBl. 2018 Nr. 111.

geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Der europäische Gesetzgeber hat mit der Richtlinie (EU) 2019/790³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Diese Richtlinie adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen wie eine gesetzliche Erlaubnis u. a. für das Text und Data Mining, nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzvergaben mit erweiterter Wirkung, Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken, Presseverleger-Leistungsschutzrechte, Verlegerbeteiligungen, Verantwortlichkeiten von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten und für Urhebervertragsrechte. Zu ihrer Umsetzung sind umfassende Gesetzesänderungen erforderlich.

1.2 Richtlinie (EU) 2019/789

Ebenso ist die Richtlinie (EU) 2019/789⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates umzusetzen. Diese ordnet insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu. Diese Vorlage adressiert auch die hierzu erforderlichen Änderungen.

³ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

⁴ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinien haben eine Frist bis zum 7. Juni 2021 vorgesehen, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen hatten. Beide Richtlinien befinden sich derzeit im Prozess der Übernahme in das EWR-Abkommen.⁵ Die Umsetzungsfrist für Liechtenstein bestimmt sich nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinien in das EWR-Abkommen. Wann dies der Fall sein wird, ist aufgrund von Umsetzungsverzögerungen in Norwegen und Island derzeit noch nicht absehbar.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Richtlinie (EU) 2019/790

Die Richtlinie (EU) 2019/790 (im Folgenden: DSM-RL) verfolgt folgende Ziele:

- Anpassung bestimmter grundlegender Ausnahmen des Urheberrechts an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld;
- Verbesserung der Lizenzierungsverfahren und Sicherstellung eines einfacheren Zugangs zu Inhalten; und
- Erreichung eines gut funktionierenden Urheberrechtsmarkts. Die Richtlinie vereinfacht die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für verschiedene Zwecke, insbesondere im Zusammenhang mit Zugang zu Wissen durch die Einführung verbindlicher Ausnahmen des Urheberrechts, um Folgendes zu fördern:
 - Text und Data Mining;

⁵ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), LGBl. 1995 Nr. 68.

- die digitale Nutzung von Werken zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts; und
- den Erhalt des Kulturerbes.

Sie vereinfacht die Lizenzierungsmassnahmen durch die Bereitstellung eines neuen Systems, welches es den Einrichtungen des Kulturerbes wie Bibliotheken, Museen und Archiven erleichtert, die in ihren Sammlungen befindlichen vergriffenen Werke zu digitalisieren und zu verbreiten, insbesondere online und grenzüberschreitend im EWR. Die DSM-RL stellt zudem eine spezifische Vorschrift bereit, die eine erweiterte kollektive Lizenzvergabe und ähnliche Mechanismen ermöglicht. Zudem soll ein Verhandlungsmechanismus interessierten Parteien helfen, Vereinbarungen über die Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für Videoabrufdienste⁶ (z.B. YouTube) zu erzielen. Mit der DSM-RL wird zudem klargestellt, dass jeder ohne Einschränkung die Vervielfältigungen von gemeinfreien Kunstwerken unter bestimmten Bedingungen nutzen und teilen kann (z.B. ein Bild oder eine Skulptur, die urheberrechtlich geschützt sind). Weiters werden den im EWR ansässigen Presseverlagen neue Rechte – die digitale Nutzung ihre Presseveröffentlichungen betreffend – gewährt. Diese Rechte gelten ausschliesslich für die Nutzung durch Anbieter von Online-Diensten, aber nicht für die private bzw. nicht kommerzielle Nutzung durch individuelle Nutzer. Die Verwendung von Hyperlinks und sehr kurzen Auszügen von Presseveröffentlichungen sind nicht Gegenstand dieser neuen Rechte.

Zusätzlich sollen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten von den Rechtsinhabern künftig die Erlaubnis erwerben, die Werke, die von ihren Nutzern hochgeladen werden, der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können. Wird keine

⁶ Bestimmte Plattformen, die ihren Nutzern den massenhaften Upload von Inhalten ermöglichen, sollen dafür verantwortlich sein, wenn besagte Nutzer urheberrechtlich geschützte Werke hochladen. Die Plattformbetreiber werden verpflichtet, Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe solcher Werke zu erwerben.

individuelle Lizenz erworben, profitieren die betroffenen Plattformen von einer Haftungsbeschränkung, sofern sie «alle Anstrengungen» unternehmen, um sicherzustellen, dass nur lizenzierte Inhalte auf ihren Webseiten verfügbar sind. Den Nutzern ist es erlaubt, die Inhalte zu spezifischen Zwecken, etwa des Zitierens, der Kritik, Rezension, Karikatur, Parodie oder des Pastiche zu «posten» (im Internet zu veröffentlichen, teilen). In Streitfällen bezüglich eines fälschlich blockierten oder von den Plattformen entfernten Inhalts stehen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bereit.

3.1.1 Text und Data Mining⁷

Text und Data Mining bezeichnet die Technik der automatisierten Analyse von digitalisierten Texten und Daten. Mit dieser Technik können in digitaler Form vorliegende Informationen wie Texte, Töne, Bilder oder Daten mit Computern in grossen Mengen automatisch ausgewertet werden, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und Trends zu erkennen. Für Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes werden so Ausnahmen vom ausschliesslichen Recht auf Vervielfältigung sowie vom Recht, Entnahmen aus einer Datenbank zu untersagen, eingeführt.

3.1.2 Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten⁸

Die Weiterentwicklung digital gestützter Lehrtätigkeiten und des digital gestützten Fernunterrichts erfordert eine Anpassung der bereits bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen vom Vervielfältigungsrecht und dem Recht der Zugänglichmachung zugunsten von Bildungseinrichtungen. Damit sollen Unterricht, Lern-

⁷ Art. 3 und 4 DSM-RL.

⁸ Art. 5 DSM-RL.

und Lehrtätigkeit bereichert und Rechtssicherheit für die digitale, grenzüberschreitende Nutzung für die Lehrtätigkeit geschaffen werden.

3.1.3 Erhaltung des Kulturerbes

Für Einrichtungen des Kulturerbes (öffentliche Bibliotheken, Museen, Archive sowie im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen) soll die Vervielfältigung zum Zwecke der Erhaltung von Werken, die sich dauerhaft in ihrem Bestand befinden, durch eine entsprechende Ausnahme ermöglicht werden.

3.1.4 Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

Ein kollektives Lizenzvergabeverfahren mit erweiterter Wirkung soll nur in genau bestimmten Bereichen der Nutzung Anwendung finden, in denen die Einholung der Erlaubnis der Rechtsinhaber beschwerlich und praxisfern ist. Verfahren für die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung ermöglichen es einer Verwertungsgesellschaft, Lizenzen für Werke als Instanz für die kollektive Lizenzvergabe im Namen von Rechtsinhabern anzubieten, unabhängig davon, ob diese die Gesellschaft dazu ermächtigt haben. Die Rechtsinhaber können ihre Werke jederzeit einfach von diesem Lizenzverfahren ausschliessen. Damit soll die Rechtssicherheit für Nutzer gesteigert werden und Rechtsinhabern die Möglichkeit eröffnet werden, Vorteile aus der rechtmässigen Nutzung ihrer Werke zu ziehen.

3.2 Richtlinie (EU) 2019/789

Die Richtlinie (EU) 2019/789 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) verfolgt das Ziel, den Erwerb EWR-weiter Lizenzen für die Online-Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu erleichtern und damit den Verbrauchererwartungen sowie den Interessen von Sendeunternehmen, Weiterverbreitungsdiensten und Rechtsinhabern besser gerecht zu werden. Als Vorbild dienen die Regelungen zur Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen durch

Kabelnetzbetreiber (Richtlinie 93/83/EWG⁹ – Satelliten- und Kabelrichtlinie). Für die öffentliche Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen erwerben Sendeunternehmen die Erstnutzungsrechte bei den jeweiligen Inhabern der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte. Speist ein Kabelnetzbetreiber diese Programme in sein Kabelnetz ein und stellt sie seinen Abonnenten gegen Entgelt zur Verfügung, handelt es sich um eine Form der Zweitverwertung, die in das ausschliessliche Verwertungsrecht des Urhebers oder sonstigen Schutzrechtsinhabers eingreift.

Eine Ausnahme gilt für die Sendeunternehmen selbst, die ihre Urheberrechte und verwandten Schutzrechte selbst wahrnehmen dürfen. Sie unterliegen jedoch einem Kontrahierungszwang mit den Kabelnetzbetreibern und müssen der Verbreitung ihrer Programme zu angemessenen Bedingungen zustimmen. Umgekehrt muss der Kabelnetzbetreiber auf Wunsch des Sendeunternehmens Zugang zu seinem Kabelnetz gewähren.

Die neue Online-SatCab-RL leistet einen wesentlichen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit für die Anbieter von Online-Diensten. Dabei wird zwischen drei Varianten unterschieden.

3.2.1 Ergänzende Online-Dienste¹⁰

Machen Sendeunternehmen ihre Programme und begleitendes Material zeitgleich mit der Erstausstrahlung oder im Anschluss daran online zugänglich, beispielsweise in einer Mediathek, gilt künftig hierfür der Grundsatz der freien Abrufbarkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Bei Fernsehprogrammen ist die neue Freiheit aber auf Nachrichtensendungen, Sendungen zum aktuellen

⁹ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15.

¹⁰ Art. 3 Online-SatCab-RL.

Geschehen und vollständig finanzierte Eigenproduktionen beschränkt. Fernsehübertragungen von Sportveranstaltungen sind gemäss Art. 3 Abs. 1 der Online-SatCab-RL ausdrücklich ausgenommen.

3.2.2 Direkteinspeisung¹¹

Bei der Direkteinspeisung übermittelt das Sendeunternehmen sein programmtragendes Signal an einen Signalverteiler, ohne dass die programmtragenden Signale während dieser Übertragung der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Signalverteiler macht das Programm erstmalig seinen Abonnenten zugänglich. Art. 8 Abs. 1 der Online-SatCab-RL stellt klar, dass Sendeunternehmen und Signalverteiler gemeinsam einen einzigen Akt der öffentlichen Wiedergabe vollziehen. Die Mitgliedstaaten können für die Einholung der Erlaubnis der Rechtsinhaber selbst die Modalitäten festlegen. Erwägungsgrund 20 der Online-SatCab-RL enthält insoweit den Vorschlag, dass den Signalverteilern «ein Mechanismus der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung zugutekommt», also Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung beauftragt werden und ein Kontrahierungszwang besteht. Ist der Signalverteiler ein rein technischer Dienstleister, der nicht über Auswahl und Inhalt des Programms bestimmt, soll er hingegen nicht als Mitwirkender an der öffentlichen Wiedergabe angesehen werden.¹²

3.2.3 Weiterverbreitung¹³

Die Weiterverbreitung linear erstverbreiteter¹⁴ Fernseh- und Hörfunkprogramme durch einen Internet-Service-Provider wird im Wesentlichen entsprechend den

¹¹ Art. 8 Online-SatCab-RL.

¹² Vgl. EuGH, Urteil vom 19. November 2015, C-325/14 – SBS/SABAM.

¹³ Art. 7 Online-SatCab-RL.

¹⁴ «Linear verbreitet» bedeutet, dass die Zuschauer die Fernsehinhalte nicht beliebig je nach individuellem Interesse abrufen können. Im Gegensatz dazu bedeutet «nicht-linear verbreitet», dass die Zuschauer, über das Fernsehgerät oder auch andere Empfangsgeräte audiovisuelle Inhalte zu beliebigen Zeitpunkten abrufen können, sich also vom linearen Programm unabhängig machen können und Fernsehangebote dann nutzen, wenn es den individuellen Interessen und Alltagsbedingungen am besten entspricht.

Regelungen zur Kabelweiterverbreitung geregelt. Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Online-SatCab-RL ausschliesslich durch die Verwertungsgesellschaften. Sendeunternehmen sind nach Art. 5 der Online-SatCab-RL wiederum vom Verwertungsgesellschaftszwang ausgenommen. Es gilt allerdings die Vorgabe, dass zwischen Sendeunternehmen und Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten (wie z.B. Video-on-Demand-Diensten oder Streaming-Angebote) Verhandlungen «nach Treu und Glauben» zu führen sind.

Entscheidendes Kriterium ist nach Art. 2 Ziff. 2 Bst. b der Online-SatCab-RL, dass die Weiterverbreitung über einen Internet-Zugangsdienst «in einer geordneten Umgebung» stattfindet. Gemäss Art. 2 Ziff. 3 der Online-SatCab-RL liegt eine «geordnete Umgebung» vor, wenn «der Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten berechtigten Nutzern einen sicheren Weiterverbreitungsdienst erbringt». Hintergrund ist, dass nach Erwägungsgrund 14 der Online-SatCab-RL nur bestimmte Online-Weiterverbreitungsdienste privilegiert werden sollen. Die Erleichterungen sollen nur solchen Diensten zugutekommen, die in einer Umgebung angeboten werden, in der nur vertraglich berechnete Nutzer Zugang zu den Weiterverbreitungen haben und das Sicherheitsniveau zum Schutz der bereitgestellten Inhalte mit dem Sicherheitsniveau von Kabelnetzen oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzwerken vergleichbar ist, in denen weiterverbreitete Inhalte verschlüsselt werden.

3.3 Umsetzung in Liechtenstein

Mit der weiteren Harmonisierung des Urheberrechts durch diese beiden Richtlinien soll dazu beigetragen werden, dass ein zukunftstauglicher Rechtsrahmen geschaffen wird, der den rasanten technologischen Entwicklungen entspricht. Zudem soll die kulturelle Vielfalt gewahrt und gefördert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere die DSM-RL das Ziel einer unionsweiten Vollharmonisierung verfolgt, werden die Vorgaben der DSM-RL, insbesondere die Regelungen des komplexen Art. 17 der DSM-RL (zentrale Neuerung für die Plattformhaftung), in ein eigenes Gesetz aufgenommen. Art. 17 DSM-RL enthält eine Vielzahl höchst unterschiedlicher urheberrechtlicher Massgaben, nämlich ein im Vergleich zu Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG (InfoSoc-RL)¹⁵ modifiziertes Konzept der öffentlichen Wiedergabe, Bestimmungen zum Haftungsausschluss des Diensteanbieters sowie Regelungen zu Rechtsbehelfen und anderes mehr. Eine schlüssige Integration in das dogmatische Konzept des URG¹⁶ ist problematisch und wenig anwenderfreundlich. Die gegenständlichen Vorlagen zur Umsetzung der Richtlinien in nationale Rechtsvorschriften orientieren sich an der deutschen Umsetzung der beiden EU-Rechtsakte, die im Rahmen des deutschen Urheberrechtsgesetzes¹⁷ sowie des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes¹⁸ und des Verwertungsgesellschaftengesetzes¹⁹ erfolgte.

Die Bestimmungen beider Richtlinien werden sohin einerseits in ein neues Gesetz, dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDAG) aufgenommen. Dieses Gesetz regelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten sowie Rechte der Nutzer von solchen Diensten der Diensteanbieter und die Vergütungsansprüche der Urheber für die Nutzung solcher Dienste. Damit wird insbesondere Art. 17 DSM-RL umgesetzt. Im URDAG wird

¹⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 1.

¹⁶ Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160.

¹⁷ Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist.

¹⁸ Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204, 1215).

¹⁹ Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist.

das Rechtsverhältnis zwischen Urhebern und sog. Diensteanbietern umfassend geregelt.

Andererseits sind zusätzlich weitere ergänzende Anpassungen im geltenden Recht – wie im URG und im VGG – einzufügen.

4. VERNEHMLASSUNG

Die Regierung hat den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbietergesetz; URDAG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/789 sowie die Richtlinie (EU) 2019/790 am 16. August 2022 genehmigt und folgenden interessierten Organisationen mit Frist bis zum 23. November 2022 zur Stellungnahme unterbreitet:

- allen Gemeinden
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
- Fürstliches Landgericht
- Staatsanwaltschaft
- Radio Liechtenstein
- SUISA
- Suissimage
- ProLitteris

- Swissperform
- SESAC Digital Licensing AG
- SUISA Digital Licensing AG
- Universität Liechtenstein
- Liechtenstein Institut
- PEN-Club Liechtenstein
- IG Wort Autorenverband Liechtenstein
- 1FL TV
- Liechtensteinische Landesbibliothek

4.1 Eingegangene Stellungnahmen

Die Vernehmlassungsvorlage wurde allgemein positiv aufgenommen und begrüsst. Neben den offiziell mit Regierungsbeschluss vom 16. August 2022 eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmern sind ergänzend keine Stellungnahmen eingegangen.

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Sämtliche Gemeinden, die Wirtschaftskammer Liechtenstein, die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft, das Fürstliche Landgericht, die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, die Datenschutzstelle und der Liechtensteinische Patentanwaltsverband haben auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Inhaltliche Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften SUISA, ProLitteris, Suissimage und Swissperform sowie der Liechtensteinischen Landesbibliothek zu einzelnen Artikeln werden direkt in den nachfolgenden Erläuterungen behandelt.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Urheberrechts-Dienstanbieter-Gesetz (URDAG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Abs. 1 beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 17 DSM-RL, welcher die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet neu justiert. Dadurch erfolgt eine verbesserte Adressierung innerhalb des Rechtsrahmens, wann Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für Urheberrechtsverletzungen haften: Dienste wie YouTube (aber auch kleine Special-Interest-Plattformen) sind weder typische «schwarze Bretter im Internet» (Host-Provider mit Haftungsprivilegien), noch sind sie typische «Sender im Internet» (Content-Provider mit voller Haftung für die Inhalte ihrer Programme). Sie haben sich vielmehr als eine neue Kategorie zwischen Host-Providern und Content-Providern herausgebildet. Im Zuge des Teilens von Online-Inhalten und deren Nutzung findet Wertschöpfung statt, an der diejenigen, deren urheberrechtlich geschützte Inhalte genutzt werden, partizipieren sollen.

Mit **Abs. 2** wird aus Gründen der Transparenz festgehalten, dass das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU)2019/790 dient.

In **Abs. 3** wird klargestellt, dass sich die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Gesetz Bezug genommen wird, aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k Kundmachungsgesetz ergibt.

Zu Art. 2 – Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Art. 2 bestimmt, dass dieses Gesetz auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des URG und ihrer Inhaber sinngemäss anzuwenden ist.

Zu Art. 3 – Zwingendes Recht

Art. 3 stellt klar, dass die Bestimmungen des URDAG zwingendes Recht darstellen, welches weder individualvertraglich noch im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen abbedungen werden kann.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Die DSM-RL enthält diverse Begriffsbestimmungen²⁰, die für das Verständnis der einzelnen Richtlinienregelungen von Bedeutung sind. In **Abs. 1** werden entsprechend Begriffsbestimmungen aufgenommen, welche sich ausdrücklich im Gesetz neu finden. Allerdings ist festzuhalten, dass es grundsätzlich nicht erforderlich ist, alle Definitionen im Rahmen der Umsetzung explizit in liechtensteinisches Recht zu übernehmen, weil sie zum Teil ohnehin mit nationalen Rechtsbegriffen deckungsgleich sind. Darüber hinaus hat eine allfällige Auslegung richtlinienkonform zu erfolgen.

Abs. 2 verweist auf die ergänzende Anwendung der Begriffsbestimmungen der Richtlinie.

Abs. 3 schreibt fest, dass unter den im Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind.

Zu Art. 5 – Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 DSM-RL. Die Regelung stellt klar, dass ein Diensteanbieter unter bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Wiedergabehandlung vornimmt. Diensteanbieter haften daher im Grundsatz unmittelbar für hierdurch verursachte Rechtsverletzungen. Die Regelung hat den Charakter einer lex specialis zu Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL mit der Folge, dass für die Haftung von Diensteanbietern im Sinne der DSM-RL sowie für deren

²⁰ Art. 2 DSM-RL.

Nutzer in erster Linie die Regelungen des Art. 17 DSM-RL massgeblich sind, nicht aber Art. 3 Abs. 1 oder Art. 5 InfoSoc-RL.²¹

Abs. 2 bestimmt in Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 DSM-RL, dass der Diensteanbieter dann urheberrechtlich nicht verantwortlich ist, also weder für Unterlassung noch für Schadenersatz haftet, wenn er seinen Pflichten im Hinblick auf den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (Art. 7 URDAG), qualifizierte Blockierung (Art. 10 URDAG), einfache Blockierung (Art. 11 URDAG) und der öffentlichen Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen (Art. 12 bis 14 URDAG) nachgekommen ist. Voraussetzung ist hierbei, dass der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards einhält, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. In Umsetzung von Art. 17 Abs. 5 DSM-RL stellt Art. 5 Abs. 2 Satz 2 eine nicht abschliessende Liste der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kriterien auf. Das URDAG konkretisiert diesen Pflichtenkatalog teilweise in den nachfolgenden Bestimmungen, soweit dies auf gesetzlicher Ebene zweckmässig und möglich ist. Diese Konkretisierung soll den Normadressaten ein möglichst hohes Mass an Rechtssicherheit vermitteln.

Soweit der Diensteanbieter urheberrechtlich verantwortlich ist, etwa weil er seinen Verhaltenspflichten nicht nachkommt, sind die Bestimmungen des Abschnitts VI des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden, insbesondere auch Art. 57 URG.

Abs. 3 greift die Regelung auf, wonach Diensteanbieter, deren Hauptzweck darin besteht, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, von vornherein keine Privilegierung durch dieses Gesetz erfahren und die Möglichkeit der Enthftung für sie ausgeschlossen ist. Sie sind demnach immer für Handlungen der öffentlichen Wiedergabe verantwortlich, sofern sie zu den Diensten gehören, die mit diesem Gesetz reguliert werden.

²¹ Vgl. Erwägungsgrund 64 DSM-RL.

Zu Art. 6 – Nicht erfasste Dienste

Im Einklang mit Art. 2 Ziff. 6 Unterabs. 2 DSM-RL führt Art. 6 Diensteanbieter auf, die nicht von der Begriffsdefinition in Art. 4 Abs. 1 URDAG erfasst sind. Die nicht abschliessende Regelung betrifft insbesondere solche Dienste, bei denen Nutzer zwar unter Umständen auch urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter öffentlich zugänglich machen, aber deren Hauptzweck nicht darauf gerichtet ist, aus einer grossen Menge solcher Inhalte Gewinne zu ziehen.²²

Zu Art. 7 – Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers

Nach **Abs. 1 Satz 1** muss ein Diensteanbieter «bestmögliche Anstrengungen» unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe zu erlangen. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Abs. 1 Satz 2 konkretisiert die erforderlichen Bemühungen der Diensteanbieter und statuiert eine (einseitige) Obliegenheit: Diensteanbieter sind danach verpflichtet, nach Abs. 2 näher bestimmte Nutzungsrechte zu erwerben, die ihnen entweder angeboten werden (**Abs. 1 Bst. a**), über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt (**Abs. 1 Bst. b**) oder über im Inland tätige Verwertungsgesellschaften sowie abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können (**Abs. 1 Bst. c**). Soweit auch einzelne Rechtsinhaber über relevante Repertoires verfügen, etwa grosse Labels oder Filmstudios, ist es nach Abs. 1 Bst. b erforderlich, dass die jeweiligen Rechtsinhaber dem Diensteanbieter bekannt sind, beispielsweise aus einer vorbestehenden Geschäftsbeziehung.

Abs. 2 bestimmt, welche Lizenzangebote eine Verpflichtung zur Lizenzierung auslösen. Nach **Bst. a** muss sich das Angebot auf Inhalte beziehen, die durch den

²² Vgl. Erwägungsgrund 62 Unterabs. 1 Satz 3 DSM-RL.

Diansteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergegeben werden. Ein Diansteanbieter ist hingegen nicht verpflichtet, Inhalte online zu stellen, wenn diese für den Diansteanbieter unattraktiv sind. Zudem besteht für Diansteanbieter, die sich auf Inhalte eines bestimmten Genres – wie z.B. eine bestimmte Musikrichtung – spezialisiert haben, keine Verpflichtung, Werke anderer Genres zu lizenzieren. Das Lizenzangebot muss ausserdem ein hinsichtlich der Anzahl der Werke und Rechtsinhaber erhebliches Repertoire umfassen (**Bst. b**). Hiermit soll vermieden werden, dass sich der Diansteanbieter mit einer Vielzahl von einzelnen Rechtsinhabern auseinandersetzen muss, was angesichts der damit einhergehenden Transaktionskosten unverhältnismässig wäre.

Ferner muss sich das Angebot auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken (**Bst. c**). Eine Pflicht zur Annahme eines Lizenzangebots besteht daher nur für Rechte, die sich auf das liechtensteinische Territorium beziehen.

Schliesslich muss das Lizenzangebot auch die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen (**Bst. d**).

Der in **Abs. 3** geregelte Direktvergütungsanspruch des Urhebers ist erforderlich, um eines der Ziele des neuen Haftungsregimes von Art. 17 DSM-RL zu erreichen. Diansteanbieter, welche für das Teilen von Online-Inhalten verantwortlich sind, sollen hiernach urheberrechtlich geschützte Inhalte vorrangig auf Lizenzbasis nutzen. Sie sind deshalb gehalten, sich um geeignete Lizenzen zu bemühen (siehe Abs. 1 und 2), da sie ansonsten nach Art. 57 URG für die zugänglich gemachten Inhalte auf Unterlassung und Schadenersatz haften, soweit keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände eingreifen. Rechtsinhaber, die Lizenzen vergeben können, sind in der Praxis jedoch regelmässig nicht die Urheber oder die ausübenden Künstler selbst, sondern die verwertenden Unternehmen der Kulturwirtschaft.

Gerade bei komplexen digitalen Verwertungen kann das Urheberrecht nicht automatisch gewährleisten, dass die Kreativen fair an den Einnahmen beteiligt werden, die die verwertenden Unternehmen als derivative Rechtsinhaber mit der Lizenzierung erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreativen ein Pauschalhonorar erhalten, eine faire Beteiligung an jeder weiteren Verwertung also nicht garantiert ist. Hier schafft der Direktvergütungsanspruch nach Abs. 3 Abhilfe: Er garantiert eine Beteiligung der Kreativen an den Einnahmen der Diensteanbieter.

Der in Abs. 3 geregelte Direktvergütungsanspruch setzt damit den in Art. 18 DSM-RL verankerten Grundsatz der angemessenen und verhältnismässigen Vergütung um. Nach Art. 18 Abs. 1 DSM-RL haben die Mitgliedstaaten das Recht der Kreativen auf eine angemessene und verhältnismässige Vergütung sicherzustellen. Art. 18 Abs. 2 DSM-RL stellt es den Mitgliedsstaaten insofern frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen.

Abs. 3 bestimmt, dass dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung für Nutzungen von Diensteanbietern auch dann zusteht, wenn er diese Online-Rechte einem Dritten (z.B. einem Produzenten oder einem Label) eingeräumt hat und dieser (oder ein weiterer Lizenznehmer in der Lizenzkette) dem Diensteanbieter das Nutzungsrecht nach Abs. 1 und 2 verschafft.

Eine wirtschaftliche Mehrbelastung für den Diensteanbieter ergibt sich aus Abs. 3 nicht, denn der hierdurch bedingte Zahlungsstrom, der unmittelbar insbesondere die Kreativen erreicht, kann bei der Bestimmung des Lizenzentgelts im Vertrag mit dem Rechtsinhaber (Dritter im Sinne des Abs. 3) berücksichtigt werden.

In der Vernehmlassung wurde zu Abs. 4 von den Verwertungsgesellschaften ausgeführt, dass der Aufwand für eine Tarifaufstellung und Tarifverhandlung bzw. dessen Durchsetzung einer wirtschaftlichen Verwaltung entgegenstehe. Daher

müsste von den Verwertungsgesellschaften darauf verzichtet werden, wobei dies unter Umständen aufgrund der Tarifpflicht nach Art. 33 VGG problematisch sein könnte.

Die Regierung berücksichtigt diese Bedenken der Verwertungsgesellschaften zu Abs. 4, welcher statuierte, dass der Urheber auf den Direktvergütungsanspruch nach Abs. 3 nicht verzichten und diesen im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten sowie diesen nur durch eine solche geltend gemacht werden könne. Abs. 4 wird ohne Verletzung der Umsetzungspflicht gestrichen, wodurch auf die erwähnten weitergehenden Anforderungen zum Direktvergütungsanspruch verzichtet werden kann.

Zu Art. 8 – Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers

Abs. 1 Bst. a und b setzen Art. 17 Abs. 7 Bst. a und b DSM-RL um. Bereits seit längerer Zeit existiert die gesetzliche Erlaubnis für Zitate nach Art. 27 URG und ebenso für Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werkes nach Art. 12 Abs. 3 URG. Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 3 DSM-RL regelt, dass sich Nutzer auf die bereits im EWR-Recht existierenden gesetzlichen Erlaubnisse berufen können. **Bst. c** stellt dies klar und verweist insofern auf den massgeblichen Abschnitt II, E. Schranken des Urheberrechts des URG (Art. 22 bis 31d URG).

Abs. 2 regelt, dass öffentliche Wiedergaben nach Abs. 1 durch den Diensteanbieter angemessen zu vergüten sind. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass die Rechtsinhaber ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke auf Plattformen erhalten.

In der Vernehmlassung wurde zu Abs. 2 von den Verwertungsgesellschaften ausgeführt, dass wenn der Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könne, der Aufwand für eine Tarifaufstellung und

Tarifverhandlung bzw. dessen Durchsetzung zu gross wäre und die Ausarbeitung eines eigenen Tarifs nicht wirtschaftlich und mangels Praxis nicht angemessen sei.

Die Regierung berücksichtigt diese Bedenken und streicht die Beschränkung nach Abs. 2 Satz 3.

Gemäss **Abs. 3** hat der Diensteanbieter den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Abs. 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Diese Regelung setzt Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 4 DSM-RL um.

Zu Art. 9 – Erstreckung von Erlaubnissen

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 DSM-RL. Die vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erfasst zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe des Nutzers, der den Inhalt hochlädt. Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt indes nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt.²³

Abs. 2 stellt klar, dass eine Erlaubnis des Nutzers, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, auch die entsprechenden Handlungen des Diensteanbieters erfasst und erlaubt.²⁴ Dabei sind etwaige Beschränkungen der dem Nutzer erteilten Erlaubnis zu beachten.

Zu Art. 10 – Qualifizierte Blockierung

Abs. 1 setzt Art. 17 Abs. 4 Bst. b DSM-RL um: Wenn der Rechtsinhaber die Nutzung seiner Werke nicht erlauben möchte, räumt ihm Art. 10 das Recht ein, vom Diensteanbieter die qualifizierte Blockierung seiner Werke zu verlangen. Der Diensteanbieter ist dazu verpflichtet, diese bestmöglich sicherzustellen. Dabei

²³ Vgl. Erwägungsgrund 69 Satz 1 DSM-RL.

²⁴ Vgl. Erwägungsgrund 69 DSM-RL.

umfasst der Begriff «Blockierung» sowohl die Sperrung des Zugangs oder die Entfernung von Werken, die bereits öffentlich wiedergegeben werden, als auch die Verhinderung ihrer erneuten öffentlichen Wiedergabe («take down» bzw. «stay down»).

Voraussetzung hierfür ist, dass der Rechtsinhaber in einem ersten Schritt dem Diensteanbieter Informationen über das zu blockierende Werk zur Verfügung stellt, die für die qualifizierte Blockierung erforderlich sind. Erst diese Informationen versetzen den Diensteanbieter in die Lage, unerlaubte Nutzungen zu verhindern. Den Rechtsinhaber trifft also eine Mitwirkungsobliegenheit. Diese Obliegenheit erfüllt er, wenn die Beschaffenheit der Informationen den Diensteanbieter tatsächlich in die Lage versetzt, seine Blockierungspflicht zu erfüllen. Erfüllt er diese Verpflichtung, entfällt die strenge urheberrechtliche Haftung nach Art. 5 Abs. 1 URDAG. Die Art der erforderlichen Informationen hängt von den beim Diensteanbieter eingesetzten Technologien sowie vom Stand der Technik ab. Je nach Werkart haben sich in der Praxis verschiedene Standards etabliert, etwa das Fingerprinting²⁵ oder das Watermarking²⁶ für audiovisuelle Inhalte. Es handelt sich jeweils um Methoden zur Erkennung von Dateien, die Werkinhalte beinhalten und einem Rechtsinhaber zuzuordnen sind.

Die Pflicht zur qualifizierten Blockierung unterliegt zudem dem in Art. 5 Abs. 2 URDAG konkretisierten Verhältnismässigkeitsgebot. Die Blockierungspflicht reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind. Im Übrigen sind die in Art. 5 Abs. 2 URDAG genannten Kriterien bei der Bestimmung des Pflichtenmassstabs zu

²⁵ Beim «Fingerprinting» werden an verschiedenen Stellen Dateielemente ausgesucht, um diese wiederzuerkennen und zu verfolgen (sog. mathematisch auf bestimmte Weise berechnete einzigartige Werte bzw. «verhashte» Versionen von Filmen, Musik, Texten, etc.).

²⁶ Damit urheberrechtlich geschützte digitale Mediendaten als solche erkennbar sind und nach Manipulationen erkennbar bleiben, müssen sie mit digitalen Wasserzeichen versehen werden. Bei dieser Technologie werden der Datei «unsichtbare» Merkmale beigefügt, nach denen automatisch gesucht werden kann.

beachten. Somit müssen sich nicht alle Diensteanbieter derselben technischen Mittel bedienen, um unerlaubte Nutzungen zu blockieren. In der Praxis ist zu erwarten, dass sich die Diensteanbieter in einer Vielzahl von Fällen automatisierter Verfahren bedienen. Wo dies nicht möglich oder für den Diensteanbieter nicht verhältnismässig ist, sind aber auch manuelle oder teilautomatisierte Verfahren denkbar. Bei alledem sind die Diensteanbieter in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 4 DSM-RL verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen.

Abs. 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 7 DSM-RL. Letzterer bestimmt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern nicht bewirken darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoss gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind. Dies insbesondere dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist. Bedient sich der Diensteanbieter automatisierter Verfahren zur Erfüllung seiner Pflicht zur qualifizierten Blockierung nach Abs. 1, verweist Abs. 2 Satz 2 insoweit auf die Art. 12 bis 14 URDAG. Hiernach sind mutmasslich erlaubte nutzergenerierte Inhalte trotz eines im automatisierten Verfahren durchzusetzenden Blockierverlangens bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben, um unverhältnismässig automatisierte Blockierungen («Overblocking»²⁷) zu vermeiden.

²⁷ Sog. Upload-Filter (Programme, die Inhalte beim Upload ins Internet automatisch prüfen und die Veröffentlichung bei Verstössen gegen Gesetze oder ähnliches verhindern) werden vor allem zur Verhinderung urheberrechtlich – tatsächlich und vermeintlich – unberechtigter Uploads eingesetzt. Soweit es sich um Pirateriebekämpfung handelt, ist dieses Mittel bei aktuellen Kinofilmen oder Serien oder bei ganzen Musiktiteln, die lediglich kopiert und unverändert oder unbearbeitet im Internet verbreitet werden, legitim. Problematisch ist dabei, dass bisher eingesetzte Filter (Wortfilter, Wasserzeichen, usw.) nicht zwischen der plumpen Kopie und einer kreativen – und daher erlaubten – Bearbeitung unterscheiden kann. Hier kann es zur Blockade berechtigter Uploads kommen, dem sogenannten Overblocking kommen. Es muss im Sinn der Meinungs- und Informationsfreiheit sichergestellt werden, dass diese rechtmässigen Inhalte nicht blockiert werden.

Nach **Abs. 3** hat der Diensteanbieter den Nutzer sofort über die qualifizierte Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts zu informieren. Der Nutzer kann dann gegen diese Blockierung nach Art. 17 URDAG eine Beschwerde einlegen. Auch hierauf hat ihn der Diensteanbieter hinzuweisen.

Abs. 4 setzt Art. 17 Abs. 6 DSM-RL um. Die in Art. 4 Abs. 1 Bst. b URDAG definierten Startup-Diensteanbieter sind in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit am Markt zur qualifizierten Blockierung von Inhalten grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt jedoch nur, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Diensteanbieters fünf Millionen nicht übersteigt. Sobald die Marke von fünf Millionen Besuchern – auch innerhalb der ersten drei Jahre – überschritten ist, gilt der allgemeine Verantwortungsmaßstab.

Abs. 5 nimmt kleine Diensteanbieter im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst c URDAG grundsätzlich von der Pflicht zur qualifizierten Blockierung aus. Die Vorschrift konkretisiert so das Verhältnismäßigkeitsgebot aus Art. 17 Abs. 5 DSM-RL, wonach hinsichtlich der Verhaltenspflicht unter anderem die Art des Dienstes, sein Publikum, der Umfang des Dienstes sowie die Art der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte zu berücksichtigen sind. Typischerweise wird es bei Diensteanbietern dieser Kategorie nicht erforderlich sein, automatisierte Technologien zur Erkennung geschützter Inhalte oder andere Verfahren der proaktiven Pflichterfüllung einzusetzen. Dessen ungeachtet sind sie nach einer entsprechenden Information zur einfachen Blockierung unerlaubter Inhalte nach Art. 11 Abs. 1 URDAG verpflichtet.

Zu Art. 11 – Einfache Blockierung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 Bst. c DSM-RL. Unabhängig von einer qualifizierten Blockierungspflicht nach Art. 10 URDAG ist ein Diensteanbieter hiernach verpflichtet, ein unerlaubt wiedergegebenes Werk auf Verlangen

des Rechteinhabers zu blockieren («Notice-and-take-down»²⁸). Im Unterschied zur qualifizierten Blockierung genügt hier ein hinreichend begründeter Hinweis des Rechteinhabers, um die Pflicht des Diensteanbieters auszulösen. Das in Art. 5 Abs. 2 URDAG vorgesehene Verhältnismässigkeitsgebot ist auch im Rahmen des Art. 11 zu beachten: Ein Diensteanbieter unterliegt der Pflicht zur einfachen Blockierung daher nur insoweit, als geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen und deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind.

Nach **Abs. 2** ist Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 URDAG auf die einfache Blockierung entsprechend anwendbar. Denn auch hier ist die Richtlinienvorgabe in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL zu beachten. Diese bestimmt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern und den Rechteinhabern nicht bewirken darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist. Zudem ist der Nutzer über die Blockierung und das ihm hiergegen offenstehende Beschwerdeverfahren nach Art. 17 URDAG zu informieren.

Nach **Abs. 3** sind in Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 Bst. c DSM-RL Diensteanbieter erst dann zu einer qualifizierten Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen nach Massgabe des Art. 10 URDAG verpflichtet, wenn der Rechteinhaber zusätzlich zu seinem Verlangen nach einfacher Blockierung die für eine qualifizierte Blockierung erforderlichen Informationen über den betroffenen Inhalt mitteilt. Für die qualifizierte Blockierung gelten über den Verweis auf Art. 10 URDAG die dortigen Einschränkungen. Folglich sind Startup-Diensteanbieter und kleine Diensteanbieter zu einer qualifizierten Blockierung grundsätzlich nicht verpflichtet.

²⁸ Verfahren, wonach Plattformbetreiber von einer Haftungsbe freiung Gebrauch machen können, wenn sie den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten unverzüglich nach Kenntnis oder Bewusstsein über die Rechtsverletzung sperren bzw. die entsprechende Information entfernen.

Zu Art. 12 – Grundsatz

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass zur Vermeidung unverhältnismässiger Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren («Overblocking») die öffentliche Wiedergabe bei – in Abs. 2 näher definierten – mutmasslich erlaubten Nutzungen zulässig ist. Zugleich bestimmt die Vorschrift, dass die öffentliche Wiedergabe derartiger mutmasslich erlaubter nutzergenerierter Inhalte durch ein Beschwerdeverfahren nach Art. 17 URDAG beendet werden kann. Mutmasslich erlaubte nutzergenerierte Inhalte sind bis zum tatsächlichen Abschluss des Beschwerdeverfahrens wiederzugeben, und zwar auch dann, wenn hierbei die Wochenfrist für die Entscheidung über die Beschwerde nach Art. 17 Abs. 3 Bst. c URDAG überschritten wird. Allerdings entfällt dann nach Art. 15 Abs. 2 URDAG die Haftungsprivilegierung.

Nicht automatisierte Verfahren zur Blockierung bleiben von Art. 12 bis 15 URDAG unberührt. Blockierungen bei mutmasslich erlaubten Nutzungen dürfen nur nach einer menschlichen Überprüfung des Blockierverlangens erfolgen, wobei nach Art. 11 Abs. 2 URDAG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 URDAG die Nutzerrechte zu beachten sind.

Die Verwertungsgesellschaft SUISA schlägt in ihrer Stellungnahme vor, Art. 12 Abs. 1 2. Halbsatz (Vernehmlassung Art. 10 URDAG) entsprechend umzuformulieren: «(...) ist die öffentliche Wiedergabe im Falle von mutmasslich erlaubten Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (Art. 17 URDAG) zulässig».

Die Regierung kommt diesem Vorschlag nach legislatischer Überprüfung nach und passt Art. 12 an.

Abs. 2 sieht für bestimmte Inhalte eine widerlegbare Vermutung einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis nach Art. 8 URDAG vor. Hiernach muss es sich zunächst um nutzergenerierte Inhalte nach Abs. 2 Bst. a und b handeln. **Bst. a** gestattet die

Nutzung von weniger als der Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter, für die ein Blockierverlangen vorliegt. Abweichend von Bst. a dürfen Abbildungen gemäss Abs. 2 Satz 2 vollständig verwendet werden, denn Teilnutzungen sind insoweit nicht sinnvoll umsetzbar.

Natürlich sind auch gesetzlich erlaubte Nutzungen möglich, die mehr als die Hälfte eines Werkes umfassen. Diese Entnahmen begründen nach der Konzeption der Art. 12 bis 15 URDAG jedoch keine Vermutung. In diesen Fällen setzt sich das Blockierverlangen des Rechtsinhabers durch. Nutzerrechte können dann nachträglich über das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 URDAG geltend gemacht werden. Nach Bst. b müssen diese Werkteile mit mindestens einem anderen Inhalt kombiniert worden sein, seien es eigene Inhalte des Nutzers oder fremde Inhalte.

Schliesslich muss nach **Bst. c** zusätzlich entweder eine geringfügige Nutzung nach Art. 13 URDAG oder eine als gesetzlich erlaubt gekennzeichnete Nutzung nach Art. 14 URDAG vorliegen. Nur wenn alle diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, ist die widerlegbare Vermutung einer gesetzlich mutmasslich erlaubten Nutzung begründet, so dass sich die Nutzerbefugnisse vorläufig gegen ein Blockierverlangen durchsetzen.

Analog zu den Informationspflichten gegenüber Nutzern nach Art. 10 URDAG hat der Diensteanbieter den Rechtsinhaber nach **Abs. 3** über die öffentliche Wiedergabe eines mutmasslich erlaubten Uploads sofort zu informieren und auf das Beschwerderecht nach Art. 17 URDAG hinzuweisen. Im Beschwerdeverfahren kann die Vermutung nach Abs. 2 überprüft werden.

Zu Art. 13 – Geringfügige Nutzungen

Art. 13 bestimmt für nutzergenerierte Inhalte (Art. 12 Abs. 2 URDAG), bis zu welchem Umfang die Nutzung von fremden Werken noch als geringfügig (Art. 12 Abs. 2 Bst. c URDAG) und damit als mutmasslich gesetzlich erlaubt gilt, sofern sie

weder kommerziellen Zwecken noch zur Erzielung nicht unerheblicher Einnahmen dient. Wenn kleinere Auszüge aus fremden Werken zu sonstigen Zwecken mit anderen Inhalten kombiniert werden (Art. 12 Abs. 2 Bst. b und c URDAG), liegt es nämlich nahe, dass diese Nutzung ohnehin nach Art. 8 Abs. 1 URDAG gesetzlich erlaubt ist, weil es sich z.B. um ein Zitat oder einen Pastiche²⁹ handelt. Die gesetzliche Vermutung des Art. 12 Abs. 2 URDAG, dass es sich um eine erlaubte Nutzung handelt, kann im Beschwerdeverfahren überprüft werden. Bei Missbrauch erlaubt Art. 17 Abs. 4 URDAG zudem die sofortige Blockierung des nutzergenerierten Inhaltes.

Von Tonspuren und Filmen (sowohl Filmwerke wie auch Laufbilder) dürfen gemäss **Bst. a und b** nicht mehr als 15 Sekunden genutzt werden, wenn die Nutzung noch als geringfügig gelten soll. Die durchschnittliche Länge aktueller Songs liegt derzeit bei ca. dreieinhalb Minuten. Ein Ausschnitt von 15 Sekunden entspricht damit ca. sieben Prozent dieser Werkgattung. Mit Blick auf einen typischen Spielfilm mit einer Länge von 90 Minuten entspricht eine Nutzung von 15 Sekunden gerade 0,3 Prozent des Gesamtwerkes. Bei der Nutzung derart kleiner Auszüge aus fremden Tonspuren oder Filmen liegt in der Gesamtschau mit den weiteren Anforderungen an mutmasslich erlaubte Nutzungen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gesetzliche Erlaubnis vor, etwa für die Verwendung als Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks.

Bst. c regelt die Obergrenze für eine mutmasslich erlaubte geringfügige Nutzung von Texten. Der in Bst. c festgelegte Grenzwert orientiert sich dabei an der Massgabe, dass insbesondere typische Zitate erfasst sein sollten. Denn das Zitat ist die klassische gesetzlich erlaubte Nutzung eines Textes und unverzichtbar für den produktiven Meinungsstreit in einer demokratisch verfassten Gesellschaft. Deshalb

²⁹ Eine Imitation eines vorbestehenden Werkes, die entweder als Hommage (positiv) oder Satire (negativ) in Erscheinung tritt.

erscheint es angemessen, sich für mutmasslich erlaubte Nutzungen an der hierfür typischerweise benötigten Grösse zu orientieren. Die durchschnittliche Länge aller 5,6 Milliarden Wortformen im Dudenkorpus beträgt 5,99 Buchstaben. Nach Bst. c mutmasslich erlaubt sind also etwa 27 Wörter. Der Grenzwert von 160 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfasst also Zitate, die je nach der zitierten Textsorte ein bis zwei Sätze umfassen. Von Bst. c unberührt bleibt die Befugnis der Nutzer, längere Textausschnitte nach Art. 14 URDAG als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

Zu beachten ist bei Art. 13 Bst. a bis c zusätzlich eine relative Grenze: Denn der Auszug aus dem fremden Werk muss nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a URDAG zugleich auch kleiner als die Hälfte des fremden Werkes sein. Umfasst etwa ein Gedicht 300 Zeichen, so ist nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a URDAG lediglich eine Nutzung von weniger als der Hälfte dieses Werkes erlaubt, also von höchstens 149 Zeichen. Zugleich ist damit die Massgabe von Art. 13 Bst. c (weniger als 160 Zeichen) erfüllt. Praktische Bedeutung erlangen die absoluten Grenzwerte des Art. 13 Bst. a bis c also erst bei einem Werkumfang von mehr als 320 Zeichen beziehungsweise mehr als 30 Sekunden im Audio- und Videobereich.

Für Abbildungen bestimmt **Bst. d** die maximal zulässige Dateigrösse mit 125 Kilobyte (kB). Auch dieser Wert schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer. Er erlaubt eine effektive Kommunikation der Nutzer, die nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 URDAG – bis zu dieser Dateigrösse – Fotos oder Grafiken vollständig nutzen können, denn Teilnutzungen, d.h. die Nutzung von Ausschnitten, wären ohne Sinnverfälschung häufig praktisch kaum möglich. Zugleich handelt es sich aber auch um einen Wert, der am unteren Ende der typischen Dateigrösse für nutzergenerierte Inhalte anzusiedeln ist.

Zu Art. 14 – Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

In Ergänzung zu Art. 13 URDAG (Geringfügige Nutzungen) ermöglicht Art. 14 die Begründung einer Vermutung nach Art. 12 Abs. 2 URDAG, wenn ein Nutzer den

von ihm hochgeladenen Inhalt ausdrücklich als erlaubte Nutzung kennzeichnet. Der entsprechende nutzergenerierte Inhalt ist dann in Umsetzung von Art. 17 Abs. 7 DSM-RL trotz eines Blockierverlangens öffentlich wiederzugeben; eine nachträgliche Kontrolle im Beschwerdeverfahren (Art. 12 Abs. 3 URDAG) ist möglich. Anzuwenden ist das Verfahren, wenn die genutzten Werkteile Dritter die quantitativen Grenzen der geringfügigen Nutzung (Art. 13 URDAG) überschreiten und der Inhalt auf Grund eines Blockierverlangens automatisiert blockiert werden soll. Das «Flagging»³⁰ durch den Nutzer begründet (nur) die Vermutung, dass die Nutzung urheberrechtlich erlaubt ist. Nur insoweit wirkt auch die Wiedergabepflicht des Diensteanbieters. Davon unberührt bleibt das Recht, den Inhalt zu blockieren, weil er gegen andere gesetzliche Vorschriften verstösst, insbesondere bei strafbaren Inhalten. Auch ist die Plattform grundsätzlich nicht zur Wiedergabe von Inhalten verpflichtet, die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters verstossen.

Abs. 1 Bst. a bis c regelt das Verfahren zur Kennzeichnung als erlaubte Nutzung, wenn der Diensteanbieter automatisierte Verfahren zur Blockierung einsetzt und ein nutzergenerierter Inhalt bereits beim Hochladen wegen der Übereinstimmung mit einer Referenzdatei blockiert werden soll. Nach **Bst. a** ist der Diensteanbieter verpflichtet, den Nutzer im Zuge des Uploads über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren. Zugleich hat er nach **Bst. b** auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach Art. 8 URDAG hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Diensteanbieter nach **Bst. c** verpflichtet, es dem Nutzer zu ermöglichen, den von ihm hochgeladenen Inhalt als gesetzlich erlaubte Nutzung zu kennzeichnen («Pre-flagging»³¹).

³⁰ Nutzer können Inhalte, deren Verwendung keinen Urheberrechtsverstoss darstellen, als legal kennzeichnen (flaggen).

³¹ Wenn Nutzer selbst erstellte Inhalte, auch unter Einbezug fremder urheberrechtlich geschützter Bestandteile, auf Plattformen hochladen und sie dabei als rechtlich zulässig kennzeichnen.

Diese Pflichten nach den Bst. a bis c bestehen nur, soweit der Diensteanbieter automatisierte Verfahren zur Umsetzung seiner Pflichten aus den Art. 10 und 11 UR-DAG einsetzt. Verwendet der Diensteanbieter diese Verfahren, ermöglicht dies zugleich einen «Pre-Check» des Uploads, der insbesondere die Nutzer entlastet: Denn sind die geschützten Inhalte Dritter bereits lizenziert, wie etwa weithin musikalische Inhalte bei YouTube, gibt es kein Blockierverlangen. Damit ist der Nutzer zugleich von der Prüfung, ob der Upload gegebenenfalls auch gesetzlich über eine Schranke des Urheberrechts erlaubt wäre, entbunden.

Liegt hingegen ein Blockierverlangen vor, so erhält der Nutzer bereits während des Uploads eine sofortige Information. Auf Grundlage dieser Information – gegebenenfalls war dem Nutzer zuvor nicht bewusst, dass sein Upload geschützte Inhalte Dritter enthält – kann er diesen Inhalt entweder entfernen oder aber entsprechend kennzeichnen, wenn er meint, sich auf eine gesetzlich erlaubte Nutzung berufen zu können.

Abs. 2 stellt klar, dass der Diensteanbieter seinen Nutzern die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung nachträglich ermöglichen muss, wenn ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden soll («Post-flagging»). Diese Pflicht entsteht, sobald die öffentliche Wiedergabe eines nutzergenerierten Inhalts wegen eines Blockierverlangens automatisiert beendet werden soll. In diesen Fällen bestand im Moment des Hochladens kein Anlass, dem Nutzer eine Erklärung über eine etwaige gesetzliche Erlaubnis seiner Nutzung abzuverlangen. Das ist etwa der Fall, wenn das verwendete Werk zunächst lizenziert war, die Lizenz aber endet oder wenn dem Diensteanbieter die zur Blockierung erforderliche Information über das verwendete Werk nicht zur Verfügung stand. Soll ein nutzergenerierter Inhalt nachträglich automatisiert blockiert werden, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, das in Abs. 1 geregelte Verfahren im Nachhinein durchzuführen. Zugleich ist der online verfügbare Inhalt für mindestens weitere

48 Stunden öffentlich wiederzugeben, um dem Nutzer Gelegenheit zur Reaktion auf das Blockierverlangen zu geben. Für diese Zeit gilt der Inhalt auch ohne Kennzeichnung durch den Nutzer als mutmasslich erlaubt. Die Frist beginnt mit Absendung der Informationen nach Abs. 1 an den Nutzer. Kennzeichnet der Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt als gesetzlich erlaubte Nutzung, so ist der Inhalt als mutmasslich erlaubte Nutzung nach Art. 12 Abs. 1 URDAG öffentlich wiederzugeben. Hierüber hat der Diensteanbieter den Rechtsinhaber nach Art. 12 Abs. 3 URDAG zu informieren. Diesem steht das Recht zu, Beschwerde nach Art. 17 URDAG einzulegen. Der Nutzer hat auch nach Ablauf der Frist die Möglichkeit, seine Nutzung als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen, um so die erneute öffentliche Wiedergabe des Inhalts zu erwirken. Alternativ kann er im Wege der Beschwerde nach Art. 17 URDAG gegen die Blockierung vorgehen.

Zu Art. 15 – Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit

Nach **Abs. 1** Satz 1 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen nach Art. 12 bis 14 URDAG zu zahlen. Die Vorschrift gewährleistet, dass die Rechtsinhaber im Anwendungsbereich dieser Vorschriften ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke erhalten. Insbesondere bei Kleinstnutzungen von Werken werden die Rechtsinhaber im Vergleich zum Status quo deutlich bessergestellt, da solche Kleinstnutzungen technisch oft nicht erfasst und somit nicht monetarisiert werden können.

Sind die Voraussetzungen für eine mutmasslich erlaubte Nutzung nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a bis c URDAG gegeben, so spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich auch tatsächlich um eine nach Art. 8 URDAG gesetzlich erlaubte Nutzung handelt. Aus den gleichen Erwägungen, die für eine Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen nach Art. 8 Abs. 2 URDAG sprechen, sollen daher die mutmasslich erlaubten Nutzungen angemessen vergütet werden. Bei einer

gewissen Anzahl mutmasslich erlaubter Nutzungen wird es nicht zu einer Klärung der Frage kommen, ob diese tatsächlich erlaubt waren oder nicht: So mag der Rechtsinhaber beispielsweise den Aufwand für die Prüfung der Nutzung und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens scheuen. Dem Rechtsinhaber ist eine Vergütung in einem solchen Fall nicht vorzuenthalten. Soweit von dem Vergütungsanspruch auch Nutzungen erfasst werden, die sich nach einem Beschwerdeverfahren als rechtswidrige Nutzungen herausstellen, handelt es sich bei der Vergütung für die Dauer der Wiedergabe dann letztlich um einen pauschalierten Schadenersatz.

Vergütungsschuldner ist wie nach Art. 8 Abs. 2 URDAG auch hier der Diensteanbieter, nicht aber der Nutzer, der das Werk hochlädt. Denn in erster Linie profitiert der Diensteanbieter wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte, insbesondere von der Aufmerksamkeit, die das Publikum diesen Uploads zuwendet.

Abs. 2 URDAG ist *lex specialis* zu Art. 5 Abs. 2 Satz 1 URDAG. Die Regelung stellt Diensteanbieter von der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen frei. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, sobald ein etwaiges Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 Abs. 3 Bst. c URDAG hätte abgeschlossen sein müssen. Die Regelung schafft damit einen Anreiz für den Diensteanbieter, Beschwerdeverfahren innerhalb der Wochenfrist abzuschliessen.

Abs. 3 stellt Nutzer von der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten geringfügigen Nutzungen nach Art. 12 Abs. 2 URDAG in Verbindung mit Art. 13 URDAG frei. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, sobald ein etwaiges Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist.

Die Vorschrift dient der effektiven Umsetzung von Art. 17 Abs. 7 DSM-RL und schafft Rechtssicherheit für den Nutzer. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, nutzergenerierte Inhalte («User Generated Content») hochzuladen und zu teilen. Dabei soll insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer geschützt werden.³²

Zu Art. 16 – Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten

Art. 16 gibt eine Übersicht über die Rechtsbehelfe, die den Beteiligten in Konfliktfällen zur Verfügung stehen.

Gemäss **Abs. 1** ist die Teilnahme an einem internen Beschwerdeverfahren (Art. 17 URDAG) für Nutzer und Rechtsinhaber freiwillig. Der Diensteanbieter hingegen ist verpflichtet, ein internes Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen. Sofern sich ein Nutzer oder ein Rechtsinhaber entscheidet, eine Beschwerde einzureichen, ist der Diensteanbieter verpflichtet, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen.

Hinsichtlich der Teilnahme an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung (Art. 18 URDAG) gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit nach **Abs. 2** für alle Akteure, also für Rechtsinhaber, Diensteanbieter und Nutzer.

Abs. 3 stellt klar, dass insbesondere bei der Nutzung der gesetzlichen Erlaubnisse aus Art. 8 URDAG das benutzte Werk weder entstellt noch sonst in einer Weise beeinträchtigt werden darf, die geeignet wäre, die berechtigten Interessen des Urhebers an seinem Werk wie Ehre oder Ruf zu verletzen. Streitigkeiten über die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes können zeitnah im Beschwerdeverfahren nach den Art. 17 URDAG geklärt werden.

³² Vgl. Erwägungsgrund 70 Unterabs. 1 Satz 3 DSM-RL.

Abs. 4 setzt Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 1 DSM-RL um und hält fest, dass die Befugnis unberührt bleibt, Rechtsschutz auch bei den Gerichten zu suchen.

Zu Art. 17 – Internes Beschwerdeverfahren

Abs. 1 setzt Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 1 und 2 DSM-RL um und verpflichtet die Diensteanbieter, ein wirksames und zügiges Beschwerdeverfahren für Streitigkeiten bei Blockierung und öffentlicher Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung zu stellen. Solche Streitigkeiten werden sich meist daran entzünden, ob der Upload eines geschützten Inhalts vertraglich oder gesetzlich erlaubt ist. Sie können sich aber z.B. auch um die Frage drehen, ob die hochgeladenen Inhalte überhaupt schutzfähig waren oder aber darum, ob ehemals geschützte Inhalte bereits gemeinfrei sind, weil die Schutzfrist abgelaufen ist. Nach Art. 17 DSM-RL ist ein solches Verfahren nur für die Nutzer verbindlich vorgesehen. Art. 17 geht hierüber hinaus und eröffnet auch Rechtsinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren. Dies ist insbesondere wegen der Verpflichtung des Diensteanbieters erforderlich, bei automatisierten Verfahren mutmasslich erlaubte Nutzungen nach den Art. 12 bis 14 URDAG trotz eines Sperrverlangens zugänglich zu machen.

Nach **Abs. 2** haben Nutzer und Rechtsinhaber ihre jeweiligen Beschwerden zu begründen.

Abs. 3 enthält nähere Vorgaben für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Hiernach ist der Diensteanbieter verpflichtet, die anderen Beteiligten über die Beschwerde zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidungsfrist beträgt längstens eine Woche ab Einlegung der Beschwerde. Die Regelung beschränkt sich somit auf einige fundamentale Grundsätze (Gebot des rechtlichen Gehörs, zügige Entscheidung) und belässt den Diensteanbietern einen hinreichenden Spielraum zur Ausgestaltung des Verfahrens.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die generell-abstrakt definierten Voraussetzungen für mutmasslich erlaubte Nutzungen in einem gewissen Umfang auch Nutzungen online verfügbar machen können, bei denen sich die Vermutung bei einer menschlichen Überprüfung ohne weiteres widerlegen liesse.

Für vertrauenswürdige Rechtsinhaber stellt die Vorschrift in diesen Fällen einen Mechanismus bereit, um erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens sofort unterbinden zu können, wenn das Abwarten der Entscheidung über die Beschwerde nicht zumutbar ist (sog. «roter Knopf»). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Mechanismus ist, dass die Verfügbarkeit des genutzten Inhalts innerhalb dieses Zeitraums erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen verursacht. In diesen Fällen überwiegt das Interesse des Rechtsinhabers an einer sofortigen Blockierung das Interesse des Nutzers an der Verfügbarkeit des Inhalts bis zur Entscheidung des Diensteanbieters über die Beschwerde. Die Nutzung dieses Mechanismus («roter Knopf») kommt insbesondere bei rechtswidrigen Nutzungen von Premiuminhalten in Betracht, die die Verwertung auf den Primärmärkten erheblich stören können, etwa bei der Nutzung von Teilen eines aktuellen Spielfilms in willkürlicher Kombination mit einem anderen Inhalt, der zugleich nach Art. 14 URDAG falsch als erlaubte Nutzung gekennzeichnet war.

Erfolgt bei einer mutmasslich erlaubten Nutzung eine öffentliche Widergabe vom Diensteanbieter, erhält der betroffene Rechtsinhaber einen Hinweis nach Art. 12 Abs. 3 URDAG. Hierauf kann er mit der Beschwerde und der Erklärung nach Art. 17 Abs. 4 reagieren. Der Diensteanbieter ist dann zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet. Ein Ermessen steht dem Diensteanbieter nicht zu; eine weitere Prüfung des Sachverhalts oder die Beteiligung des Nutzers unterbleiben. Die sofortige Blockierung ist automatisiert durchzuführen und hat – vorbehaltlich technischer Verzögerungen – sofort

stattzufinden. Ob die beanstandete mutmasslich erlaubte Nutzung über das Beschwerdeverfahren hinaus zu blockieren ist, hängt von der Entscheidung über die Beschwerde selbst ab.

Erfasst werden sollen Fälle, in denen das Sperrverlangen des Rechtsinhabers umgangen wird, indem sich der Nutzer fälschlicherweise auf eine gesetzliche Erlaubnis gemäss Art. 8 URDAG beruft und sein Upload entsprechend kennzeichnet («flaggt»). Ein wiederholter falscher Gebrauch dieses Instruments «roter Knopf» führt zum Ausschluss vom Verfahren gemäss Art. 19 Abs. 3 URDAG. In der Praxis sollte der Mechanismus daher nur in eindeutig gelagerten Fällen zur Anwendung gelangen.

Um zu gewährleisten, dass auch bei dieser einschneidenden Massnahme berechnigte Nutzerinteressen gewahrt bleiben, steht darüber hinaus ausschliesslich einem vertrauenswürdigen Rechtsinhaber eine Intervention nach Art. 17 Abs. 4 zur Verfügung. Die Vertrauenswürdigkeit des Rechtsinhabers ist vom Diensteanbieter zu beurteilen und kann sich beispielsweise aus dem Umfang des beim Diensteanbieter hinterlegten werthaltigen Repertoires, dem damit verbundenen Einsatz besonders qualifizierten Personals oder auch aus der erfolgreichen Durchführung etlicher Beschwerdeverfahren in der Vergangenheit ergeben. Bei Streitigkeiten über die Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsinhabers (und damit zugleich über den Zugang zum Instrument «roter Knopf») kann diese Frage auch gerichtlich geklärt werden. Erforderlich ist immer eine Prüfung durch eine vom Rechtsinhaber beauftragte, natürliche Person. Unzulässig ist es daher, den «roten Knopf» über ein automatisiertes Verfahren auszulösen. Löst der Rechtsinhaber den Mechanismus nach Abs. 4 dennoch automatisiert aus, kann er nicht mehr als vertrauenswürdig gelten. Das Verfahren nach Abs. 4 greift auch, wenn es sich um ein nachträgliches Blockierverlangen handelt und der Inhalt auch ohne Erklärung des Nutzers nach Art. 14 Abs. 2 URDAG für bis zu 48 Stunden als mutmasslich erlaubte Nutzung gilt.

Auch während dieser Frist kann der Rechtsinhaber nach einer Information gemäss Art. 12 Abs. 3 URDAG bei Einlegung einer Beschwerde die sofortige Blockierung verlangen, wenn die wirtschaftliche Beeinträchtigung dies rechtfertigt.

Verstösst der Diensteanbieter gegen seine Pflicht zur sofortigen Blockierung nach Abs. 4, so ist er für die öffentliche Wiedergabe des Werkes vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung des Rechtsinhabers nach Abs. 4 an urheberrechtlich verantwortlich. War die Nutzung des Werkes nicht von einer gesetzlichen Erlaubnis nach Art. 8 URDAG gedeckt, so haftet er dem Rechtsinhaber auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz.

Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise die sofortige Blockierung, ist er nach Art. 19 Abs. 3 URDAG zeitweise von dem Verfahren nach Abs. 4 auszuschliessen. Diese Regelung stellt sicher, dass der «rote Knopf», welcher nutzerseitigem Missbrauch begegnen soll, nicht seinerseits zur missbräuchlichen Beschneidung von nutzerschützenden Bestimmungen eingesetzt wird.

Abs. 5 setzt Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 2 Satz 4 DSM-RL um und bestimmt, dass die zur Entscheidung berufenen natürlichen Personen neutral sein müssen.

Zu Art. 18 – Aussergerichtliche Streitbeilegung

In Umsetzung von Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 2 Satz 3 DSM-RL sieht Art. **Abs. 1** die Möglichkeit für Nutzer und Rechtsinhaber vor, bei Streitigkeiten über Blockierungen oder öffentliche Wiedergaben von geschützten Werken durch Diensteanbieter eine Schlichtungsstelle anzurufen. Darüber hinaus ist der Weg zur Schlichtungsstelle auch dann eröffnet, wenn es sich um Streitigkeiten über Auskunftsrechte nach Art. 20 URDAG handelt.

Abs. 2 definiert die Aufgabe der Schlichtungsstelle. Ihr kommt eine vermittelnde Stellung zu, wodurch eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden soll.

Abs. 3 sieht den ordentlichen Rechtsweg vor, sollten sich die Parteien nicht einig werden.

Weiters kommt der Regierung gemäss **Abs. 4**, insbesondere hinsichtlich der Organisation und der Verfahrensabläufe, die Verordnungskompetenz zu, um die Modalitäten zur Schlichtungsstelle bei Bedarf näher auszugestalten.

Zu Art. 19 – Massnahmen gegen Missbrauch

Die vom URDAG neu geschaffenen Möglichkeiten und Rechte im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet bergen auch die Gefahr des Missbrauchs. Art. 19 stellt Mittel bereit, um einem Missbrauch durch Rechtsinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen.

Abs. 1 verpflichtet den Diensteanbieter, vermeintliche Rechtsinhaber, die die Blockierung fremder Werke als eigene Werke oder aber nicht schutzfähiger beziehungsweise bereits gemeinfreier Werke wiederholt verlangt haben, für eine angemessene Zeit von der Möglichkeit auszuschliessen, Inhalte gemäss den Art. 10 und 11 URDAG blockieren zu lassen.

Abs. 2 stellt klar, dass das unberechtigte Verlangen nach Blockierung fremder Werke als eigene Werke neben den Konsequenzen nach Abs. 1 auch haftungsrechtliche Folgen haben kann und gegenüber dem Diensteanbieter wie auch dem betroffenen Nutzer eine Schadensersatzpflicht besteht. Anders als nach Abs. 1 gilt dies für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung und nicht erst im Wiederholungsfall.

Abs. 3 sanktioniert den Missbrauch des in Art. 17 Abs. 4 URDAG für vertrauenswürdige Rechtsinhaber vorgesehenen Rechts, bei Einlegung einer Beschwerde zugleich die sofortige Blockierung einer mutmasslich erlaubten Nutzung zu bewirken («roter Knopf»-Mechanismus). Stellt sich im Beschwerdeverfahren wiederholt heraus, dass dieses Verlangen nicht gerechtfertigt war, so ist der Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von diesem Verfahren auszuschliessen. Dies gilt

sowohl dann, wenn sich die Nutzung als tatsächlich erlaubt herausstellt, wie auch dann, wenn es an einer erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung fehlt.

Abs. 4 URDAG verpflichtet Diensteanbieter dazu, nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 URDAG bestmöglich sicherzustellen, dass nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder Werke, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, diese Werke nicht erneut blockiert werden.

Nutzer können ihre Möglichkeit zur Kennzeichnung hochgeladener Inhalte nach Art. 14 URDAG missbrauchen, indem sie diese ohne tatsächliche Rechtfertigung als erlaubt kennzeichnen. Bezeichnet der Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer nach **Abs. 5** für eine angemessene Zeitdauer von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen ausschliessen. Zudem haftet der Nutzer gegenüber dem Rechtsinhaber in den Fällen einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung und Schadenersatz gemäss Art. 57 URG.

Zu Art. 20 – Auskunftsrechte

Die Vorschrift setzt Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 2 DSM-RL um. Nutzt der Diensteanbieter ein Repertoire auf der Grundlage einer vertraglichen Lizenz, kann der Rechtsinhaber nach **Abs. 1** vom Diensteanbieter Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires verlangen. Dabei geht die Auskunftspflicht nicht über die Auskunftspflicht der Nutzer nach Art. 37 VGG hinaus. Besondere zwischen Diensteanbietern und Rechtsinhabern getroffene Vertragsvereinbarungen über den Umfang der vom Diensteanbieter bereitzustellenden Informationen bleiben unberührt.³³ In Streitfällen kann, neben den Gerichten, die aussergerichtliche Streitbeilegung nach Art. 18 URDAG in Anspruch genommen werden.

³³ Vgl. Erwägungsgrund 68 Satz 5 DSM-RL.

In Umsetzung von Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 2 DSM-RL sieht **Abs. 2** einen Anspruch des Rechtsinhabers gegen den Diensteanbieter auf angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen nach den Art. 10 und 11 URDAG vor. Da Diensteanbieter nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auf unterschiedliche Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Art. 10 und 11 URDAG zurückgreifen können, sollen Rechtsinhaber angemessene Informationen über die Art der ergriffenen Massnahmen und deren Umsetzung erhalten können. Diese Informationen sollen ausreichende Transparenz schaffen, ohne dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu beeinträchtigen.³⁴

Abs. 3 sieht für Forschungsorganisationen (Begünstigte nach Art. 26h Abs. 2 Bst. a URG) den Zugang zu Daten der Diensteanbieter zum Zweck des Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken vor. Soweit keine vom Diensteanbieter glaubhaft gemachten schutzwürdigen Interessen entgegenstehen, sind Daten über den Einsatz von Verfahren zu automatisierten und nicht automatisierten Erkennungen und Blockierungen von Inhalten mitzuteilen. Dem Diensteanbieter gebührt für den Aufwand eine angemessene Entschädigung.

Zu Art. 21 – Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Diensteanbieter haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und hierauf in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor liechtensteinischen Gerichten wegen Streitigkeiten über die Blockierung oder über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.

³⁴ Vgl. Erwägungsgrund 68 Satz 3 und 4 DSM-RL.

Die Regierung hält fest, dass nach legislativer Prüfung der Gesetzestext angepasst wurde. Zudem hat der Diensteanbieter nicht nur im Zuge von Verfahren vor Behörden und Gerichten einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu nennen, vielmehr ist Ersterer auch bei anhängig zu machenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verpflichtet, unverzüglich einen solchen Zustellungsbevollmächtigten im Inland namhaft zu machen. Es erfolgt ein Verweis auf Art. 12 ZustG, welcher sinngemäss anzuwenden ist.

Zu Art. 22 – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

5.2 Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG)

Einführend zu den nachstehenden Abänderungen im URG ist festzuhalten, dass aufgrund der im URG verwendeten weiblichen Begriffs- und Personenbezeichnungen somit auch in den nachstehenden Erläuterungen zu diesem Gesetz die weibliche Begriffs- und Personenbezeichnung verwendet wird.

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. e – Nicht geschützte Werke

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 14 DSM-RL. Danach besteht kein urheberrechtlicher Schutz an Reproduktionen gemeinfreier Werke der bildenden Kunst und anderer visueller Werke, es sei denn, dass die Vervielfältigung selbst eine eigene geistige Schöpfung mit individuellem Charakter darstellt und somit den Schutz als eigenständiges urheberrechtliches Werk im Sinne des Art. 3 URG beanspruchen kann.

Die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke soll erleichtert werden und so den Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe fördern.³⁵ Dabei geht es um Kunstwerke, die visuell wahrnehmbar sind.

³⁵ Vgl. Erwägungsgrund 53 DSM-RL.

Die Vorschrift soll den Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe fördern, indem sie die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke z.B. über das Internet erleichtert. Ein rechtssicherer Zugang zu Abbildungen gemeinfreier Werke ist aber nur möglich, wenn die Anwendung des Art. 14 DSM-RL unabhängig davon ist, zu welchem Zeitpunkt die Vervielfältigung angefertigt wurde.

Zu Art. 12a – Angemessene Vergütung

In Umsetzung des Art. 18 DSM-RL statuiert **Abs. 1** den Anspruch der Urheberin gegenüber Vertragspartnerinnen, eine angemessene Vergütung für die Rechteübertragung und jede Werkverwendung zu verlangen. Die Beurteilung erfolgt aus einer ex-ante-Sicht. Bei fehlender Vergütungsvereinbarung soll der Urheberin ein angemessenes Entgelt eingeräumt werden. Ist das vereinbarte Entgelt nicht angemessen, kann die Urheberin eine entsprechende Vertragsänderung durchsetzen. Sofern gemeinsame Vergütungsregeln bestehen, die zwischen Interessensvertretergruppen der Urheberinnen und Werknutzerinnen vereinbart wurden, gelten diese gemäss **Abs. 2** als angemessen.

Es können gemäss **Abs. 3** auch Vergütungsregeln herangezogen werden, die zeitlich nach dem Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Gemäss **Abs. 4** handelt es sich bei den vorangehenden Absätzen um zwingendes Recht, das nicht vertraglich abbedungen werden kann.

Nach **Abs. 5** besteht kein Anspruch der Urheberin, wenn die Vergütung für die Nutzung nach einem Tarif bestimmt ist.

Die Verwertungsgesellschaft SUISA weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die in der Vernehmlassung mehrheitlich verwendeten Begriffe wie «tarifvertraglich» oder «Tarifvertrag» nicht der Terminologie des URG entsprechen. Die Begriffe seien durch «tariflich» bzw. «Tarif» zu ersetzen. Die Verwertungsgesellschaften ProLitteris sowie Swissperform verweisen ebenfalls auf die falsche Terminologie in

dieser Vorschrift und schlagen die Anpassung auf «Gemeinsame Tarife» statt «Tarifvertrag» vor.

Die Regierung folgt dem Vorschlag der Verwertungsgesellschaft SUISA und übernimmt die in der Stellungnahme vorgeschlagene Terminologie «Tarife» in der jeweils grammatikalisch richtigen Form. Mit dieser Anpassung ist auch den Bedenken der Verwertungsgesellschaften ProLitteris und Swissperform entsprochen und eine terminologisch korrekte Anpassung an das liechtensteinische URG wurde vorgenommen.

Mit **Abs. 6** wird Art. 23 Abs. 2 DSM-RL umgesetzt, wonach vorzusehen ist, dass Art. 12a nicht auf Computerprogramme anzuwenden ist.

Zu Art. 12b – Weitere Beteiligung der Urheberin

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 DSM-RL umgesetzt. Der Anspruch und die Schwelle für die Nachvergütung von Urheberinnen werden mit **Abs. 1** festgelegt. Entsprechend der Vorgabe des Art. 20 DSM-RL steht Urheberinnen künftig ein Vertragsanpassungsanspruch zu, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung als unverhältnismässig niedrig im Verhältnis zu dem Verwertungserfolg ihrer Vertragspartnerin beziehungsweise Dritter – also «einer anderen» – in der weiteren Lizenzkette erweist. Für eine unverhältnismässig niedrige Vergütung, die sich erst in der weiteren Lizenzkette ergibt, haften Unterlizenznehmerinnen der Urheberin unter bestimmten Umständen unmittelbar gemäss **Abs. 2**. Die Beurteilung der Vertragsanpassung erfolgt aus einer ex-post-Sichtweise und nur auf Verlangen der Urheberrechtsinhaberin. Die Ansprüche aus den vorangehenden Absätzen sind zwingender Natur und können gemäss **Abs. 3** vertraglich nicht wirksam abbedungen werden. Bestehen gemeinsame oder tarifliche Vergütungsregeln, die von Interessensvertretergruppen oder Verwertungsgesellschaften ausgehandelt wurden, besteht gemäss **Abs. 4** kein Anspruch der Urheberin.

Mit **Abs. 5** wird Art. 23 Abs. 2 DSM-RL umgesetzt, wonach vorzusehen ist, dass Art. 12b nicht auf Computerprogramme anzuwenden ist.

Zu Art. 12c – Auskunft und Rechenschaft der Vertragspartnerin

Art. 12c setzt die Transparenzpflicht der unmittelbaren Vertragspartnerin der Urheberin nach Art. 19 Abs. 1 DSM-RL um. Die Massgaben des Art. 19 Abs. 2 DSM-RL zur Auskunft über die Verwertung in der Lizenzkette durch Unterlizenznehmerinnen finden sich in Art. 12d URG.

Gemäss **Abs. 1** ist die Auskunft nach Massgabe des Art. 19 Abs. 1 DSM-RL künftig unaufgefordert zu erteilen. Der Anspruch auf Auskunft ist also in eine Pflicht zur Unterrichtung umzuwandeln. Dies folgt aus der Systematik des Art. 19 DSM-RL. Während Art. 19 Abs. 1 DSM-RL verlangt, dass eine Urheberin von ihrer Vertragspartnerin mindestens einmal jährlich Informationen über die Verwertung ihres Werkes erhält, stehen Urheberinnen zusätzliche Informationen – insbesondere solche von Unterlizenznehmerinnen – nach Art. 19 Abs. 2 DSM-RL – erst auf Verlangen zu; sie sind also anzufordern.³⁶ Die Auskunft ist mindestens einmal jährlich zu erteilen. Diese Pflicht besteht nach Abs. 1 Satz 3 aber nur für die Zeit der Werknutzung. Dies entspricht dem Ziel³⁷, wonach die Urheberin keine Informationen mehr benötigt, wenn die Verwertung eingestellt wurde, etwa weil ein Druckwerk nicht mehr vertrieben wird oder internetbezogene Leistungen online nicht mehr verfügbar sind. Die Auskunftspflicht kann aber nach einer Unterbrechung der Werknutzung wiederaufleben, beispielsweise dann, wenn ein Film nach längerer Verwertungspause erneut ausgestrahlt wird.

Der Vertragspartnerin der Urheberin steht es frei, ob sie die Auskunft selbst erteilt oder eine Dritte hiermit beauftragt.

³⁶ Vgl. Erwägungsgrund 76 Satz 1 und 2 DSM-RL.

³⁷ Vgl. Erwägungsgrund 74 Satz 3 DSM-RL.

Der Umfang der Auskunftspflicht entspricht weithin geltendem Recht. Auskunft ist über Informationen zu erteilen, die im Rahmen eines ordnungsgemäss geführten Geschäftsbetriebes üblicherweise verfügbar sind, siehe Abs. 1 Satz 2. Von der Auskunftspflicht ausgenommen sind damit vor allem Informationen aus der Verwertung des Werkes durch Dritte in der Lizenzkette, sofern sie der Vertragspartnerin nicht vorliegen.³⁸

Gemäss **Abs. 2** braucht die Vertragspartnerin der Urheberin Auskunft über Namen und Anschriften von Unterlizenznehmerinnen nur auf Aufforderung hin zu erteilen, wie Abs. 2 in Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 DSM-RL ausdrücklich klarstellt. Dies dient dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Verwerterin am Schutz von Geschäftsgeheimnissen einerseits und der Urheberin am Erhalt einer Auskunft andererseits.

Art. 19 Abs. 4 DSM-RL ermöglicht es, nicht erhebliche Beiträge zu einem Gesamtwerk von der Transparenzpflicht auszunehmen. Diese Bestimmung wird mit **Abs. 3** umgesetzt.

Abs. 4 setzt Art. 23 Abs. 1 DSM-RL und Art. 19 Abs. 5 DSM-RL um. Nach Art. 19 Abs. 5 DSM-RL ist der Transparenzstandard auch bei Kollektivvereinbarungen zu wahren, also etwa bei Tarifen oder gemeinsamen Vergütungsregeln.

Es ist aber auch künftig möglich, die Einzelheiten der Transparenzverpflichtung unter Beachtung branchenspezifischer Erfordernisse kollektiv zu vereinbaren, sofern diese Absprachen der Urheberin im Ergebnis zumindest einen vergleichbaren Transparenzstandard wie die gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

Die Ausgestaltung in Abs. 4 Satz 2, nach der gesetzlich vermutet wird, dass eine kollektive Vereinbarung der Urheberin zumindest ein vergleichbares Mass an

³⁸ Vgl. Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 DSM-RL und Erwägungsgrund 76 Satz 1 DSM-RL.

Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen bietet, dient der Förderung kollektiver Regelungen, die von der DSM-RL explizit gewünscht sind.³⁹

Mit **Abs. 5** wird Art. 23 Abs. 2 DSM-RL umgesetzt, wonach vorzusehen ist, dass Art. 12c nicht auf Computerprogramme anzuwenden ist.

Zu Art. 12d – Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

Abs. 1 setzt den Auskunftsanspruch der Urheberin nach Art. 19 Abs. 2 DSM-RL um. Kreativen steht hiernach ein Ankunftsanspruch auch gegen Dritte in der weiteren Lizenzkette zu. Dieser Anspruch besteht aber nur subsidiär, nämlich sofern der unmittelbare Vertragspartner keine Auskunft erteilt.

Abs. 2 beinhaltet die Bestimmung, dass Ansprüche von Seiten der Urheberin nur geltend gemacht werden können, wenn die Vertragspartnerin ihrer Auskunftspflicht nicht innerhalb der Fälligkeit nachgekommen ist.

Abs. 3 dient im Zusammenspiel mit der Begrenzung des Kreises der Auskunftsverpflichteten in Art. 12d Abs. 1 der Ausgewogenheit der Auskunftsregelung insgesamt.

Abs. 4 setzt Art. 23 Abs. 1 DSM-RL und Art. 19 Abs. 5 DSM-RL um. Kollektive Abreden zur branchenspezifischen Modifizierung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs sind möglich, soweit sie Urheberinnen ein vergleichbares Mass an Transparenz wie der gesetzliche Anspruch gewähren.

Mit **Abs. 5** wird Art. 23 Abs. 2 DSM-RL umgesetzt, wonach vorzusehen ist, dass Art. 12d nicht auf Computerprogramme anzuwenden ist.

³⁹ Vgl. Art. 22 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 DSM-RL sowie Erwägungsgrund 77 Satz 3 und 78 Satz 4 DSM-RL.

Zu Art. 12e – Mediation und aussergerichtliche Konfliktbeilegung

Abs. 1 setzt Art. 21 DSM-RL um, welcher bestimmt, dass die Urheberin und Werknutzerin bei Streitigkeiten über die weitere Beteiligung der Urheberin nach Art. 12b (Umsetzung von Art. 20 DSM-RL) sowie über Auskunft und Rechenschaft nach Art. 12c und 12d (Umsetzung von Art. 19 DSM-RL) ein freiwilliges Verfahren der aussergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten können. Weiters wird aufgrund von Art. 13 DSM-RL die Möglichkeit aufgenommen, dass auch bei Schwierigkeiten mit der Rechteeinräumung an audiovisuellen Werken zur öffentlichen Zugänglichmachung über Videoabrufdienste (Video on Demand), also etwa Anbieter wie Netflix oder SkyTicket, den betroffenen Parteien ein alternatives Konfliktbeilegungsverfahren offensteht. Ein solches Verfahren soll Urheberinnen die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern, da sie sich oftmals scheuen, diese gerichtlich geltend zu machen.⁴⁰

Nach Massgabe von Art. 23 Abs. 1 DSM-RL darf die Option zur aussergerichtlichen Streitbeilegung vertraglich nicht abbedungen werden. Dies wird mit **Abs. 2** umgesetzt. Auf einen derartigen Ausschluss können sich die Vertragspartnerin der Urheberin oder andere Werknutzerinnen in der Lizenzkette gegenüber der Urheberin nach Abs. 2 nicht berufen.

Zu Art. 12f – Zwingende Anwendung

Die neu eingeführten Bestimmungen (vgl. Art. 12a Abs. 4, Art. 12b Abs. 3, Art. 12d Abs. 4, Art. 12e Abs. 2 URG), welche der Urheberin zur effizienten Wahrnehmung ihrer Ansprüche dienen sollen, sind zwingenden Charakters. Mit Blick auf Erwägungsgrund 81 DSM-RL werden künftig die Bestimmungen zu Auskunft und Rechenschaft sowie zu Mediation und aussergerichtliche Konfliktbeilegung international zwingend, was die grenzüberschreitende Natur urheberrechtsrelevanter Sachverhalte berücksichtigt.

⁴⁰ Vgl. Erwägungsgrund 79 Satz 1 DSM-RL.

Zu Art. 12g – Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

Diese Bestimmung setzt Art. 22 DSM-RL um, wonach die Urheberin wählen kann, ob sie ihr Nutzungsrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zurückruft. Die Urheberin soll exklusiv vergebene Nutzungsrechte an ihrem Werk bzw. ihrer Darbietung zurückrufen können, wenn ihre Vertragspartnerin ihr Werk bzw. ihre Darbietung nicht oder nur unzureichend verwertet. Art. 22 DSM-RL regelt erstmals ein Rückrufsrecht auf Unionsebene. So kann nach Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 DSM-RL das Rückrufsrecht in Bezug auf solche Werke bzw. Darbietungen vollständig ausgeschlossen werden, um die Verwertung von Filmen nicht zu gefährden, die regelmässig hohe Vorab-Investitionen erfordern.

Das in Art. 22 Abs. 3 Satz 3 DSM-RL enthaltene Wahlrecht der Urheberinnen, ein ausschliessliches Nutzungsrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zu beenden, wird in **Abs. 1** umgesetzt.

Abs. 2 legt bestimmte Zeiträume fest, innerhalb derer die Werkverwertung erfolgen kann. Damit soll der Inhaberin der Nutzungsrechte eine angemessene Frist zur Ausübung der Nutzungsrechte gegeben werden, die eine wirtschaftliche Nutzung absehbar machen.

Mit **Abs. 3** ist der Inhaberin der Nutzungsrechte eine angemessene Nachfrist zu setzen, um der Ausübung des Nutzungsrechts nachzukommen und den Anforderungen der Rechtsinhaberinnen gerecht zu werden. Liegen Gründe in der Sphäre der Inhaberin der Nutzungsrechte vor, welche der Ausübung des Nutzungsrechts entgegenstehen, etwa im Falle einer Insolvenz, ist keine Nachfrist zu setzen und der Rückruf kann umgehend erklärt werden. Selbiges ist der Fall, wenn sich die Inhaberin der Nutzungsrechte weigert, die Nutzungsrechte auszuüben oder ein überwiegendes Interesse der Urheberin dadurch gefährdet wäre.

Nach **Abs. 4** kann zum Nachteil der Urheberin von den Abs. 1 bis 3 vertraglich nicht abgewichen werden, es sei denn, es bestehen Tarife von Verwertungsgesellschaften.

Eine Pflicht der Urheberin zur Entschädigung der bisherigen Inhaberin der Nutzungsrechte kann gemäss **Abs. 5** bestehen, wenn nützliche Aufwendungen für die weitere Werkverwertung getroffen wurden und sich diese nachvollziehen lassen.

Diese eingeräumten Nutzungsrechte bleiben nach **Abs. 6** aufrecht, wobei der Vergütungsanspruch der Urheberin gegenüber den dritten Lizenznehmerinnen geltend gemacht werden können (vgl. Art. 12b URG).

Mit **Abs. 7** wird Art. 23 Abs. 2 DSM-RL umgesetzt, wonach vorzusehen ist, dass Art. 12g nicht auf Computerprogramme anzuwenden ist.

Zu Art. 12h – Anspruch auf Auskunftserteilung

Die neue Unterrichtungspflicht der Vertragspartnerin (Art. 12c und 12d URG) wird von einem explizit verankerten Anspruch auf Auskunftserteilung flankiert, welcher mit **Abs. 1** eingeführt wird. Diese Bestimmung gewährt einen Anspruch auf Auskunftserteilung, wenn eine Verwerterin systematisch gegen ihre Auskunftspflicht nach Art. 12c URG verstösst. Daneben schafft Art. 12h auch Abhilfe bei systematischer Verweigerung von Auskünften in der Lizenzkette (Art. 12d URG).

Abs. 2 statuiert, dass es für den Anspruch nach Abs. 1 genügend ist, wenn aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.

Nach **Abs. 3** ist ein Anspruch nach Abs. 1 allerdings ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung in einer Vereinbarung geregelt ist, welche auf einem Tarif beruht.

Zu Art. 14a – Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken

Art. 14a wird entsprechend der schweizerischen Rezeptionsvorlage (vgl. Art. 13a CH-URG) eingeführt.

Die Urheberinnen audiovisueller Werke (Drehbuchautorinnen, Regisseurinnen usw.) vereinbaren im Vertrag mit der Produzentin das Honorar für ihr Tätigwerden. Gleichzeitig treten sie in diesem Vertrag sämtliche Verwertungsrechte, darunter auch ihre ausschliesslichen Online-Rechte (Video-on-Demand, VoD), an die Produktion ab. Die Beteiligung an den Erlösen aus der Verwertung dieser Online-Rechte wird aber nicht über die Produzentinnen, sondern durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Den Urheberinnen steht für die Verwertung der von ihnen geschaffenen audiovisuellen Werke über Online-Plattformen ein Vergütungsanspruch zu. Die zur Geltendmachung der Vergütung aufzustellenden Tarife können entweder an den Abonnementseinnahmen oder an den Werbeeinnahmen der Plattformen anknüpfen. Da die Tarife der Angemessenheitskontrolle unterstehen, ist sichergestellt, dass die Urheberinnen auch in Zukunft eine faire Entschädigung für die Online-Nutzung erhalten. Die Produzentinnen behalten aber alle erforderlichen Rechte in der Hand, um mit den Betreiberinnen der jeweiligen Plattformen zu verhandeln. Urheberinnen, die ein audiovisuelles Werk schaffen, sind in erster Linie die Regisseurinnen, ausnahmsweise auch die Verantwortlichen für die Kameraführung, die Ausstattung, die Filmarchitektur oder den Schnitt. Wird in einem Film eine vorbestehende Musik verwendet, so entsteht nach liechtensteinischem Recht (Art. 7 URG) keine Miturheberschaft. Urheberinnen originaler Filmmusik sind von der Regelung nur erfasst, falls sie Miturheberinnen am audiovisuellen Werk sind. Wo für einen Film in Zusammenarbeit mit der Regie eine Original-Filmmusik geschaffen wird, können auch die Komponistinnen Miturheberinnen sein. Sie treten in der Regel ihre Rechte ebenfalls an die Produktionsfirma ab und erhalten mit der neuen Bestimmung auch einen Vergütungsanspruch.

Abs. 2 sieht eine Reihe von Ausnahmen vom VoD-Vergütungsanspruch vor. **Bst. a** schliesst einen Vergütungsanspruch aus, wenn die Urheberinnen ihre Werke persönlich verwerten. Der Vergütungsanspruch für die Verwertung der Online-Rechte soll dazu dienen, eine kollektive Verwertung vornehmen zu können, auch wenn das ausschliessliche Recht an die Produzentin abgetreten wurde. Dieser Fall liegt bei der persönlichen Verwertung durch die Urheberinnen nicht vor. Werke, die von ihren Urheberinnen auf Plattformen wie YouTube persönlich verwertet werden, sollen damit vom Vergütungsanspruch grundsätzlich nicht erfasst werden. In **Bst. b Ziff. 1** werden eine Reihe von Werkkategorien ausgenommen, die für Video-on-Demand-Geschäftsmodelle irrelevant sind oder bei denen dieser zusätzliche Vergütungsanspruch ebenfalls keinen Sinn macht. Neben audiovisuellen Werken aus dem Bereich der Wirtschaftskommunikation geht es dabei vor allem um Dienst- und Auftragswerke von Fernseh- und anderen Medienunternehmen. Dazu gehören durch das Unternehmen selbst oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten produzierte Reportagen zur Tagesaktualität, Bildungsprogramme und Magazinsendungen, aber auch Unterhaltungsformate wie Quizsendungen, Game Shows, Reality-TV und dergleichen. Bei Firmenportraits, Industriefilmen, Werbe- und Promotionsfilmen spielen VoD-Nutzungen keine Rolle. Werbefilme sind kürzere Filme, die dazu dienen, ein Produkt zu verkaufen, wie z.B. Werbespots. Diese Formate sollen daher nicht erfasst sein. In der Regel werden diese Formate auch nicht auf Bezahlplattformen zum Abruf bereitgehalten. Computerspiele werden regelmässig in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten geschaffen.

Bst. b Ziff. 2 verhindert Überschneidungen von Vergütungen. Danach steht den Urheberinnen dann kein Vergütungsanspruch zu, wenn das Gesetz bereits gestützt auf eine andere Regelung einen Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen vorsieht.

Abs. 3 ergänzt Abs. 2 und stellt sicher, dass die gesetzliche Regelung in der Praxis auch sonst nicht zu Doppelvergütungen führt. Mit der neuen Regelung muss die Höhe der Vergütung mit den massgebenden Nutzerverbänden ausgehandelt werden. Es ist den Plattformen daher bekannt, in welchem Umfang sie Zahlungen an die Urheberinnen zu leisten haben. Sie können diese Kosten bei den Verhandlungen mit den Produzentinnen, deren Produktionen unter die Regelung fallen, in ihre Kalkulation miteinbeziehen.

Abs. 4 gewährleistet, dass es auch im internationalen Verhältnis nicht zu Doppelvergütungen kommt. Der Anspruch auf Vergütung setzt voraus, dass im betreffenden ausländischen Staat dieselbe Branchenpraxis herrscht.

Abs. 5 legt fest, dass Art. 14a nicht auf in audiovisuellen Werken enthaltene Musik anwendbar ist. Urheberinnen von Werken der Musik haben demnach Anspruch auf einen angemessenen Anteil aus dem Erlös ihrer kollektiv verwerteten ausschliesslichen Rechte.

Zu Art. 14b – Zutritts- und Ausstellungsrecht der Urheberin

Der bisherige Art. 14a wird neu zu Art. 14b.

Zu Art. 22 Abs. 1 Bst. b und Abs. 1a – Privilegierte Werkverwendungen

Mit der Anpassung von **Abs. 1 Bst. b** wird Art. 5 Abs. 1 DSM-RL umgesetzt. Das Ziel von Art. 5 DSM-RL ist Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen, wenn sie Werke bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden, auch wenn dies online erfolgt.⁴¹ Die Nutzungshandlungen haben in einer gesicherten Umgebung stattzufinden, die den am Unterricht beteiligten Personen vorbehalten ist. Nach **Abs. 1a** gelten Nutzungshandlungen als in dem Land erfolgt, in welchem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 DSM-RL.

⁴¹ Vgl. Erwägungsgrund 19 Satz 7 DSM-RL.

Zu Art. 26g – Text und Data Mining

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 4 DSM-RL. Diese Bestimmung schafft erstmals eine EWR-rechtliche Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck. Im Zuge der Digitalisierung sind Informationen (Texte, Töne, Bilder und andere Daten) heute in grossen Mengen elektronisch verfügbar. Diese Informationsmengen werden vermehrt automatisch ausgewertet. Die dafür eingesetzte Technik ist das «Text und Data Mining». Dabei handelt es sich um eine wissenschaftliche Methode, bei der mit Hilfe von auf Algorithmen basierenden Analyseverfahren in einer wenig strukturierten oder gar unstrukturierten Datenmenge nach Mustern gesucht wird, um beispielsweise neue wissenschaftliche Thesen zu entwickeln oder bestehende Thesen zu überprüfen. Zweck des Text und Data Mining ist es, grosse Mengen an Informationen, die in digitaler Form vorliegen, wie Texte, Töne, Bilder oder Daten, mit Computern automatisiert auszuwerten.⁴² Dafür dürfen die auszuwertenden Inhalte gespeichert werden. Nicht von Art. 26g Abs. 1 gedeckt sind hingegen Handlungen, die ausschliesslich darauf gerichtet sind, Inhalte zu sammeln und zu speichern, um digitale Parallel-Archive zu schaffen.

Abs. 1 enthält eine Legaldefinition für Text und Data Mining. Danach ist Text und Data Mining die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen bzw. digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (s. auch Art. 2 Ziff. 2 DSM-RL). Digitale Werke sind solche, die von vornherein in digitaler Form vorliegen. Digitalisierte Werke werden erst im Zuge des Text und Data Minings digitalisiert. Abs. 2 Satz 1 erlaubt also die Digitalisierung analoger Werke für die anschliessende Analyse. Das zu analysierende Material wird in der Regel aus einer Vielzahl von Werken und

⁴² Vgl. Erwägungsgrund 8 Satz 1 DSM-RL.

Schutzgegenständen bestehen. Zulässig ist es aber auch, ein einzelnes Werk automatisiert auszuwerten.

Abs. 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 DSM-RL. Er regelt, dass Vervielfältigungen von rechtmässig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zulässig sind. Unter Urheberrechtsaspekten «rechtmässig zugänglich» kann ein Werk beispielsweise dann sein, wenn das Werk frei im Internet zugänglich ist oder wenn die Nutzerin über eine Lizenz Zugang zu den digitalen Inhalten verfügt.⁴³ Eine solche Lizenz mit entsprechenden Zugangsrechten liegt beispielsweise auch Open-Access-Veröffentlichungen zugrunde. Nach Abs. 2 Satz 2 sind die Vervielfältigungen zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 DSM-RL.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 DSM-RL und regelt, dass Rechtsinhaberinnen sich Vervielfältigungen nach Abs. 2 Satz 1 vorbehalten können. Andere urheberrechtlich relevante Nutzungen, z.B. das Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken nach Art. 26h URG darf sich die Rechtsinhaberin nicht nach Abs. 3 vorbehalten.⁴⁴ Ein Nutzungsvorbehalt muss ausdrücklich erklärt werden und in einer Weise erfolgen, die den automatisierten Abläufen beim Text und Data Mining angemessen ist. Im Fall von online zugänglichen Werken ist der Vorbehalt deshalb nach Abs. 3 Satz 2 nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.⁴⁵ Er kann auch im Impressum oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten sein, sofern er auch dort maschinenlesbar ist. Denn Sinn und Zweck der Regelung ist es, einerseits Rechtsinhaberinnen die Möglichkeit zu eröffnen, die Nutzung auf Basis der gesetzlichen Erlaubnis zu untersagen. Gleichzeitig bezweckt die Regelung andererseits, bei online zugänglichen Inhalten

⁴³ Vgl. Erwägungsgrund 18 Unterabs. 2 Satz 1 DSM-RL.

⁴⁴ Vgl. Erwägungsgrund 18 Unterabs. 2 Satz 6 DSM-RL.

⁴⁵ Vgl. Erwägungsgrund 18 Unterabs. 2 Satz 2 DSM-RL.

sicherzustellen, dass automatisierte Abläufe, die typisches Kriterium des Text und Data Mining sind, tatsächlich auch automatisiert durchgeführt werden können. Bei nicht online zugänglichen Inhalten kann der Nutzungsvorbehalt auch in anderer Weise erklärt werden.⁴⁶ Ein Nutzungsvorbehalt entfaltet seine Wirkung ex nunc. Die Beweislast für das Fehlen eines Nutzungsvorbehalts trägt die Nutzerin. Den Rechtsinhaberinnen ist es erlaubt, Massnahmen zu treffen, mit denen sie sicherstellen, dass etwaige Nutzungsuntersagungen Beachtung finden.⁴⁷

Ein Nutzungsvorbehalt nach Abs. 3 für eine Webseite darf nicht dazu führen, dass diese im Rahmen anderer Nutzungen ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt wird, beispielsweise bei der Anzeige als Suchmaschinentreffer. Denn der Nutzungsvorbehalt sollte andere Nutzungen nicht betreffen.⁴⁸ Eine sachliche Rechtfertigung liegt jedoch beispielsweise dann vor, wenn die Nutzerin einer Suchmaschine die Weiterverwendbarkeit für Text und Data Mining ausdrücklich als Suchfilter einstellt.

Zu Art. 26h – Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Art. 26h dient der Umsetzung des Art. 3 DSM-RL. Mit dieser Norm wird das Ziel verfolgt, die Rechtsunsicherheit für Hochschulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes im Hinblick auf Text und Data Mining zu beseitigen, indem eine verbindliche Ausnahme für das Recht auf Vervielfältigung eingeführt wird.

In ihrer Stellungnahme führt die Liechtensteinische Landesbibliothek aus, dass sie diese neue Bestimmung begrüsst, da sich damit die Nutzungsmöglichkeiten der digitalisierten Publikationen auf eLiechtensteinensia.li erweitern lassen.

⁴⁶ Vgl. Erwägungsgrund 18 Unterabs. 2 Satz 4 DSM-RL.

⁴⁷ Vgl. Erwägungsgrund 18 Unterabs. 2 Satz 5 DSM-RL.

⁴⁸ Vgl. Erwägungsgrund 18 Unterabs. 2 Satz 3 DSM-RL.

Abs. 1 regelt, dass Vervielfältigungen für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig sind.

Als rechtmässiger Zugang gilt – wie auch beim Text und Data Mining – der Zugang zu im Internet frei verfügbaren Inhalten. Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen Zugang auf vertraglicher Grundlage, etwa durch Abonnements oder Open Access als rechtmässigen Zugang erwähnt.⁴⁹ Auch andere rechtmässige Mittel können einen rechtmässigen Zugang gewähren.⁵⁰ Im Fall von Abonnements durch Forschungsorganisationen gelten die Personen als berechtigt, die den Forschungsorganisationen angehören und das Abonnement nutzen.⁵¹

Die Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform wiesen darauf hin, dass die Bestimmung über den Wortlaut der umzusetzenden Richtlinie hinausgeht, wenn Vervielfältigungen nicht nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch zur Erhaltung des Kulturerbes zulässig sind.

Die Regierung berücksichtigt diesen Hinweis, indem die Wortfolge «und zur Erhaltung des Kulturerbes» aus dem Gesetzestext gestrichen wird. Damit wird dem Richtlinienwortlaut entsprochen.

Abs. 2 Bst. a und **Bst. b** enthalten Legaldefinition betreffend «Forschungsorganisationen» und «Einrichtungen des Kulturerbes» im Sinne der DSM-Richtlinie.

Abs. 3 setzt Art. 3 Abs. 2 DSM-RL um, wonach die im Rahmen von Abs. 1 angefertigten Vervielfältigungen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden dürfen.

⁴⁹ Vgl. Erwägungsgrund 14 Satz 2 DSM-RL.

⁵⁰ Vgl. Erwägungsgrund 14 Satz 2 DSM-RL.

⁵¹ Vgl. Erwägungsgrund 14 Satz 3 DSM-RL.

Zu Art. 31b Abs. 5 und 6 – Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt wurde in das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) umbenannt, weshalb die betroffenen Gesetzesstellen an die neuen Begriffe angepasst werden müssen.

Zu Art. 31e – Nicht verfügbare Werke

Art. 31e enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für nicht verfügbare Werke zugunsten von Einrichtungen des Kulturerbes. Die Regelung dient der Umsetzung der Art. 8 bis 10 DSM-RL.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Auffangregelung für Fälle, in denen die genannten Einrichtungen den Zugang nicht mithilfe von Verwertungsgesellschaften über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nach Art. 42d VGG ermöglichen können, und zwar weil es entweder für eine bestimmte Werkart keine Verwertungsgesellschaft gibt oder eine Verwertungsgesellschaft zwar existiert, diese aber nicht repräsentativ ist.⁵² Die Nutzung ist nicht zu vergüten.

Art. 31e ergänzt nach Art. 25 DSM-RL andere bereits bestehende gesetzliche Nutzungserlaubnisse, auf die sich Einrichtungen des Kulturerbes berufen können. Insbesondere darf also ein – möglicherweise – verwaistes Werk nach Art. 31e auch als nicht verfügbares Werk genutzt werden, falls die Voraussetzungen von Art. 31e vorliegen.

Die Einführung dieser Regelung wird von der Liechtensteinischen Landesbibliothek begrüsst und darauf hingewiesen, dass damit für sie als Einrichtung des Kulturerbes eine rechtliche Grundlage geschaffen wird, nicht verfügbare Werke aus dem Bestand zu vervielfältigen und recht einfach der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

⁵² Vgl. Erwägungsgrund 32 Satz 2 DSM-RL.

Abs. 1 Satz 1 normiert die gesetzliche Nutzungsbefugnis und setzt Art. 8 Abs. 2 DSM-RL um. Die Vorschrift regelt nur nicht verfügbare Werke. Dies sind Werke, die der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden. Die Vorschrift erlaubt den Einrichtungen des Kulturerbes, die Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen zu lassen, da nicht jede von ihnen über die technischen Mittel verfügt, die genutzten Werke in geeigneter Weise zu digitalisieren.

Abs. 2 setzt Art. 8 Abs. 4 DSM-RL um und ermöglicht es jeder Rechtsinhaberin, der Nutzung ihres Werkes im Rahmen der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht steht auch solchen Rechtsinhaberinnen zu, die eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben. Das Widerspruchsrecht ist unbefristet. Der Widerspruch kann jederzeit erklärt werden, auch bereits bevor eine Einrichtung des Kulturerbes erklärt hat, das Werk einer bestimmten Rechtsinhaberin nutzen zu wollen. Der Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die Rechtmässigkeit von Nutzungen, die vorher erfolgten. Widerspruchsadressat ist das EUIPO, weil dieses auch das Online-Portal zu nicht verfügbaren Werken verwaltet.

Abs. 3 enthält Schutzbestimmungen zugunsten der Rechtsinhaberin. Die Vorschrift setzt Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 DSM-RL um. Satz 1 regelt die Informationspflichten im Online-Portal des EUIPO. Will sich eine Einrichtung des Kulturerbes auf die gesetzliche Erlaubnis berufen, so muss sie jedoch selbst über die geplanten Nutzungen informieren. Diese Informationen ermöglichen es Rechtsinhaberinnen, gegebenenfalls der Nutzung zu widersprechen. Satz 2 bestimmt, dass erst nach sechs Monaten mit der öffentlichen Zugänglichmachung begonnen werden darf. Im Umkehrschluss kann mit der Vervielfältigung schon vor Ablauf dieser Frist begonnen werden.

Abs. 4 Satz 1 setzt Art. 9 Abs. 2 DSM-RL mit Regelungen zu grenzüberschreitenden Nutzungen um. Abs. 4 Satz 2 bestimmt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Nutzungserlaubnis und setzt damit Art. 8 Abs. 7 Bst. a bis c DSM-RL um.

Zu 31f – Information über nicht verfügbare Werke

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 DSM-RL und sieht vor, dass Informationsmassnahmen im Portal des EUIPO ergriffen werden müssen, damit Rechtsinhaberinnen der Nutzung ihrer Werke über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke bzw. der gesetzlich erlaubten Nutzung nicht verfügbarer Werke widersprechen können. Damit eine Rechtsinhaberin ihr Widerspruchsrecht tatsächlich aber effektiv ausüben kann, muss sie erkennen können, ob gerade ihr Werk von einer geplanten Nutzung betroffen ist.

Zu Art. 37b – Angemessene Vergütung der ausübenden Künstlerinnen

Hiermit wird die Anwendung der Regelungen zur angemessenen Vergütung und damit zusammenhängender Rechte der Art. 12a bis 12h URG auch auf ausübende Künstlerinnen ausgedehnt. Insofern werden die Art. 13, 18, 20, 21, 22 Abs. 1, 3 und 4, 23 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 bis 5 DSM-RL umgesetzt.

Zu Art. 41b – Zugänglichmachung von Darbietungen in audiovisuellen Werken

Art. 41b wird ebenfalls aufgrund der schweizerischen Rezeptionsvorlage von Art. 35a eingeführt. Die ausübenden Künstlerinnen vereinbaren im Vertrag mit der Produzentin die Gage für ihre Mitwirkung an einer Darbietung. Gleichzeitig treten sie in diesem Vertrag sämtliche Verwertungsrechte an ihrer Darbietung, einschliesslich der Online-Rechte, ab. Sie sollen künftig – nunmehr gesetzlich verankert in Art. 14a URG - separat über die Verwertungsgesellschaften – entsprechend der heutigen Praxis bei den Urheberinnen – an den Erlösen aus der Verwertung dieser Rechte an audiovisuellen Werken beteiligt sein. Die Regelungen in Art. 41b entsprechen denen in Art. 14a URG. Die dortigen Ausführungen gelten daher entsprechend. Die ausübenden Künstlerinnen im Bereich der Audiovision waren

bisher in der Regel nicht in der Lage, über ihre Gage für die Mitwirkung an der Darbietung hinaus eine Beteiligung an den Verwertungserlösen zu erhalten, obwohl ihnen das Gesetz zu diesem Zweck ein ausschliessliches Recht zugesteht. Um sie am Verwertungserlös für ihre Online-Rechte zu beteiligen, soll ihnen deshalb ein über die Verwertungsgesellschaften wahrzunehmender Vergütungsanspruch eingeräumt werden. Die zur Geltendmachung der Vergütung aufzustellenden Tarife können entweder an den Abonnementseinnahmen oder an den Werbeeinnahmen der Plattformen anknüpfen. Da die Tarife der Angemessenheitskontrolle unterstehen, ist sichergestellt, dass die ausübenden Künstlerinnen in Zukunft eine faire Entschädigung für die Online-Nutzung erhalten. Die Produzentinnen behalten nach wie vor alle erforderlichen Rechte in der Hand, um mit den jeweiligen Plattformen zu verhandeln. **Abs. 2** sieht eine Reihe von Ausnahmen vom Vergütungsanspruch vor. Hierzu zählen neben der persönlichen Verwertung des ausschliesslichen Rechts durch die ausübenden Künstlerinnen verschiedene Werkkategorien, die für Video-on-Demand-Geschäftsmodelle irrelevant sind oder bei denen dieser zusätzliche Vergütungsanspruch ebenfalls keinen Sinn macht.

Abs. 3 ergänzt Abs. 2 und stellt sicher, dass die gesetzliche Regelung in der Praxis auch sonst nicht zu Doppelvergütungen führt. Mit der neuen Regelung muss die Höhe der Vergütung mit den massgeblichen Verbänden ausgehandelt werden. Es ist den Plattformen daher lange im Voraus bekannt, in welchem Umfang sie Zahlungen an die ausübenden Künstlerinnen zu leisten haben. Sie können diese Kosten bei den Verhandlungen mit den Produzentinnen, deren Produktionen unter die Regelung fallen, in ihre Kalkulation miteinbeziehen.

Abs. 4 gewährleistet, dass es auch im internationalen Verhältnis nicht zu Doppelvergütungen kommt. Der Anspruch auf Vergütung setzt voraus, dass im betreffenden ausländischen Staat dieselbe Branchenpraxis herrscht.

Zu Art. 42a – Weitersendung

Die Online-SatCab-RL gestaltet das Recht der Weitersendung technologie-neutral aus und trägt damit der Weiterentwicklung der digitalen Technologien zur Weitersendung von Radio- und Hörfunkprogrammen Rechnung.

Abs. 1 setzt Art. 2 Ziff. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 und Art. 9 Online-SatCab-RL um. Die Vorschrift regelt im Interesse des erleichterten Rechteerwerbs für Weitersendedienste, dass Rechte an einem gesendeten Werk nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

Die Bestimmung stellt klar, dass jegliche Form der Weitersendung erfasst ist. Neben der klassischen Weitersendung über Kabelnetze gilt die Verwertungsgesellschaftspflicht künftig unabhängig vom technischen Verfahren für alle Formen der Weitersendung. Dazu gehört die Weitersendung über Satelliten, digitale terrestrische Netze, mobile oder geschlossene internetprotokollgestützte und ähnliche Netze oder über das offene Internet.⁵³ Die technologie neutrale Formulierung erlaubt es, auch künftig entstehende, neue Weitersendetechnologien zu erfassen. Die Bestimmung gilt unabhängig davon, auf welchem technischen Weg der Weitersendedienst die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen erlangt.

Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, sind von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen, siehe Art. 5 Abs. 1 Online-SatCab-RL. Dabei ist es laut Art. 5 Abs. 1 Online-SatCab-RL unerheblich, ob es sich um eigene Rechte des Sendeunternehmens handelt oder um Rechte, die dem Sendeunternehmen von Dritten eingeräumt oder übertragen wurden. Der Erwerb der erforderlichen Programmlizenzen von den Sendeunternehmen verursacht den Weitersendediensten nicht denselben Aufwand wie der

⁵³ Vgl. Erwägungsgrund 14 Satz 3 Online-SatCab-RL.

Erwerb einer Vielzahl von Urheber- und Leistungsschutzrechten an den im Programm enthaltenen Werken.⁵⁴ Die Freistellung der Sendeunternehmen von der Verwertungsgesellschaftspflicht hindert die Sendeunternehmen jedoch nicht daran, ihre Weitersenderechte in Bezug auf ihre eigenen Sendungen ganz oder teilweise in eine Verwertungsgesellschaft einzubringen und von dieser wahrnehmen zu lassen.

Die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht einschliesslich ihrer Ausnahme für Sendeunternehmen gilt nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte, sondern auch in Fällen, in denen sowohl die Erstsending als auch die Weitersending ausschliesslich im Inland stattfinden. Diese Anwendung auf rein nationale Fälle der Weitersending ist nach Art. 7 Online-SatCab-RL ausdrücklich zulässig. Die Gründe für die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht des (technologieneutralen) Weitersenderechts, die der aktuellen Richtlinie zugrunde liegen⁵⁵, gelten auch für den nationalen Bereich. Angesichts eines einheitlichen Rundfunkraumes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wäre eine Unterscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Erstsendingen nicht gerechtfertigt.

Abs. 2 setzt Art. 2 Ziff. 2 b und Ziff. 3 Online-SatCab-RL um und enthält zusätzliche Anforderungen für die Anwendbarkeit der Verwertungsgesellschaftspflicht nach Abs. 1 auf die Weitersending über das offene Internet, also insbesondere für sogenannte „Over-the-top-Dienste“ (OTT-Dienste). Kennzeichnend für einen OTT-Dienst ist, dass dieser die Programme nicht über ein eigenes Netz weitersendet, sondern sich eines klassischen Internet-Service-Providers bedient und der Dienst grundsätzlich für jede Internetnutzerin öffentlich zugänglich ist. In diesem Fall muss der Weitersendedienst ausreichende Schutzmassnahmen gegen die

⁵⁴ Vgl. Erwägungsgrund 17 Satz 2 bis 5 Online-SatCab-RL.

⁵⁵ Vgl. Erwägungsgrund 14 und 15 Online-SatCab-RL.

unbefugte Nutzung der weitergesendeten Inhalte treffen. Die Weitersendung darf ausschliesslich an berechnigte Nutzerinnen in einer gesicherten Umgebung erfolgen. Berechnigte Nutzerinnen sind dabei nur diejenigen, die aufgrund einer vertraglichen Berechnigung Zugang zu dem Dienst haben.⁵⁶ Dies kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, dass Nutzerinnen sich registrieren lassen müssen. Nicht erfasst sind danach also Dienste, die den Nutzerinnen ohne jede Zugangskontrolle Inhalte online zur Verfügung stellen. Die Anbieterin der Weitersendung muss ausserdem eine gesicherte Umgebung bereitstellen, in der die Übertragung der Inhalte durch Schutzmassnahmen gesichert ist, die denjenigen in sogenannten geordneten Netzwerken (zum Beispiel Kabelnetzwerke oder geschlossene IP-basierte Netzwerke) vergleichbar sind. Dies können zum Beispiel Verschlüsselungstechniken oder vergleichbare Massnahmen sein. Die Sicherheitsmassnahmen müssen für die Weitersendedienste angemessen und erfüllbar sein.⁵⁷

Abs. 3 verweist nach Massgabe von Art. 2 Ziff. 2 Bst. b Online-SatCab-RL auf die Definition des Internetzugangsdienstes im Sinne des Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120.⁵⁸ Ein Internetzugangsdienst ist danach ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst (im Sinne von Art. 2 Bst. c der Richtlinie 2002/21/EG), der den Zugang zum Internet vermittelt und damit die Nutzung des Weitersendedienstes ermöglicht.

Abs. 4 regelt, dass der unverzichtbare Vergütungsanspruch der Urheberinnen und der ausübenden Künstlerinnen für alle Formen des künftig technologieneutral ausgestalteten Weitersenderechts gilt. Eine solche urhebervertragsrechtliche

⁵⁶ Vgl. Erwägungsgrund 14 Satz 5 Online-SatCab-RL.

⁵⁷ Vgl. Erwägungsgrund 14 Satz 6 Online-SatCab-RL.

⁵⁸ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Regelung ist in der Online-SatCab-RL zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch verfolgt die Reform des EWR-Rechts auch das Ziel, eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaberin für die Weitersendung ihrer Werke und Schutzgegenstände sicherzustellen.⁵⁹

Zu Art. 42b – Europäischer ergänzender Online-Dienst

Art. 42b setzt Art. 2 Ziff. 1 und Art. 3 Online-SatCab-RL um. Die Vorschriften ordnen die Geltung des Ursprungslandprinzips für sogenannte ergänzende Online-Dienste an, um so den Sendeunternehmen die Rechtklärung für die grenzüberschreitende Verbreitung bestimmter Programme im Internet zu erleichtern und der europäischen Zivilgesellschaft so einen besseren grenzüberschreitenden Zugang zu Rundfunkinhalten zu verschaffen. Die Bestimmungen beinhalten allerdings keinerlei Verpflichtung für Sendeunternehmen, Programme zugleich als ergänzenden Online-Dienst im Internet zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen, oder ergänzende Online-Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Niederlassungsstaat anzubieten.⁶⁰ Es bleibt also den Sendeunternehmen überlassen, ob sie von den erweiterten Möglichkeiten Gebrauch machen. Bei der Festsetzung der Vergütung für den erweiterten Rechtserwerb sind von den Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes zu berücksichtigen. Dazu zählen zum Beispiel die Eigenschaften des Dienstes, wie etwa die bereitgestellten Sprachfassungen, der Zeitraum, in dem die Programme online verfügbar sind, die Grösse des Publikums in sämtlichen Mitgliedstaaten, in denen der Abruf des ergänzenden Online-Dienstes erfolgt, oder die Einnahmen des Sendeunternehmens aus dem ergänzenden Online-Dienst.⁶¹

⁵⁹ Vgl. Erwägungsgrund 15 Satz 5 Online-SatCab-RL.

⁶⁰ Vgl. Erwägungsgrund 11 Online-SatCab-RL.

⁶¹ Vgl. Art. 3 Abs. 2 Online-SatCab-RL.

Abs. 1 setzt Art. 2 Ziff. 1 und Art. 3 Abs. 1 Online-SatCab-RL um und definiert den ergänzenden Online-Dienst. **Bst. a** erfasst zunächst die Sendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Internet, die zeitgleich mit deren Offline-Erstsending erfolgt, also den Live-Stream im Internet. Daneben ist ein ergänzender Online-Dienst nach **Bst. b** die zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Programmen im Internet für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Sendung, also die Bereitstellung in Mediatheken. Zusätzlich zum eigentlichen Programm umfasst Bst. b ausserdem die öffentliche Zugänglichmachung ergänzender Materialien zum Programm. Dies können z.B. Vorschauen, Zusatzmaterial, ungekürzte Versionen gesendeter Programme oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt sein.⁶² Ergänzende Online-Dienste müssen stets einen eindeutigen Bezug zum gesendeten Programm des Sendeunternehmens aufweisen und diesem untergeordnet sein.⁶³ Nicht erfasst sind daher Dienste, wie z.B. Video- oder Musikabrufdienste, die lediglich einzelne Werke aus einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm oder aber weitere Werke bereitstellen, die keine Verbindung zum Programm eines Sendeunternehmens aufweisen.⁶⁴

Abs. 2 Satz 1 enthält eine rechtliche Fiktion, der zufolge die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe (einschliesslich der öffentlichen Zugänglichmachung), die zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes durch das Sendeunternehmen erforderlich sind, ausschliesslich in demjenigen EWR-Mitgliedstaat erfolgen, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Das Sendeunternehmen muss also, soweit der Tatbestand nach Abs. 1 reicht, die erforderlichen Rechte von den Rechteinhabern nur für sein Niederlassungsstaat erwerben. Das Ursprungslandprinzip umfasst die Klärung aller Rechte, die erforderlich sind, damit ein

⁶² Vgl. Erwägungsgrund 8 Satz 3 Online-SatCab-RL.

⁶³ Vgl. Erwägungsgrund 8 Satz 1 Online-SatCab-RL.

⁶⁴ Vgl. Erwägungsgrund 8 Satz 7 Online-SatCab-RL.

Sendeunternehmen im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste seine Programme öffentlich wiedergeben kann, einschliesslich der Klärung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an den in den Programmen verwendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, beispielsweise der Rechte an Musik oder audiovisuellem Material, das im Rahmen der Programme verwendet wird.⁶⁵ Das Ursprungslandprinzip gilt unabhängig davon, ob das Sendunternehmen den ergänzenden Online-Dienst kostenlos oder gegen Entgelt anbietet.⁶⁶ Es ist jedoch nur anzuwenden, wenn die Sendunternehmen die fraglichen Programme in ihren eigenen ergänzenden Online-Diensten bereitstellen. Das Ursprungslandprinzip gilt also nicht für die Lizenzierung ihres Programms oder ihrer (Eigen-)Produktionen an Dritte, einschliesslich an andere Sendunternehmen.⁶⁷

Es steht Sendunternehmen und Rechtsinhaberinnen jedoch nach **Abs. 2 Satz 2** frei, den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste zu beschränken, zum Beispiel in territorialer, zeitlicher oder räumlicher Hinsicht. Dieser Zusatz stellt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 Online-SatCab-RL klar, dass das Ursprungslandprinzip die Vertragsfreiheit der Rechtsinhaberinnen und Sendunternehmen hinsichtlich der Verwertung ihrer Rechte unberührt lässt.⁶⁸

Für Hörfunkprogramme gilt das Ursprungslandprinzip uneingeschränkt, welches mit Umsetzung der Kabel- und Satellitenrichtlinie eingeführt wurde und nicht abgeändert wird. Werden dagegen Fernsehprogramme in einem ergänzenden Online-Dienst bereitgestellt, verlangt die Online-SatCab-RL die Beschränkung auf bestimmte Produktionen, um so den Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungspraxis bei Fernsehprogrammen Rechnung zu tragen.⁶⁹ Daher zählen

⁶⁵ Vgl. Erwägungsgrund 9 Satz 2 Online-SatCab-RL.

⁶⁶ Vgl. Erwägungsgrund 8 Satz 6 Online-SatCab-RL.

⁶⁷ Vgl. Erwägungsgrund 10 Satz 5 und 6 Online-SatCab-RL.

⁶⁸ Vgl. Erwägungsgrund 13 Online-SatCab-RL.

⁶⁹ Vgl. Erwägungsgrund 10 Satz 1 Online-SatCab-RL.

Fernsehprogramme laut **Abs. 3** nur dann zu den ergänzenden Online-Diensten, wenn es sich dabei um vollfinanzierte Eigenproduktionen der Sendeunternehmen, Nachrichtensendungen bzw. Berichterstattung über Tagesereignisse handelt. Der aus denselben Gründen durch Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Online-SatCab-RL angeordnete vollständige Ausschluss der Fernsehübertragung von Sportveranstaltungen ist ebenfalls in Abs. 3 verankert.⁷⁰ Eine Eigenproduktion ist dann vollständig vom Sendeunternehmen finanziert, wenn sie ausschliesslich mit eigenen Mitteln des Sendeunternehmens – einschliesslich Mitteln aus öffentlichen Quellen – produziert wurde. Nicht als Eigenproduktion gelten daher zum Beispiel Produktionen von Produzentinnen, die vom Sendeunternehmen unabhängig sind, sowie Koproduktionen.⁷¹

Für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse gilt das Ursprungslandprinzip, da für diese oftmals in kürzester Zeit die Rechte einer Vielzahl von Rechtsinhaberinnen geklärt werden müssen, die zudem verschiedene Arten von Werken betreffen.⁷² Die Umsetzung der «Sendungen zum aktuellen Geschehen» im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Online-SatCab-RL als «Berichterstattung über Tagesereignisse» orientiert sich an dem Begriff aus Art. 5 Abs. 3c Fall 2 der InfoSoc-RL.

Zu Art. 42c – Direkteinspeisung

Art. 42c setzt Art. 8 Online-SatCab-RL um und regelt die sogenannte Direkteinspeisung. Hierbei handelt es sich um ein technisches Verfahren, bei dem ein Sendeunternehmen sein Programmsignal unmittelbar an eine Signalverteilerin übermittelt, ohne das Signal selbst öffentlich zu übertragen. Die Signalverteilerin, z.B. ein Kabelunternehmen oder eine Plattformbetreiberin, überträgt das Programm

⁷⁰ Vgl. Erwägungsgrund 10 Satz 4 Online-SatCab-RL.

⁷¹ Vgl. Erwägungsgrund 10 Satz 3 Online-SatCab-RL.

⁷² Vgl. Erwägungsgrund 3 Satz 3 und 4 Online-SatCab-RL.

ihrerseits an ihre Nutzerin bzw. Abonnentin. Diese Form der Direkteinspeisung ist bislang insbesondere in den Benelux-Staaten verbreitet. Die Vorschrift regelt nicht die Fälle der sogenannten «parallelen» Direkteinspeisung, in denen das Sendeunternehmen sein Programm zwar aus Gründen der Signalqualität kabelgebunden einer Dienstleisterin zuführt, das Programm jedoch parallel auch selbst unmittelbar an die Öffentlichkeit überträgt. In diesem Fall muss jede der Beteiligten die Rechte für ihre jeweilige Form der öffentlichen Wiedergabe einholen.⁷³

Mit dieser Bestimmung wird im Wege einer rechtlichen Fiktion festgelegt, dass bei der Direkteinspeisung nur eine einzige öffentliche Wiedergabe erfolgt, an der das Sendeunternehmen und die Signalverteilerin beteiligt sind (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Online-SatCab-RL). Sowohl Sendeunternehmen wie auch Signalverteilerin müssen daher eine Erlaubnis der Rechtsinhaberin einholen.⁷⁴ Die Beteiligung eines Sendeunternehmens und einer Signalverteilerin an einer einzigen öffentlichen Wiedergabe bewirkt nicht, dass das Sendeunternehmen und die Signalverteilerin für diese öffentliche Wiedergabe als Gesamtschuldnerinnen haften.⁷⁵

Zu Art. 44a Abs. 4 – Schutz technischer Massnahmen

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 DSM-RL. Nach dieser Vorschrift sind die in Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1, 3 und 5 InfoSoc-RL vorgesehenen Bestimmungen für technische Schutzmassnahmen auch auf die in Art. 3-6 DSM-RL geregelten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse anwendbar, nicht jedoch die Bereichsausnahme nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 4 InfoSoc-RL.

Abs. 4 setzt Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 InfoSoc-RL um, der bestimmte gesetzliche Nutzungserlaubnisse durchsetzungsstark ausgestaltet. Wegen Art. 7 Abs. 2 Satz 2 DSM-RL wird nun auch die neu eingeführte Erlaubnis für das Text und Data Mining

⁷³ Vgl. Erwägungsgrund 21 Online-SatCab-RL.

⁷⁴ Vgl. Erwägungsgrund 20 Satz 2 Online-SatCab-RL.

⁷⁵ Vgl. Erwägungsgrund 20 Satz 3 Online-SatCab-RL.

(Art. 26g) und für Text und Data Mining zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Art. 26h) aufgenommen.

Zu Art. 48 Bst. b, d und e – Ausnahmen

Bst. b erlaubt die Verwendung von Datenbanken zur Veranschaulichung im Unterricht, auch bei Verwendung in digitaler Form.

Bst. d übernimmt den Ausnahmetatbestand, der auch für Werke und andere Schutzgegenstände gemäss Art. 26g URG gilt. Die Ausnahme kann von Forschungsorganisationen und Einrichtungen zur Erhaltung des Kulturerbes auch entgegen eines Nutzungsvorbehalts gemäss Art. 26g Abs. 3 URG beansprucht werden.

Bst. e begünstigt Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes, die zur nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung und der Erhaltung des Kulturerbes Vervielfältigungen und Entnahmen zum Zweck der automatisierten Analyse von Texten und Daten vornehmen (vgl. Art. 26h URG).

Zu Art. 49a – Begriffsbestimmungen

Bst. a setzt Art. 2 Ziff. 4 DSM-RL um und definiert den Begriff der Presseveröffentlichung. Erfasst sind nur journalistische Veröffentlichungen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden. In welchem Medium die journalistischen Beiträge publiziert werden, ist unerheblich. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen.⁷⁶

Wissenschaftliche Zeitschriften sind keine Presseveröffentlichungen. Auch Blogs, die nicht auf die Initiative einer Presseverlegerin zurückgehen und nicht unter der

⁷⁶ Vgl. Erwägungsgrund 56 Satz 3 DSM-RL.

redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht einer Presseverlegerin stehen, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieses Gesetzes.⁷⁷

In **Bst. b** wird bestimmt, wer als Presseverlegerin gilt. Presseverlegerin ist diejenige, die die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation einer Presseveröffentlichung erforderlich ist. Hierzu zählen auch Presseagenturen.⁷⁸ Wie beim Leistungsschutzrecht der Tonträgerherstellerin kann die Presseverlegerin auch eine natürliche Person sein. Wird die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt, entsteht das Leistungsschutzrecht im Unternehmen selbst. Massgeblich ist, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Bst. c verweist für die Definition des Begriffs der Dienste der Informationsgesellschaft⁷⁹ auf die Regelung in Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535.⁸⁰

Zu Art. 49b – Rechte der Presseverlegerin

Abs. 1 definiert in Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 DSM-RL den Schutzbereich des Leistungsschutzrechts.

Danach soll das Recht, Presseveröffentlichungen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen (Art. 2 InfoSoc-RL), ausschliesslich der Presseverlegerin zustehen. Dieses ausschliessliche Recht soll ihr auch bei Presseveröffentlichungen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft – drahtgebunden oder drahtlos – zukommen und den Mitgliedern der

⁷⁷ Vgl. Erwägungsgrund 56 Satz 4 u. 5 DSM-RL.

⁷⁸ Vgl. Erwägungsgrund 55 Unterabs. 2 DSM-RL.

⁷⁹ Vgl. Erwägungsgrund 55 Satz 3 DSM-RL.

⁸⁰ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Öffentlichkeit einen Zugang unabhängig von Ort und Zeit (Art. 3 Abs. 2 InfoSoc-RL) ermöglichen.

Das Leistungsschutzrecht umfasst damit auch Vervielfältigungen für solche Online-Nutzungen, die nicht im Zusammenhang mit einer öffentlichen Zugänglichmachung der Presseveröffentlichung stehen, wie möglicherweise im Einzelfall beim Versenden von E-Mail-Newslettern mit Inhalten aus Presseveröffentlichungen an einzelne Nutzerinnen. Ziel des Leistungsschutzrechtes ist es, gemäss Art. 15 Abs. 1 DSM-RL, dass Presseverlage die in Art. 2 und 3 Abs. 2 der InfoSoc-RL genannten Rechte «für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch die Anbieterin von Diensten der Informationsgesellschaft» erhalten. Eine darüber hinausgehende Zuerkennung des Vervielfältigungsrechts ist von der Richtlinie nicht geboten. Die wirtschaftliche Verwertung soll durch die Einführung des neuen Schutzrechtes gesichert werden.⁸¹ Das Leistungsschutzrecht gilt sowohl für die Online-Nutzung der Presseveröffentlichung im Ganzen als auch von Teilen derselben.

Abs. 2 setzt Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 DSM-RL um, in denen die Grenzen des Schutzbereichs des Leistungsschutzrechtes festgelegt sind. Die hier aufgezählten Nutzungen sind vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechtes nicht umfasst und daher ohne weiteres zulässig. Nutzerinnen müssen daneben aber bestehende Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Inhalten der Presseveröffentlichung beachten. Die Schutzbereichsgrenzen des Leistungsschutzrechtes der Presseverlegerin sind auf diese Schutzgegenstände nicht anwendbar.

Gemäss **Bst. a** umfassen die Rechte der Presseverlegerin nicht die Nutzung der in Presseveröffentlichungen enthaltenen reinen Tatsachen.⁸² Das Leistungsschutzrecht dient nicht dem Schutz einer Information an sich, sondern der Art und Weise, wie die Presseverlegerin sie in ihre Veröffentlichung aufnimmt und der

⁸¹ Vgl. Erwägungsgrund 55 Satz 2 u. 3 DSM-RL.

⁸² Vgl. Erwägungsgrund 57 Satz 3 DSM-RL.

Öffentlichkeit vermittelt. Das Leistungsschutzrecht der Presseverlegerin erfasst nach **Bst. b** von vornherein nicht die öffentliche Zugänglichmachung einer Presseveröffentlichung im Internet und die Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung, soweit sie zu privaten oder nicht-kommerziellen Zwecken durch einzelne Nutzerinnen erfolgt. Ferner umfasst der Schutzbereich des Rechts der Presseverlegerin nach **Bst. c** nicht das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung. Dabei ist unerheblich, ob die Linksetzung zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken erfolgt. In Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 4 DSM-RL sind nach **Bst. d** schliesslich auch die öffentliche Zugänglichmachung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge und deren Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst. Diese somit freie Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft darf aber den Schutz der Investitionen nicht beeinträchtigen, die Presseverlegerinnen für die Herstellung ihrer Presseveröffentlichungen getätigt haben.⁸³ Der Ausschluss von sehr kurzen Auszügen ist daher so auszulegen, dass die Wirksamkeit der Rechte der Presseverlegerin nicht beeinträchtigt wird.⁸⁴ **Abs. 3** bestimmt, dass die Rechte der Presseverlegerin übertragbar sind.

Abs. 4 regelt in Umsetzung von Art. 15 Abs. 4 DSM-RL die zweijährige Schutzdauer des Leistungsschutzrechts. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung folgenden Jahres.

Zu Art. 49c – Ausübung der Rechte der Presseverlegerin

In Umsetzung von Art. 15 Abs. 2 DSM-RL sieht **Abs. 1** vor, dass die Rechte der Presseverlegerin nicht zum Nachteil der Urheberin oder einer Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden können, deren Werk oder nach diesem Gesetz

⁸³ Vgl. Erwägungsgrund 58 Satz 3 u. 4 DSM-RL.

⁸⁴ Vgl. Erwägungsgrund 58 Satz 5 DSM-RL.

geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist. Der Urheberin und der Leistungsschutzberechtigten, also insbesondere Journalistinnen sowie Pressefotografinnen, ist es damit z.B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, indem sie diese Texte oder sonstigen Schutzgegenstände auf der eigenen Webseite publizieren, ohne hierdurch in das Leistungsschutzrecht der Presseverlegerin einzugreifen.

In Umsetzung von Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 DSM-RL stellt **Abs. 2** klar, dass an urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen durch die Aufnahme in eine Presseveröffentlichung kein neuer Schutz nach dem URG begründet werden kann.

Zu Art. 49d – Beteiligungsanspruch

Diese Bestimmung setzt Art. 15 Abs. 5 DSM-RL um. Urheberinnen, deren Werke in einer Presseveröffentlichung erscheinen, haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Einnahmen, die die Presseverlegerin für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichung durch Anbieterinnen von Diensten der Informationsgesellschaft erhält.⁸⁵ Da Presseveröffentlichungen häufig nicht nur Werke, insbesondere Textwerke, sondern auch andere nach dem URG geschützte Schutzgegenstände enthalten, etwa Fotos oder Filmsequenzen, sollten neben den Urheberinnen auch die Inhaberinnen verwandter Schutzrechte an den von der Presseverlegerin erzielten Einnahmen angemessen beteiligt werden.

Hiermit wird zudem das Erfordernis der angemessenen Beteiligung konkretisiert. Die Urheberinnen und Inhaberinnen verwandter Schutzrechte sind zusammen mindestens zu einem Drittel an den Einnahmen der Presseverlegerin zu beteiligen. Diese Mindestbeteiligung erscheint angesichts des erheblichen Beitrags

⁸⁵ Vgl. Erwägungsgrund 59 Satz 4 DSM-RL.

insbesondere der Journalistinnen an der Erstellung der Presseveröffentlichung angemessen.

Alle vier in Liechtenstein konzessionierten Verwertungsgesellschaften halten in ihren Stellungnahmen fest, dass die Aufstellung eines neuen Tarifs wirtschaftlich nicht zweckmässig und eine Vergütungsregelung auf vertraglicher Basis weitaus sinnvoller wäre.

Die Regierung berücksichtigt diese Kommentare, indem Abs. 2, mit welchem bestimmt wurde, dass Vergütungsansprüche nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, gestrichen wurde.

Zu II. – Änderung von Bezeichnungen

Mit diesen Anpassungen werden legistische Korrekturen vorgenommen, um Verweise zu bereinigen.

Zu III. – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Hiermit wird auf die konkreten EU-Bestimmungen hingewiesen, welche als Grundlage für die Anpassungen im URG verantwortlich sind.

Zu IV. – Übergangsbestimmungen

Mit dieser Bestimmung wird eine Übergangsbestimmung für die Art. 14a und 14b eingeführt. Soin sind diese Artikel nicht auf Verträge anwendbar, welche vor Inkrafttreten dieser Gesetzesabänderung abgeschlossen wurden.

Zu V. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

5.3 Abänderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)

Zu Art. 2 – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

In **Abs. 1** wird klargestellt, dass das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU⁸⁶ (Bst. a) sowie der DSM-Richtlinie (Bst. b) dient.

In **Abs. 2** wird darauf hingewiesen, dass sich die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Gesetz Bezug genommen wird, aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k Kundmachungsgesetz ergibt.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. i – Begriffe und Bezeichnungen

Bst. i nimmt die Definition des Aussenstehenden auf und beschreibt diesen als Rechtsinhaber, der in keinem vertraglichen Verhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht, an dessen Werken aber im Rahmen einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung Nutzungsrechte erteilt werden können.

Zu Art. 42a – Erweiterte Kollektivlizenzen

Art. 42a wird entsprechend der schweizerischen Rezeptionsgrundlage (Art. 43a CH-URG) eingeführt. **Abs. 1** setzt Art. 12 Abs. 1 Bst. a DSM-RL um und legt die Voraussetzungen für die Lizenzierung im Detail fest. Insofern ist auch Art. 42b URG zu beachten. Die Lizenzierung muss durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen, die über eine Bewilligung nach dem Art. 64 URG verfügt («zugelassene Verwertungsgesellschaft»). Die Verwertungsgesellschaft muss ausserdem gemäss Abs. 1 **Bst. b** im Anwendungsbereich der Lizenz eine massgebende Anzahl von Rechtsinhabern vertreten. Mit anderen Worten muss sie im Hinblick auf die von der Lizenz betroffene Kategorie von Werken und Leistungen und auf deren Rechtsinhaber repräsentativ sein (Art. 42c VGG). Die Verwertungsgesellschaften dürfen nur für

⁸⁶ Richtlinie 2014/26(EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84, S. 72).

ausschliessliche Rechte, die keiner Konzessionspflicht nach Art. 64 VGG unterliegen, also nicht zwingend kollektiv verwertet werden müssen, erweiterte Kollektivlizenzen erteilen. Es sind auch keine Anwendungen umfasst, die durch Schrankenbestimmungen geregelt sind. Ein wesentlicher Unterschied der Regelungen über verwaiste Werke (Art. 31a URG) und über erweiterte Kollektivlizenzen besteht darin, dass eine Nutzung aufgrund der Schranke für verwaiste Werke den Nachweis einer erfolglosen Suche nach dem Rechtsinhaber voraussetzt, während bei einer Regelung über eine erweiterte Kollektivlizenz die betreffende Verwertungsgesellschaft das Risiko einer Urheberrechtsverletzung selbst beurteilt und mit der Erteilung der Lizenz das damit verbundene Risiko übernimmt. Für die Abgrenzung zur regulären Verwertung geschützter Werke ist weitere Voraussetzung einer Lizenzierung auf der Grundlage von Art. 42a, dass die lizenzierte Verwendung die normale Verwertung von Werken oder Leistungen nicht beeinträchtigt (Abs. 1 **Bst. a**). Entscheidend ist daher, wie die Grenze zwischen erweiterten Kollektivlizenzen und der normalen Verwertung von ausschliesslichen Rechten zu ziehen ist. Ausgangspunkt ist die unterschiedliche Stossrichtung. Erweiterte Kollektivlizenzen zielen primär darauf ab, Massenzulassungen dort zu ermöglichen, wo die Einholung der erforderlichen Lizenzen an unzumutbaren Transaktionskosten oder praktischen Schwierigkeiten scheitern würde. Sie sollen hingegen nicht kommerzielle Angebote ermöglichen, die in Konkurrenz zur individuellen oder freiwillig kollektiven Verwertung stehen könnten. Das betrifft insbesondere Streaming-Angebote in den Bereichen Musik und Film oder Angebote von E-Books.

Abs. 2 definiert, wann ein Werk als veröffentlicht im Sinne von Abs. 1 gilt. Dies ist dann der Fall, wenn sich dieses in Beständen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Archive Einrichtungen des Kulturerbes befinden.

Abs. 3 regelt die Bekanntmachung der erweiterten Kollektivlizenzen als Vorbedingung dafür, dass von einer erweiterten Kollektivlizenz erfasste Rechtsinhaber vom

Widerspruch Gebrauch machen können, also dem Recht, von der Lizenz ausgenommen zu werden. Hierbei ist insbesondere auch Art. 42b Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 VGG zu beachten.

Abs. 4 setzt Art. 12 Abs. 3 Bst. c DSM-RL um und sieht vor, dass Rechtsinhaber verlangen können, dass ihre Rechte von einer bestimmten Kollektivlizenz ausgenommen werden. Dieses Recht kommt auch Inhabern ausschliesslicher Lizenzen zu. Die neue Vorschrift zielt im Wesentlichen darauf ab, Massennutzungen gegen Bezahlung einer pauschalen Entschädigung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Daher geht sie von der Vermutung aus, dass Rechtsinhaber mit der Lizenzierung grundsätzlich einverstanden sind. Diese Vermutung mag in Einzelfällen nicht zutreffen. Die Möglichkeit der Rechtsinhaber, sich der Kollektivlizenz zu entziehen, stellt für diese Fälle sicher, dass ihr Recht, die Nutzung zu verbieten, bestehen bleibt und die Vertragsfreiheit Vorrang hat. Damit vom Widerspruch auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann, verpflichtet Abs. 3 die Verwertungsgesellschaften, eine entsprechende Vereinbarung über eine erweiterte Kollektivlizenz vor deren Inkrafttreten bekanntzumachen (siehe aber auch Art. 42b Abs. 1 Bst. d und e VGG).

Auf Nutzungen aufgrund einer erweiterten Kollektivlizenz sind gemäss **Abs. 5** weder die Vorschriften über die Tarife (vgl. Art. 33 und 34 VGG) noch diejenigen über die Tarifaufsicht (vgl. Art. 35 und 36 VGG) anwendbar. Hingegen untersteht die Verwertung von Werken auf der Grundlage von erweiterten Kollektivlizenzen der Aufsicht nach Art. 68 und 69 VGG. Das ist deshalb gerechtfertigt, weil von einer erweiterten Kollektivlizenz auch Werke von Rechtsinhabern erfasst sein können, die nicht Mitglieder der lizenzierenden Verwertungsgesellschaft sind, das heisst, die keine Kontrolle über diese Verwertungsgesellschaft ausüben.

Zu Art. 42b – Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information

Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Einräumung der Rechte an Werken durch die Verwertungsgesellschaften, die sich aus Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 DSM-RL ergeben.

Bst. a setzt Art. 12 Abs. 3 Bst. a DSM-RL um. Die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften wird in Art. 42c URG näher bestimmt. **Bst. b** setzt Art. 12 Abs. 2 DSM-RL um. Das Erfordernis der Unzumutbarkeit fasst die Vorgabe zur Beschwerlichkeit, Praxisferne und Wahrscheinlichkeit der Einzellizenzierung knapp zusammen. **Bst. c** setzt Art. 12 Abs. 1 DSM-RL um, wonach nationale Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung auf das jeweilige Hoheitsgebiet zu beschränken sind. Die erweiterte Wirkung kollektiver Lizenzen legitimiert hiernach also nur Nutzungen von Werken Aussenstehender, die innerhalb des Territoriums von Liechtenstein erfolgen. Eine kollektive Lizenz für Rechte an Werken derjenigen Rechtsinhaber, die der Verwertungsgesellschaft die betreffenden Rechte vertraglich zur Wahrnehmung übertragen haben, kann sich aber auch auf Gebiete ausserhalb von Liechtenstein erstrecken. **Bst. d** Ziff. 1 bis 4 regeln die Informationspflichten, die von der Verwertungsgesellschaft bei der Lizenzierung mit erweiterter Wirkung zu beachten sind, und setzen damit Schutzbestimmungen aus Art. 12 Abs. 3 Bst. d DSM-RL um. Diese Informationen sollen Aussenstehenden eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie ihr Widerspruchsrecht nach Art. 42a Abs. 4 VGG ausüben möchten. Unerheblich ist, ob der Aussenstehende diese Informationen tatsächlich zur Kenntnis nimmt (Art. 12 Abs. 3 Bst. d Satz 2 DSM-RL), denn den Verwertungsgesellschaften soll durch die Informationspflichten kein unverhältnismässiger Aufwand entstehen.⁸⁷ Die Informationen müssen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vor der Rechtseinräumung auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft bekanntgegeben werden. Die

⁸⁷ Vgl. Erwägungsgrund 48 Unterabs. 1 Satz 6 DSM-RL.

angemessene Frist muss mindestens drei Monate betragen. Sie kann damit kürzer sein als bei der Sondervorschrift für nicht verfügbare Werke (dort sechs Monate nach Art. 42e Abs. 1 Bst. d VGG). Dies ist mit Blick auf die vielfältigeren Einsatzmöglichkeiten der allgemeinen Kollektivlizenz sinnvoll, die gegebenenfalls eine zügigere Nutzung erfordern als die Nutzungen nach Art. 42d VGG.

Bst. d Ziff. 2 beruht auf Art. 12 Abs. 3 Bst. d Satz 1 DSM-RL. Die Verwertungsgesellschaft hat über die Wirkungen zu informieren, die kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nach Art. 42a VGG für Aussenstehende entfalten.

Bst. e stellt klar, dass die Einräumung der Rechte der Aussenstehenden über die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nur wirksam wird, wenn der Aussenstehende binnen angemessener Frist von mindestens drei Monaten seit Beginn der Information keinen Widerspruch erhoben hat. Aussenstehende können jedoch auch noch nach Ablauf dieser Frist der Rechtseinräumung widersprechen. Ein Widerspruch vor Ablauf dieser Frist («Ex-ante-Widerspruch») hat zur Folge, dass die Rechtseinräumung nicht wirksam wird (Wirkung ex tunc); die vom Widerspruch betroffenen Werke dürfen also nicht genutzt werden. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist («Ex-post-Widerspruch») lässt die Wirksamkeit der Rechtseinräumung für die Vergangenheit unberührt (Wirkung ex nunc).

Abs. 2 stellt sicher, dass die Informationen über die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung dauerhaft auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft verfügbar sind. Dies gewährleistet, dass die Aussenstehenden dauerhaft die Möglichkeit haben, von der Rechtseinräumung zu erfahren und ihr zu widersprechen und Ansprüche gegen die Verwertungsgesellschaft auf Zahlung anteiliger Vergütung geltend zu machen.

Zu Art. 42c – Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

Abs. 1 enthält in Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 Bst. a DSM-RL eine Definition für die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften. Erforderlich ist hiernach, dass die Verwertungsgesellschaft für eine ausreichend grosse Zahl von Rechteinhabern Rechte wahrnimmt, die Gegenstand des Vertrags mit erweiterter Wirkung sein sollen.⁸⁸ Für die Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist nur eine Rechtswahrnehmung relevant, der ein Vertragsverhältnis zugrunde liegt. Hierbei wird es sich oft um einen Wahrnehmungsvertrag zwischen einem Rechteinhaber und der Verwertungsgesellschaft handeln, die mit erweiterter Wirkung lizenzieren möchte. Von Bedeutung sind aber auch Repräsentationsvereinbarungen nach Art. 39 VGG, also beispielsweise Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften.

Abs. 1 gilt über den Verweis in Art. 42e Abs. 1 Bst. a VGG auch für den Spezialfall der kollektiven Lizenzierung mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke; insoweit setzt diese Bestimmung zugleich Art. 8 Abs. 1 Bst. a DSM-RL um.

Abs. 2 enthält eine widerlegbare Vermutung zur Frage, wann eine Verwertungsgesellschaft als repräsentativ gilt. Insoweit stellt die Richtlinie klar, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich den Anforderungen an die Repräsentativität Flexibilität besitzen, solange eine beträchtliche Zahl von Rechteinhabern der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt hat.⁸⁹ Davon ist auszugehen, wenn nur eine Verwertungsgesellschaft existiert, die über eine Konzession nach Art. 64 VGG für die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung verfügt. Denn diese Erlaubnis setzt voraus, dass die Rechtswahrnehmung eine entsprechende wirtschaftliche Grundlage hat. Deshalb kann widerlegbar vermutet werden, dass solchen Verwertungsgesellschaften eine erhebliche Anzahl von Rechteinhabern Rechte zur

⁸⁸ Vgl. Erwägungsgrund 48 Satz 3 DSM-RL.

⁸⁹ Vgl. Erwägungsgrund 33 Satz 2 DSM-RL.

Wahrnehmung eingeräumt hat. Die Regelung soll absichern, dass Verwertungsgesellschaften von dem Recht, allgemeine Kollektivlizenzen mit erweiterter Wirkung zu vergeben, tatsächlich Gebrauch machen.

Zu Art. 42d – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

Abs. 1 setzt Art. 8 Abs. 1 DSM-RL um. Die Vorschrift enthält die gesetzliche Berechtigung der Verwertungsgesellschaft zur Einräumung von Rechten auch an Werken von Aussenstehenden. Welche Arten inländischer Einrichtungen des Kulturerbes berechtigt sind, von der Nutzung nicht verfügbarer Werke Gebrauch zu machen, ergibt sich aus der Legaldefinition dieser Einrichtungen in Art. 26h Abs. 2 Bst. b URG. Entsprechend der Präzisierung in Art. 2 Ziff. 3 DSM-RL können sich also öffentlich zugängliche Bibliotheken und öffentlich zugängliche Museen darauf berufen. Archive und im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind ebenfalls privilegiert, unabhängig davon, ob sie öffentlich zugänglich sind oder nicht. Verwertungsgesellschaften unterliegen grundsätzlich einem Abschlusszwang, sind also gehalten, den privilegierten Einrichtungen des Kulturerbes zu angemessenen Bedingungen die Rechte an Werken solcher Rechtsinhaber, die entsprechende Wahrnehmungsrechte vertraglich übertragen haben, einzuräumen. Ist dies der Fall, so hat die Verwertungsgesellschaft (gemäss Art. 42d Abs. 1 VGG) zugleich die Rechte an den nicht verfügbaren Werken von Aussenstehenden mit einzuräumen.

Diese Regelung stellt sicher, dass repräsentative Verwertungsgesellschaften die Nutzung nicht verfügbarer Werke Aussenstehender ermöglichen müssen. Andernfalls nämlich könnten sie den Zugang zu diesen Werken unterbinden. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSM-RL will jedoch in jedem Fall den Zugang zu nicht verfügbaren Werken sicherstellen.

Abs. 2 setzt das Widerspruchsrecht des Aussenstehenden aus Art. 8 Abs. 4 DSM-RL um und entspricht strukturell Art. 42a Abs. 4 VGG. Adressat des Widerspruchs ist das EUIPO.

Abs. 3 enthält das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 8 Abs. 1 Bst. b DSM-RL: Der Aussenstehende darf also im Vergleich zu den Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaft nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

Zu Art. 42e – Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken

Abs. 1 bestimmt die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die erweiterte Wirkung der kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke. Art. 8 Abs. 1 DSM-RL lässt Exklusivlizenzen nicht zu; die Verwertungsgesellschaft darf also nur nicht ausschliessliche Nutzungsrechte einräumen. **Bst. a** setzt Art. 8 Abs. 1 Bst. a DSM-RL um, sie setzt Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft voraus. Die Vermutungsregelung in Art. 42c Abs. 2 VGG kommt für die erweiterten kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke ebenfalls zur Anwendung, um dem Ziel der DSM-RL Rechnung zu tragen, dass nicht verfügbare Werke als wichtiger Teil des kulturellen Erbes tatsächlich genutzt werden.

Bst. b beruht auf Art. 8 Abs. 1 DSM-RL. Gegenstand der Einräumung von Rechten an den Werken Aussenstehender dürfen demnach lediglich die Rechte der Vervielfältigung, der Verbreitung, der öffentlichen Zugänglichmachung und der sonstigen öffentlichen Wiedergabe sein. Die Vorschrift begrenzt zudem die Einräumung von Rechten an nicht verfügbaren Werken auf nicht kommerzielle Zwecke und setzt damit Art. 8 Abs. 1 DSM-RL um.

Bst. c setzt Art. 8 Abs. 1 DSM-RL um. Erwägungsgrund 29 DSM-RL benennt Beispiele, unter welchen Voraussetzungen Werke zum Bestand einer Einrichtung des Kulturerbes gehören. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Einrichtung des

Kulturerbes dauerhafte Besitzerin entsprechender Werkexemplare ist, etwa weil sie diese Exemplare erworben oder als Dauerleihgabe im Bestand hat.

Bst. d regelt die Informationspflichten, die kumulativ über das zentrale Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu erfüllen sind. Die Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 DSM-RL um. Diese Informationspflicht dient dazu, dass die Rechtsinhaber ihr Werk identifizieren und gegebenenfalls der Nutzung auf Basis der Rechtseinräumung widersprechen können.⁹⁰ Diese Informationen sind zumindest sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung zugänglich zu machen. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, die Informationen vorab auch über einen längeren Zeitraum bekannt zu machen.

Bekannt zu geben sind nach Bst. d Ziff. 1 Informationen über das betreffende Werk, das die Einrichtung des Kulturerbes nutzen möchte. Die Informationen zur Identifizierung der Werke sind in angemessener Form bekannt zu geben.⁹¹ Diese Massgabe ist insbesondere für die erforderliche Detailtiefe der Angaben auf der Webseite von Bedeutung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Art. 8 bis 10 DSM-RL zum Ziel haben, Massen-Digitalisierungsprojekte zu ermöglichen⁹², dass die Einrichtungen des Kulturerbes auch ganze Werkreihen nutzen können (Art. 8 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 DSM-RL) und dass die Richtlinie die Nutzung einer grossen Vielfalt von Werken ermöglichen will.⁹³ Der Eintrag eines Werkes in das Online-Portal als solcher, begründet keine Vermutungswirkung, dass das Werk tatsächlich nicht verfügbar ist.

⁹⁰ Vgl. Erwägungsgrund 41 Unterabs. 1 Satz 4 DSM-RL.

⁹¹ Vgl. Erwägungsgrund 41 Unterabs. 1 Satz 1 DSM-RL.

⁹² Vgl. Erwägungsgrund 30 Satz 2 DSM-RL.

⁹³ Vgl. Erwägungsgrund 37 Satz 1 DSM-RL.

Nach Ziff. 2 ist über die Vertragsparteien, die Nutzungen, die lizenziert werden sollen, und den Geltungsbereich der kollektiven Lizenz zu informieren. Dies umfasst auch den räumlichen Geltungsbereich.

Anders als Art. 42b Abs. 1 Bst. c VGG stehen die Art. 42d und 42e VGG der Einräumung von Rechten für Nutzungen auch ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein nicht entgegen. Damit wird Art. 9 Abs. 1 DSM-RL umgesetzt. Der Geltungsbereich der Lizenz darf hinsichtlich der Wirkung für Aussenseiter folglich Nutzungen in einzelnen oder allen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums umfassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Verwertungsgesellschaft für Nutzungen in diesen Ländern repräsentativ ist, weil ihr ihre Mitglieder die Rechte für Nutzungen in diesen Ländern eingeräumt haben.

Ziff. 3 bestimmt, dass die Verwertungsgesellschaft über das Widerspruchsrecht der Aussenstehenden informieren muss.

Bst. e regelt, dass die Rechtseinräumung nur dann wirksam ist, wenn der Aussenstehende, dessen Werk genutzt werden soll, innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Bst. d nicht widersprochen hat. Anders als nach der allgemeinen Bestimmung für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gibt die DSM-RL für nicht verfügbare Werke eine konkrete Frist vor.

Abs. 2 beruht auf Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 DSM-RL. Danach darf erst nach sechs Monaten mit der Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder sonstigen öffentlichen Wiedergabe begonnen werden. Im Umkehrschluss sind Vervielfältigungshandlungen schon vor Ablauf dieser Frist zulässig. Deshalb kann das Recht der Vervielfältigung schon vor Ablauf der sechsmonatigen Transparenzfrist wirksam eingeräumt werden. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheiden Verwertungsgesellschaft und Einrichtungen des Kulturerbes in den zugrundeliegenden Verträgen. Sinnvoll kann diese Vorgehensweise etwa dann sein,

wenn Massen-Digitalisierungen einen erheblichen internen Vorlauf vor der Zugänglichmachung der lizenzierten Inhalte benötigen und zugleich keine allzu hohen Kosten verursachen, die im Falle eines Widerspruchs vergeblich aufgewendet wären.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 DSM-RL um und stellt sicher, dass die Informationen über die Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung dauerhaft im Online-Portal des EUIPO verfügbar ist. Nur so ist gesichert, dass sich die Aussenstehenden verlässlich über die Rechtseinräumung informieren und ihr gegebenenfalls widersprechen oder Ansprüche auf Zahlung von anteiligen Einnahmen geltend machen können.

Zu Art. 42f – Nicht verfügbare Werke

Art. 42f regelt, wann ein Werk nicht verfügbar ist. Der in der englischen Sprachfassung der DSM-RL verwendete Begriff «out of commerce» ist in der deutschen Fassung mit «vergriffen» übersetzt. Der Begriff «vergriffen» eignet sich jedoch nicht für Werke, die niemals im Handel erhältlich waren. Nach Art. 8 Abs. 5 DSM-RL sollen aber auch diese Werke als wichtiger Teil des kulturellen Erbes zugänglich gemacht werden dürfen.⁹⁴ Zu denken ist beispielsweise an politische Plakate oder Flugblätter, oder aber an Sammlungen von Fotografien, etwa Ansichten historischer Stadtlandschaften oder (zufällige) private Aufnahmen politisch bedeutsamer Ereignisse. **Abs. 1** enthält eine Definition nicht verfügbarer Werke und setzt damit in sprachlich gestraffter Form Art. 8 Abs. 5 DSM-RL um. **Abs. 2** enthält eine Vermutungsregelung. Sie berücksichtigt, dass eine Einrichtung des Kulturerbes nicht mehrfach zu prüfen hat, ob ein Werk nicht verfügbar ist.⁹⁵ Sie kann auch einen Dritten mit der Prüfung beauftragen beziehungsweise die Prüfungsabläufe

⁹⁴ Vgl. Erwägungsgrund 37 Satz 1 DSM-RL.

⁹⁵ Vgl. Erwägungsgrund 38 Satz 3 DSM-RL.

automatisieren. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung können grundsätzlich für nicht verfügbare Werke aller Art erteilt werden.⁹⁶

Zu Art. 42g – Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten

Art. 42g beschränkt den Anwendungsbereich der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke und setzt damit Art. 8 Abs. 7 Unterabs. 2 DSM-RL um. Die Vorschrift betrifft Werkreihen, die überwiegend aus Werken bestehen, die aus Drittstaaten stammen. Dies sind etwa Zeitschriftenbände, die zuerst ausserhalb Europas erschienen sind. Solche Werkreihen dürfen nur dann lizenziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaft auch für Werke aus dem jeweils betroffenen Drittstaat repräsentativ ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sie Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften aus den betreffenden Staaten geschlossen hat. Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition der Drittstaaten und hat Bedeutung insbesondere für sogenannte Exilliteratur, also Werke, die infolge von Auswanderung, Flucht und Emigration zuerst im aussereuropäischen Ausland veröffentlicht wurden.

Zu Art. 42h – Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Dieser Artikel erstreckt die Geltung dieses Abschnittes (Art. 42a bis 42g VGG) auch auf verwandte Schutzrechte. Die Vorschrift dient damit insbesondere der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 DSM-RL, wonach die Bestimmungen für kollektive Lizenzen nicht nur für Werke sondern auch für sonstige Schutzgegenstände anzuwenden sind.

⁹⁶ Vgl. Erwägungsgrund 37 Satz 1 DSM-RL.

Zu Art. 64 Abs. 1 Bst. c – Konzessionspflicht

Mit Einführung von Art. 14a URG und 41b URG, wonach jeweils eine Geltendmachung von Vergütungsansprüchen verankert ist, ist Art. 64 Abs. 1 Bst. c entsprechend zu ergänzen.

Zu II. – Inkrafttreten

Hiermit wird das Inkrafttreten geregelt.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Beide Richtlinien befinden sich noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen. Da mit den zu fassenden EWR-Übernahmebeschlüssen Verpflichtungen gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung eingegangen werden, bedürfen diese zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtags. Zu diesem Zwecke wird ein entsprechender Bericht und Antrag nach Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und dem Hohen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Weiter wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ**7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/790 und (EU) 2019/789 bringt keine neuen Kernaufgaben für das Amt für Volkswirtschaft mit sich. Im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde wird das Amt für Volkswirtschaft jedoch weiterhin darauf achten, dass die Verwertungsgesellschaften ihre auferlegten Aufgaben und Pflichten gemäss den neuen Bestimmungen ordnungsgemäss erfüllen.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit dem Vollzug der Richtlinien (EU) 2019/790 und (EU) 2019/789 wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Mehraufwand bei der Aufsichtstätigkeit beim Amt für Volkswirtschaft erwartet.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 und der Richtlinie (EU) 2019/789 sind folgende UNO-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals -SDG) betroffen:

SDG 4 (Hochwertige Bildung) soll gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern. Mit Umsetzung der Rechtsvorschriften erhalten Bildungseinrichtungen uneingeschränkte Rechtssicherheit, wenn sie Werke oder sonstige Schutzgegenstände bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten verwenden. Dergestalt wird die Verwendung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen mittels digitaler Werkzeuge und Ressourcen in einen rechtssicheren Rahmen gebettet. Zudem vereinfachen es die neuen Regelungen den Bildungseinrichtungen, qualitativ hochwertige Bildung auch online und grenzüberschreitend bereitzustellen. Auf diese Weise wird der Zugang zu inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger Bildung wesentlich erleichtert und die Schaffung nachhaltiger Entwicklung und innovativer Lösungen gefördert.

SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum): Mit der Einführung von Lizenzvergabeverfahren und Ausnahmen oder Beschränkung für die Nutzung (vergriffener) Werke oder sonstiger Schutzgegenstände wird das Unterziel 8.3 gefördert, welches verlangt, produktive Tätigkeiten, Unternehmertum, Kreativität und Innovation zu unterstützen und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen zu begünstigen. Die Möglichkeit

beispielsweise zur Erteilung kollektiver Lizenzen bei Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorgaben verschafft dem Nutzer ein möglichst vollständiges Repertoire von Nutzungsrechten. Mittels Einräumung angemessener Schutzbestimmungen für Rechtsinhaber (Haftungsregelungen von Onlinediensteanbietern für die Nutzung von Inhalten auf deren Plattformen, Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger) wird zudem Chancengleichheit gewährleistet.

SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur): Die Anpassung bestimmter grundlegender Ausnahmen des Urheberrechts an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld, die Verbesserung der Lizenzierungsverfahren und Sicherstellung eines einfacheren Zugangs zu Inhalten und die Erreichung eines gut funktionierenden Urheberrechtmarkts sind die Hauptziele der DSM-RL. Mit Umsetzung der genannten Richtlinie wird durch die Vereinfachung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für verschiedene Zwecke, vor allem im Zusammenhang mit Zugang zu Wissen mittels Einführung verbindlicher Ausnahmen des Urheberrechts, die wissenschaftliche Forschung verbessert und teilweise überhaupt erst durchführbar. Dadurch werden Innovationen unterstützt und technologischer Fortschritt – auch für die Erreichung von Umweltzielen – ermöglicht.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Umsetzung der beiden Richtlinien auf die obgenannten SDGs positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Zielkonflikte liegen gegenständlich keine vor. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die Vorlage die nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDGs verbessert.

7.4 Evaluation

Mit der Umsetzung der beiden Richtlinien werden keine neuen Massnahmen oder Instrumente eingeführt, deren Wirksamkeit zu evaluieren ist. Daher kann auf eine Evaluierung verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. URheberRECHTS-DIENStEAnBIETER-GESETZ (URDAG)

Gesetz

vom

über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diansteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diansteanbieter-Gesetz; URDAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diansteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten;
- b) die Rechte der Nutzer von Diensten nach Bst. a);

c) die Vergütungsansprüche der Urheber für die Nutzung von Diensten nach Bst. a.

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt.¹

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Dieses Gesetz ist auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber sinngemäss anzuwenden.

Art. 3

Zwingendes Recht

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

Art. 4

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

¹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)

- a) «Diensteanbieter»: Anbieter von Diensten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535², die:
1. es als Hauptzweck ausschliesslich oder zumindest auch verfolgen, eine grosse Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen;
 2. die Inhalte nach Ziff. 1 organisieren;
 3. die Inhalte nach Ziff. 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben; und
 4. mit Online-Inhaltendiensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren;
- b) «Startup-Diensteanbieter»: Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums von bis zu 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, deren Dienste der Öffentlichkeit im Europäischen Wirtschaftsraum seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen;
- c) «kleine Diensteanbieter»: Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums von bis zu 1 Million Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790 ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

Art. 5

Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters

1) Ein Diensteanbieter gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten gemäss Art. 7 und 10 bis 14 nach Massgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, so ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes;
- b) die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke;
- c) die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten;
- d) die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Bst. c entstehen.

3) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Abs. 2 nicht berufen.

Art. 6

Nicht erfasste Dienste

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

- a) nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien;
- b) nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien;
- c) Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software;

- d) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste nach Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972³;
- e) Online-Marktplätze;
- f) Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden;
- g) Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

II. Erlaubte Nutzungen

Art. 7

Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers

1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die:

- a) ihm angeboten werden;
- b) über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt; oder
- c) über im Inland tätige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können.

2) Nutzungsrechte nach Abs. 1 Satz 2 müssen:

³ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36)

- a) für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt;
- b) in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen;
- c) den Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken; und
- d) die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen.

Art. 8

Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers

1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

- a) für Zitate nach Art. 27 des Urheberrechtsgesetzes;
- b) für Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werkes nach Art. 12 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes; und
- c) für von Bst. a und b nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 22 bis 31d des Urheberrechtsgesetzes.

2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Abs. 1 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch ist nicht verzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar.

3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Abs. 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

Art. 9

Erstreckung von Erlaubnissen

1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.

2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.

III. Unerlaubte Nutzungen

Art. 10

Qualifizierte Blockierung

1) Der Diensteanbieter ist nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

2) Massnahmen nach Abs. 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die Art. 12 bis 14 anzuwenden. Satz 2 ist nicht

anzuwenden auf Nutzungen von Filmwerken oder Laufbildern bis zum Abschluss ihrer erstmaligen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere während der zeitgleichen Übertragung von Sportveranstaltungen, soweit der Rechtsinhaber dies vom Diensteanbieter verlangt und die hierfür erforderlichen Angaben macht.

3) Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts und weist ihn auf das Recht hin, nach Art. 17 Beschwerde einzulegen.

4) Startup-Diensteanbieter sind nicht nach Abs. 1 verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

5) Es wird widerlegbar vermutet, dass kleine Diensteanbieter im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht nach Abs. 1 verpflichtet sind.

Art. 11

Einfache Blockierung

1) Der Diensteanbieter ist nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.

2) Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

3) Zur Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen des Werkes ist der Diensteanbieter nach Massgabe von Art. 10 erst verpflichtet, nachdem der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

IV. Mutmasslich erlaubte Nutzungen

Art. 12

Grundsatz

1) Um unverhältnismässige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, ist die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (Art. 17) zulässig.

2) Für nutzergenerierte Inhalte, die:

- a) weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten;
- b) die Werkteile nach Bst. a mit anderem Inhalt kombinieren; und
- c) Werke Dritter nur geringfügig nutzen (Art. 13) oder als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind (Art. 14),

wird widerlegbar vermutet, dass ihre Nutzung nach Art. 8 gesetzlich erlaubt ist (mutmasslich erlaubte Nutzungen). Abbildungen dürfen nach Massgabe von Art. 13 und 14 vollständig verwendet werden.

3) Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber sofort über die öffentliche Wiedergabe und weist ihn auf das Recht hin, nach Art. 17 Beschwerde einzulegen, um die Vermutung nach Abs. 2 überprüfen zu lassen.

Art. 13

Geringfügige Nutzungen

Die folgenden Nutzungen von Werken Dritter gelten als geringfügig im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Bst. c, sofern sie nicht zu kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen:

- a) Nutzungen bis zu 15 Sekunden je Filmwerk oder Laufbild;
- b) Nutzungen bis zu 15 Sekunden je Tonspur;
- c) Nutzungen bis zu 160 Zeichen je Text; und
- d) Nutzungen bis zu 125 Kilobyte je Lichtbildwerk, Lichtbild oder Grafik.

Art. 14

Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

1) Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach Art. 13, so ist der Diensteanbieter verpflichtet:

- a) den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren;
- b) den Nutzer zugleich mit der Information nach Bst. a auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach Art. 8 für eine öffentliche Wiedergabe hinzuweisen; und
- c) es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung als nach Art. 8 gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

2) Soll ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden, so findet Abs. 1 mit der Massgabe Anwendung, dass der Inhalt

auch ohne Vorliegen einer Kennzeichnung nach Abs. 1 Bst. c für 48 Stunden als mutmasslich erlaubt gilt.

Art. 15

Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit

1) Für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen nach Art. 12 bis 14 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

2) Für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen nach Art. 12 bis 14 ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (Art. 17 Abs. 3 Bst. c) urheberrechtlich nicht verantwortlich. Nach der Entscheidung über die Beschwerde haftet der Diensteanbieter nur dann urheberrechtlich auf Schadenersatz, wenn er bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen die Pflichten nach Art. 17 verstossen hat. Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung bleiben unberührt.

3) Im Falle einer geringfügigen Nutzung (Art. 13) ist der Nutzer für die öffentliche Wiedergabe bei mutmasslich erlaubten Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 urheberrechtlich nicht verantwortlich.

V. Rechtsschutz

Art. 16

Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten

1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (Art. 17) freiwillig.

2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an aussergerichtlichen Streitbeilegungen nach Art. 18 freiwillig.

3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung des Werkes nach Art. 12 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Der Urheber kann hierzu auch im Anwendungsbereich der Art. 12 bis 14 die einfache Blockierung nach Art. 11 verlangen.

4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

Art. 17

Internes Beschwerdeverfahren

1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.

2) Beschwerden sind zu begründen.

3) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, unverzüglich:

- a) die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen;
- b) allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; und

c) über die Beschwerde zu entscheiden; die Entscheidung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Einreichung der Beschwerde zu erfolgen.

4) Erklärt ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person, dass die Vermutung nach Art. 12 Abs. 2 zu widerlegen ist und die fortdauernde öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt, so ist der Diensteanbieter in Abweichung von Art. 12 Abs. 1 zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet.

5) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.

Art. 18

Aussergerichtliche Streitbeilegung

1) Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes durch einen Diensteanbieter sowie über Auskunftsrechte können Rechtsinhaber und Nutzer eine Schlichtungsstelle anrufen.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung regeln.

VI. Massnahmen gegen Missbrauch, Auskunftsrechte und Zustellungsbevollmächtigter

Art. 19

Massnahmen gegen Missbrauch

1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vom Diensteanbieter wiederholt die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach Art. 10 und 11 auszuschliessen.

2) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig vom Diensteanbieter die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so ist er dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

3) Der Rechtsinhaber ist für einen angemessenen Zeitraum vom jeweiligen Verfahren auszuschliessen, wenn er wiederholt fälschlicherweise verlangt:

- a) die sofortige Blockierung mutmasslich erlaubter Nutzungen während des Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 Abs. 4; oder
- b) die einfache Blockierung nach Art. 11 wegen einer Entstellung seines Werkes (Art. 12 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes).

4) Der Diensteanbieter hat nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden.

5) Kennzeichnet ein Nutzer eine Nutzung wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschliessen.

Art. 20

Auskunftsrechte

1) Der Rechtsinhaber kann vom Diensteanbieter Auskunft über die nach Art. 7 vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires verlangen.

2) Der Rechtsinhaber kann vom Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen seines Repertoires nach Art. 10 und 11 verlangen.

3) Der Diensteanbieter gewährt Berechtigten nach Art. 26h Abs. 2 Bst. a des Urheberrechtsgesetzes zum Zweck der Forschung Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Diensteanbieters nicht entgegenstehen. Der Diensteanbieter hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten in angemessener Höhe.

Art. 21

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Diensteanbieter, die über keine Abgabestelle im Inland verfügen, sind verpflichtet, für alle hängigen oder anhängig zu machenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bei den dafür zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Im Übrigen ist Art. 12 des Zustellgesetzes sinngemäss anzuwenden.

VII. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ... vom ... zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG URHEBERRECHTSGESETZ (URG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

- 1) Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind:
- e) Vervielfältigungen gemeinfreier Werke nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c und g, soweit sie nicht als Werke zweiter Hand im Sinne von Art. 3 gelten.

Überschrift vor Art. 12a

1a. Vergütungsanspruch der Urheberin

Art. 12a

Angemessene Vergütung

1) Die Urheberin hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann die Urheberin von ihrer Vertragspartnerin die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die der Urheberin die angemessene Vergütung gewährt wird.

2) Bestehen zwischen Vereinigungen von Urheberinnen und Werknutzerinnen gemeinsame Vergütungsregeln, so gilt die danach ermittelte Vergütung als angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmass und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung der Urheberin am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.

3) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.

4) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil der Urheberin von den Abs. 1 bis 3 abweicht, kann sich die Vertragspartnerin nicht berufen.

5) Die Urheberin hat keinen Anspruch nach Abs. 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung ihrer Werke nach einem Tarif bestimmt ist.

6) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12b

Weitere Beteiligung der Urheberin

1) Hat die Urheberin einer anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen der Urheberin zu der anderen als unverhältnismässig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist, so ist die andere auf Verlangen der Urheberin verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die der Urheberin eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartnerin die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, ist unerheblich.

2) Hat die andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich die unverhältnismässig niedrige Vergütung der Urheberin aus den Erträgen oder Vorteilen einer Dritten, so haftet diese der Urheberin unmittelbar nach Massgabe von Abs. 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung der anderen entfällt.

3) Auf die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung. Eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

4) Die Urheberin hat keinen Anspruch nach Abs. 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel oder nach einem Tarif bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall nach Abs. 1 vorsieht. Art. 12a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12c

Auskunft und Rechenschaft der Vertragspartnerin

1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt die Vertragspartnerin der Urheberin mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.

2) Auf Verlangen der Urheberin hat die Vertragspartnerin Auskunft über Namen und Anschriften ihrer Unterlizenznehmerin zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Abs. 1 abzulegen.

3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit:

- a) die Urheberin einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn, die Urheberin legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür dar, dass sie die Auskunft für eine Vertragsanpassung (Art. 12b Abs. 1 und 2) benötigt. Nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer

Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört; oder

- b) die Inanspruchnahme der Vertragspartnerin aus anderen Gründen unverhältnismässig ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft ausser Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung steht.

4) Von Abs. 1 bis 3 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarif beruht. In diesen Fällen wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen der Urheberin zumindest ein vergleichbares Mass an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12d

Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

1) Hat die Vertragspartnerin der Urheberin das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann die Urheberin Auskunft und Rechenschaft im Umfang von Art. 12c Abs. 1 bis 3 auch von denjenigen Dritten verlangen:

- a) die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen; oder
- b) aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismässig niedrige Vergütung der Urheberin nach Art. 12b Abs. 2 ergibt.

2) Ansprüche nach Abs. 1 kann die Urheberin nur geltend machen, soweit ihre Vertragspartnerin ihrer Auskunftspflicht nach Art. 12c nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist oder die Auskunft nicht hinreichend

über die Werknutzung Dritter und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile informiert.

3) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Abs. 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.

4) Art. 12c Abs. 4 ist anzuwenden.

5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12e

Mediation und aussergerichtliche Konfliktbeilegung

1) Die Urheberin bzw. Werknutzerin kann insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach Art. 12a bis 12d sowie bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der aussergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.

2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil der Urheberin von Abs. 1 abweicht, können sich die Vertragspartnerin der Urheberin oder andere Werknutzerinnen nicht berufen.

Art. 12f

Zwingende Anwendung

Art. 12a bis 12e finden zwingend Anwendung, wenn:

- a) auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl liechtensteinisches Recht anzuwenden wäre; oder

- b) Gegenstand des Vertrages massgebliche Nutzungshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

Art. 12g

Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

1) Übt die Inhaberin eines ausschliesslichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann die Urheberin entweder nur die Ausschliesslichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung der Urheberin zuzumuten ist.

2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.

3) Das Rückrufsrecht kann erst erklärt werden, nachdem die Urheberin der Inhaberin des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seiner Inhaberin unmöglich ist oder von ihr verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen der Urheberin gefährdet würden.

4) Von Abs. 1 bis 3 kann zum Nachteil der Urheberin nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarif beruht.

5) Die Urheberin hat die Betroffene zu entschädigen, falls und soweit es der Billigkeit entspricht.

6) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

7) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12h

Anspruch auf Auskunftserteilung

1) Wer als Werknutzerin einer Urheberin in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte nach Art. 12c oder 12d verweigert, kann auf Erteilung derselben in Anspruch genommen werden.

2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Abs. 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.

3) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Art. 12c oder 12d in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarif beruht.

Art. 14a

Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken

1) Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den Urheberinnen, die das audiovisuelle Werk geschaffen haben, hierfür eine Vergütung.

2) Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:

- a) die Urheberin oder deren Erbinnen das ausschliessliche Recht auf Zugänglichmachung persönlich verwerten; oder
- b) es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
 - 1. Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke;
 - 2. verwaiste Werke (Art. 31a ff).

3) Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den Urheberinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung des audiovisuellen Werks. Er kann nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50) geltend gemacht werden.

4) Urheberinnen eines audiovisuellen Werks, das nicht von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz in Liechtenstein produziert wurde, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für Urheberinnen vorsieht.

5) Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf in audiovisuellen Werken enthaltene Musik. Die Urheberinnen von Werken der Musik haben Anspruch auf einen angemessenen Anteil aus dem Erlös ihrer kollektiv verwerteten ausschliesslichen Rechte.

Art. 14b

Der bisherige Art. 14a wird neu zu Art. 14b.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b und Abs. 1a

1) Veröffentlichte Werke dürfen für besondere Zwecke verwendet werden.

Als besonderer Zweck gilt:

- b) die Verwendung des Werkes insbesondere in digitaler Form zur Veranschaulichung im Unterricht, soweit die Verwendung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und:
 - 1. unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen bzw. zu der nur die Schülerinnen, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben; und
 - 2. mit Quellenangabe erfolgt, indem unter anderem der Name der Urheberin angegeben wird, ausser in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist;

1a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Abs. 1 Bst. b genannten Zwecke in EWR-Mitgliedstaaten genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem EWR-Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

Art. 26g

Text und Data Mining

1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmässig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

3) Nutzungen nach Abs. 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Rechtsinhaberin sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Art. 26h

Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

1) Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes dürfen zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung ein Werk vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den zu vervielfältigenden Werken ein rechtmässiger Zugang besteht.

2) Im Sinne von Abs. 1 gelten als:

- a) «Forschungsorganisationen»: Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben und damit nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im

Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind;

- b) «Einrichtungen des Kulturerbes»: öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen sowie Archive und im Bereich des Film- und Tonerbes tätige Einrichtungen.

3) Die im Rahmen von Abs. 1 angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden, wenn eine sichere Aufbewahrung gewährleistet ist und es der Zweck erfordert.

Art. 31b Abs. 5 und 6

5) Das Amt für Volkswirtschaft leitet die Information nach Abs. 4 unverzüglich an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) weiter.

6) Einer sorgfältigen Suche bedarf nicht es für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als verwaist erfasst sind.

Sachüberschrift vor Art. 31e

Nicht verfügbare Werke

Art. 31e

a) Grundsatz

1) Einrichtungen des Kulturerbes im Sinne von Art. 26h Abs. 2 Bst. b dürfen nicht verfügbare Werke (Art. 42f VGG) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn

keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

2) Die Rechtsinhaberin kann der Nutzung nach Abs. 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) widersprechen.

3) Die Einrichtung des Kulturerbes informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn die Rechtsinhaberin der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.

4) Die Nutzung nach Abs. 1 in EWR-Mitgliedstaaten gilt nur als in dem EWR-Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat. Abs. 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten enthalten.

Art. 31f

b) Information über nicht verfügbare Werke

Verwertungsgesellschaften, Einrichtungen des Kulturerbes und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um im Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft Rechte an diesem Werk (Art. 42d VGG) einräumt oder eine Einrichtung des Kulturerbes dieses Werk nach Art. 31e nutzt.

Art. 37b

Angemessene Vergütung der ausübenden Künstlerinnen

Art. 12a bis 12h sind auf ausübende Künstlerinnen entsprechend anzuwenden.

Art. 41b

Zugänglichmachung von Darbietungen in audiovisuellen Werken

1) Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den ausübenden Künstlerinnen, die an einer darin enthaltenen Darbietung mitgewirkt haben, hierfür eine Vergütung.

2) Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:

- a) die ausübenden Künstlerinnen oder deren Erben das ausschliessliche Recht persönlich verwerten; oder
- b) es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
 - 1. Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Musikvideos, Konzertaufnahmen, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke;
 - 2. verwaiste Werke (Art. 31a ff.).

3) Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den ausübenden Künstlerinnen zu. Er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Darbietung. Er kann nur von einer in

Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50) geltend gemacht werden.

4) Ausübenden Künstlerinnen steht für ihre Darbietungen in einem audiovisuellen Werk, das nicht von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz in Liechtenstein produziert wurde, ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichkeit ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für ausübende Künstlerinnen vorsieht.

Art. 42a

Weitersendung

1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

2) Bei der Weitersendung über einen Internetzugangsdienst ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Betreiberin des Weitersendenedienstes ausschliesslich berechtigten Nutzerinnen in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.

3) Internetzugangsdienst im Sinne von Abs. 2 ist ein Dienst nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120.¹

¹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1)

4) Hat die Urheberin das Recht der Weitersendung einem Sendeunternehmen oder einer Tonträger- oder Filmproduzentin eingeräumt, so hat der Wiedersendedienst gleichwohl der Urheberin eine angemessene Vergütung für die Weitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch der Urheberin eine angemessene Vergütung für jede Weitersendung eingeräumt wird.

Art. 42b

Europäischer ergänzender Online-Dienst

1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist:

- a) die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise;
- b) die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien.

2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes eines Sendeunternehmens in einem EWR-Mitgliedstaat gelten ausschliesslich als in dem EWR-Mitgliedstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Die Rechtsinhaberin und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste des Sendeunternehmens beschränken.

3) Abs. 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen des Sendeunternehmens, die vollständig von ihm finanziert wurden, sowie für

Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

Art. 42c

Direkteinspeisung

Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an eine Signalverteilerin, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt die Signalverteilerin diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und die Signalverteilerin als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

Art. 44a Abs. 4

4) Soweit die Rechtsinhaberin technische Massnahmen nach Massgabe dieses Gesetzes anwendet, ist sie verpflichtet, den durch Art. 22 Abs. 1, Art. 26c, 26d, 26e, 26g, 26h und 27 Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Werkverwendung in dem erforderlichen Masse zu ermöglichen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Die Begünstigten haben einen durchsetzbaren Anspruch auf Verwirklichung der erlaubten Werkverwendung.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b, d und e

1) Die rechtmässige Benutzerin einer der Öffentlichkeit – in welcher Weise auch immer – zur Verfügung gestellten Datenbank kann ohne Genehmigung der Produzentin der Datenbank in folgenden Fällen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden:

b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung im Unterricht insbesondere in digitaler Form, soweit dies nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgt, die

entsprechenden Quellen angegeben werden und ein kontrollierter Zugang unter Verantwortung der Bildungseinrichtung für die am Unterricht beteiligten Personen sichergestellt ist;

- d) für eine Entnahme und Vervielfältigung zur automatisierten Analyse von Texten und Daten, sofern ein rechtmässiger Zugang dazu besteht und kein ausdrücklicher, in angemessener Weise angebrachter Nutzungsvorbehalt entgegensteht. Diese Entnahmen und Vervielfältigungen dürfen solange aufbewahrt werden, wie für den Zweck der automatisierten Analyse erforderlich;
- e) für eine Entnahme und Vervielfältigung zur automatisierten Analyse von Texten und Daten durch Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung und der Erhaltung des Kulturerbes, sofern ein rechtmässiger Zugang dazu besteht. Diese Entnahmen und Vervielfältigungen dürfen zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden, wenn eine sichere Aufbewahrung gewährleistet ist.

Überschrift vor Art. 49a

IVa. Schutz der Presseverlegerin

Art. 49a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

- a) «Presseveröffentlichung»: eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die:

1. eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmässig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt;
2. dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren; und
3. unabhängig vom Medium auf Initiative einer Presseverlegerin nach Bst. b unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen;

- b) «Presseverlegerin»: eine Person, die eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt die Inhaberin des Unternehmens als Herstellerin;
- c) «Dienste der Informationsgesellschaft»: Dienste im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535.²

Art. 49b

Rechte der Presseverlegerin

1) Eine Presseverlegerin hat das ausschliessliche Recht, ihre Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieterinnen von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen.

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

2) Die Rechte der Presseverlegerin umfassen nicht:

- a) die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen;
- b) die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzerinnen;
- c) das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung; und
- d) die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

3) Die Rechte der Presseverlegerin sind übertragbar.

4) Die Rechte der Presseverlegerin erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung.

Art. 49c

Ausübung der Rechte der Presseverlegerin

1) Die Rechte der Presseverlegerin dürfen nicht zum Nachteil der Urheberin oder der Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, deren Werk oder deren anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.

2) Die Rechte der Presseverlegerin dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.

Art. 49d

Beteiligungsanspruch

Die Urheberin sowie die Rechtsinhaberin verwandter Schutzrechte sind an den Einnahmen der Presseverlegerin aus der Nutzung ihrer Rechte nach Art. 49b Abs. 1 angemessen, mindestens zu einem Drittel, zu beteiligen.

II.**Änderung von Bezeichnungen**

1) In Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 4, Art. 15f, Art. 23 Abs. 4, Art. 25 Abs. 1, Art. 26b Abs. 1, Art. 26c Abs. 4, Art. 41 Abs. 4 und Art. 41a Abs. 4 ist der Klammerausdruck «(Art. 50 ff.)» bzw. «(Art. 50 bis 53)» durch den Klammerausdruck «(Art. 50)» zu ersetzen.

2) In Art. 11 Abs. 4 Einleitungssatz ist der Klammerausdruck «(Art. 54)» durch den Klammerausdruck «(Art. 68 VGG)» zu ersetzen.

3) In Art. 15g Abs. 1 ist die Bezeichnung «Art. 53» durch die Bezeichnung «Art. 37 des Verwertungsgesellschaftengesetzes» zu ersetzen.

III.**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im

digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92);

- b) Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82).

IV.

Übergangsbestimmung

Art. 14a und 41b sind nicht anwendbar auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

V.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom ... in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZ (VGG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG), LGBl. 2018 Nr. 111, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt¹;
- b) Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt².

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- i) Aussenstehender: ein Rechtsinhaber, der im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht.

¹ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72)

² Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92)

Überschrift vor Art. 42a

C^{bis}. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Art. 42a

Erweiterte Kollektivlizenzen

1) Eine Verwertungsgesellschaft kann für die Verwendung einer grösseren Anzahl veröffentlichter Werke und geschützter Leistungen die ausschliesslichen Rechte, für deren Verwertung sie nicht der Konzessionspflicht von Art. 64 untersteht, auch für Rechtsinhaber wahrnehmen, die nicht von ihr vertreten werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die lizenzierte Verwendung beeinträchtigt nicht die normale Verwertung von geschützten Werken und geschützten Leistungen.
- b) Die Verwertungsgesellschaft vertritt im Anwendungsbereich der Lizenz eine massgebende Anzahl von Rechtsinhabern.

2) Werke, die sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Archive oder anderer Gedächtnisinstitutionen befinden, gelten als veröffentlicht im Sinne von Abs. 1.

3) Die Verwertungsgesellschaften machen die erweiterten Kollektivlizenzen vor deren Inkrafttreten in geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung an leicht zugänglicher und auffindbarer Stelle, bekannt.

4) Rechtsinhaber und Inhaber einer ausschliesslichen Lizenz können von der Verwertungsgesellschaft, die eine erweiterte Kollektivlizenz erteilt, verlangen, dass ihre Rechte von einer bestimmten Kollektivlizenz ausgenommen werden; die Anwendbarkeit dieser Kollektivlizenz auf die betreffenden geschützten Werke

oder die betreffenden geschützten Leistungen endet mit dem Zugang der Ausnahmeerklärung.

5) Auf erweiterte Kollektivlizenzen finden weder die Vorschriften über die Tarife (Art. 33 und 34) noch die Vorschriften über die Aufsicht über die Tarife (Art. 35 und 36) Anwendung; hingegen sind Erlöse aus diesen Verwertungen nach den Grundsätzen von Art. 19 zu verteilen. Die Verwertung aufgrund des vorliegenden Artikels untersteht der Aufsicht nach Art. 68 und 69.

Art. 42b

Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information

1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Aussenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (Art. 42c);
- b) die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Aussenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar;
- c) die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland;
- d) die Verwertungsgesellschaft informiert während einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten vor der Rechtseinräumung auf ihrer Internetseite:
 1. darüber, dass sie in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen;
 2. über die Wirkungen kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Aussenstehende;

3. über die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einbezogen werden sollen;
 4. über das Recht der Aussenstehenden zum Widerspruch;
- e) der Aussenstehende hat innerhalb der von Bst. d bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

2) Die Verwertungsgesellschaft stellt die Informationen nach Abs. 1 Bst. d dauerhaft auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Art. 42c

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend grosse Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Konzession (Art. 64) erteilt wurde, Rechte nach Abs. 1 wahr, so wird widerlegbar vermutet, dass sie repräsentativ ist.

Art. 42d

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

1) Schliesst eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (Art. 42f), mit einer inländischen Einrichtung des Kulturerbes (Art. 26h Abs. 2 Bst. b URG), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Aussenstehenden einzuräumen.

2) Der Aussenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) widersprechen.

3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Aussenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

Art. 42e

Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken

1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Aussenstehenden nach Art. 42d ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (Art. 42c);
- b) die Rechtseinräumung beschränkt sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken;
- c) das betreffende Werk befindet sich im Bestand der Einrichtung des Kulturerbes;
- d) die Verwertungsgesellschaft informiert sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über:
 1. das betreffende Werk;
 2. die Vertragsparteien sowie die betroffenen Nutzungsrechte und deren Geltungsbereich;
 3. das Recht des Aussenstehenden zum Widerspruch;

e) der Aussenstehende hat innerhalb der von Bst. d bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

2) Die Einräumung des Rechts der Vervielfältigung ist abweichend von Abs. 1 Bst. e bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zulässig.

3) Die Verwertungsgesellschaft belässt die Informationen nach Abs. 1 Bst. d dauerhaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

Art. 42f

Nicht verfügbare Werke

1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Einrichtung des Kulturerbes zeitnah vor der Information nach Art. 42e Abs. 1 Bst. d mit einem vertretbaren Aufwand erfolglos versucht hat, Angebote nach Abs. 1 zu ermitteln.

Art. 42g

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten

Soll die beabsichtigte Nutzung Werkreihen umfassen, die überwiegend Werke aus Staaten enthalten, bei denen es sich weder um EWR-Mitgliedstaaten noch um die Schweiz handelt (Drittstaaten), so ist die Rechtseinräumung nach Art. 42d nur wirksam, wenn die Verwertungsgesellschaft repräsentativ auch für Rechtsinhaber des jeweiligen Drittstaates ist.

Art. 42h

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.

Art. 64 Abs. 1 Bst. c

1) Verwertungsgesellschaften bedürfen einer Konzession für die Wahrnehmung folgender Tätigkeiten:

- c) Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach Art. 14, 14a, 15, 23, 26c, 26e Abs. 1 und 2 sowie Art. 41 bis 41b des Urheberrechtsgesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom ... in Kraft.

RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 17. April 2019****über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) sieht die Errichtung eines Binnenmarkts und die Einführung eines Systems vor, mit dem der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt vor Verzerrungen geschützt wird. Die weitere Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sollte einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten.
- (2) Die bestehenden Richtlinien über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte tragen zum Funktionieren des Binnenmarktes bei, gewähren Rechteinhabern ein hohes Maß an Schutz, erleichtern die Rechtklärung und bieten einen Regelungsrahmen, in dem Werke und sonstige Schutzgegenstände verwertet werden können. Dieser harmonisierte Rechtsrahmen trägt dazu bei, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert, und schafft Anreize für Innovation, Kreativität, Investitionen und die Produktion neuer Inhalte, auch im digitalen Umfeld, damit die Fragmentierung des Binnenmarktes verhindert wird. Der von diesem Rechtsrahmen gebotene Schutz leistet zudem einen Beitrag zu dem Ziel der Union, die kulturelle Vielfalt zu wahren und zu fördern und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe Europas hervorzuheben. Nach Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt die Union bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung.
- (3) Die rasanten technologischen Entwicklungen führen zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise, wie Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben und verwertet werden. Es entstehen laufend neue Geschäftsmodelle, und neue Akteure treten auf den Plan. Die einschlägigen Rechtsvorschriften müssen zukunfts-tauglich sein, damit die technologische Entwicklung nicht behindert wird. Die im Urheberrechtsrahmen der Union festgelegten Ziele und Grundsätze gelten zwar nach wie vor, doch bleibt sowohl für die Rechteinhaber als auch die Nutzer im Hinblick auf bestimmte, auch grenzüberschreitende Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem digitalen Umfeld die Rechtsunsicherheit bestehen. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2015 mit dem Titel „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ dargelegt, ist es in einigen Bereichen notwendig, den geltenden Urheberrechtsrahmen der Union anzupassen und zu ergänzen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte aufrecht-zuerhalten. Diese Richtlinie enthält Vorschriften für die Anpassung bestimmter Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte an ein digitales und grenzüberschreitendes Umfeld sowie für Maßnahmen, mit denen bestimmte Lizenzierungsverfahren vor allem, aber nicht nur im Hinblick auf die Verbreitung vergriffener Werke und sonstiger Schutzgegenstände und die Online-Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf erleichtert werden sollen, um einen größeren Zugang zu Inhalten zu ermöglichen. Sie enthält zudem Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung gemeinfreier Inhalte. Für einen gut funktionierenden und fairen Urheberrechtmarkt sollten auch Vorschriften über die Rechte an Veröffentlichungen,

⁽¹⁾ ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.

⁽²⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 80.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 15. April 2019.

über die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen durch Anbieter von Online-Diensten, die von Nutzern hochgeladene Inhalte speichern und zugänglich machen, über Transparenz bei Verträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern, über die Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern sowie ein Verfahren für den Widerruf der von Urhebern und ausübenden Künstlern übertragenen ausschließlichen Rechte festgelegt werden.

- (4) Diese Richtlinie stützt sich auf und ergänzt die einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 96/9/EG ⁽⁴⁾, 2000/31/EG ⁽⁵⁾, 2001/29/EG ⁽⁶⁾, 2006/115/EG ⁽⁷⁾, 2009/24/EG ⁽⁸⁾, 2012/28/EU ⁽⁹⁾ und 2014/26/EU ⁽¹⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (5) In den Bereichen Forschung, Innovation, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes ermöglicht die Digitaltechnik neue Nutzungen, die von den geltenden Unionsvorschriften über Ausnahmen und Beschränkungen nicht eindeutig abgedeckt sind. Zudem könnte das Funktionieren des Binnenmarkts dadurch beeinträchtigt werden, dass die in den Richtlinien 96/9/EG, 2001/29/EG, und 2009/24/EG für diese Bereiche festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen fakultativ sind. Das trifft vor allem auf die grenzüberschreitende Nutzung zu, die in einem digitalen Umfeld zunehmend an Bedeutung gewinnt. Daher sollten die für die wissenschaftliche Forschung, Innovation, Unterrichtszwecke und die Erhaltung des Kulturerbes im Unionsrecht bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen im Hinblick auf diese neuen Nutzungen neu bewertet werden. So sollten für die Nutzung von Verfahren zum Text und Data Mining, für die Veranschaulichung des Unterrichts in einem digitalen Umfeld und für die Erhaltung des Kulturerbes verbindliche Ausnahmen und Beschränkungen eingeführt werden. Die im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen sollten nach wie vor gelten, auch für das Text und Data Mining, Bildung sowie Tätigkeiten im Bereich Erhaltung, sofern dadurch der Geltungsbereich der in dieser Richtlinie vorgesehenen verbindlichen Ausnahmen und Beschränkungen, die von den Mitgliedstaaten in ihr jeweiliges nationales Recht umgesetzt werden müssen, nicht beschränkt wird. Die Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG sollten daher geändert werden.
- (6) Mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen soll ein angemessener Rechte- und Interessenausgleich zwischen den Urhebern und anderen Rechteinhabern einerseits und den Nutzern andererseits gewahrt werden. Sie können nur in bestimmten Sonderfällen geltend gemacht werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.
- (7) Der in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegte Schutz technischer Maßnahmen ist für den Schutz und die wirksame Wahrnehmung der den Urhebern und anderen Rechteinhabern nach dem Unionsrecht gewährten Rechten nach wie vor unerlässlich. Ein solcher Schutz sollte aufrechterhalten werden, wobei sichergestellt sein muss, dass durch den Einsatz technischer Maßnahmen die Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen nicht behindert wird. Die Rechteinhaber sollten die Möglichkeit haben, das durch freiwillige Maßnahmen sicherzustellen. Ihnen sollte es freistehen, die Mittel festzulegen, die geeignet sind, den Begünstigten die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen zu ermöglichen. Werden keine freiwilligen Maßnahmen ergriffen, so sollten die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen entsprechend Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG festlegen, auch in den Fällen, in denen Werke und sonstige Schutzgegenstände über Abrufdienste der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (8) Mit neuen, im Allgemeinen als Text und Data Mining bekannten Verfahren können in digitaler Form vorliegende Informationen wie Texte, Töne, Bilder oder Daten mit Computern automatisch ausgewertet werden. Mittels Text und Data Mining lassen sich große Informationsmengen verarbeiten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Trends zu erkennen. Das Text und Data Mining ist die vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft, doch besteht weitgehend Einvernehmen darüber, dass diese Technik vor allem für die Forschung von besonderem Nutzen ist und damit auch Innovationen gefördert werden. Von Nutzen ist diese Technik zudem für Hochschulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes, da diese möglicherweise ebenfalls Forschung im Zusammenhang mit ihrer hauptsächlichen Tätigkeit betreiben könnten. In der Union sehen sich

⁽⁴⁾ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

derartige Organisationen und Einrichtungen allerdings damit konfrontiert, dass hinsichtlich des möglichen Umfangs des Text und Data Mining von Inhalten Rechtsunsicherheit herrscht. Mitunter kann das Text und Data Mining Handlungen umfassen, die durch das Urheberrecht, das Sui-generis-Recht an Datenbanken oder beides geschützt sind, vor allem wenn es um die Vervielfältigung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die Entnahme von Inhalten aus einer Datenbank oder beides geht, also Handlungen, die beispielsweise erfolgen, wenn die Daten während des Vorgangs des Text und Data Mining normalisiert werden. Können keine Ausnahmen oder Beschränkungen geltend gemacht werden, so ist für solche Handlungen die Erlaubnis des Rechteinhabers erforderlich.

- (9) Das Text und Data Mining kann auch für reine, nicht urheberrechtlich geschützte Fakten oder Daten erfolgen, und in diesen Fällen ist nach dem Urheberrecht keine Erlaubnis erforderlich. Es kann auch Fälle des Text und Data Mining geben, in denen keine Vervielfältigungshandlung erfolgt oder die Vervielfältigungen unter die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehene verbindliche Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen fallen, die auch künftig auf Verfahren des Text und Data Mining angewandt werden sollte, die nicht die Anfertigung von Kopien in einem über diese Ausnahme hinausgehenden Umfang einschließen.
- (10) Das Unionsrecht sieht bestimmte Ausnahmen und Beschränkungen für die Nutzung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vor, die auf Handlungen des Text und Data Mining angewandt werden können. Diese Ausnahmen und Beschränkungen sind jedoch fakultativ und noch nicht vollständig an die Techniken in der wissenschaftlichen Forschung angepasst. Zudem könnten die Lizenzbedingungen in den Fällen, in denen Forscher rechtmäßig Zugang zu Inhalten haben, etwa durch das Abonnieren von Veröffentlichungen oder durch Lizenzen für den offenen Zugang, einen Ausschluss von des Text und Data Mining vorsehen. Da die Unterstützung durch die Digitaltechnik in der Forschung immer wichtiger wird, besteht die Gefahr, dass die Wettbewerbsposition der Union in der Forschung hiervon beeinträchtigt wird, wenn die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining nicht beseitigt wird.
- (11) Die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining sollte beseitigt werden, indem für Hochschulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes eine verbindliche Ausnahme für das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung, aber auch auf das Recht, Entnahmen aus einer Datenbank zu untersagen, eingeführt wird. Im Einklang mit der derzeitigen Forschungspolitik der Union, die Hochschulen und Forschungsinstitute zur Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft anhält, sollten auch Forschungsorganisationen eine solche Ausnahme nutzen dürfen, sofern ihre Forschungstätigkeit im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften durchgeführt wird. Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes sollten auch künftig zu den Begünstigten der Ausnahmeregelung zählen, sich aber bei der Durchführung des Text und Data Mining auch ihrer privaten Partner bedienen können, einschließlich unter Nutzung ihrer technischen Werkzeuge.
- (12) In der Union gibt es eine Vielzahl von Forschungsorganisationen, deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche Forschung oder die Forschung und Lehre ist. Im Sinne dieser Richtlinie bezieht sich der Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ sowohl auf die Naturwissenschaften als auch auf die Geisteswissenschaften. Angesichts der Vielfalt dieser Einrichtungen sollte Einvernehmen darüber erzielt werden, was als Forschungsorganisation gilt. Beispielsweise sollten zusätzlich zu Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen und ihren Bibliotheken auch Einrichtungen wie Forschungsinstitute und Forschungskliniken darunter fallen. Trotz unterschiedlicher Rechtsformen und Strukturen ist den Forschungsorganisationen in den Mitgliedstaaten in der Regel gemein, dass sie entweder nicht gewinnorientiert sind oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. Kennzeichnend für einen solchen Auftrag im öffentlichen Interesse könnten beispielsweise die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder Bestimmungen im nationalen Recht oder öffentlichen Verträgen sein. Hingegen sollten für die Zwecke dieser Richtlinie Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn solche Organisationen dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner oder Mitglieder Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.
- (13) Als Einrichtungen des kulturellen Erbes sollten öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen unabhängig von der Art der dauerhaft in ihren Sammlungen befindlichen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie Archive und im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen gelten. Als solche sollten unter anderem auch Nationalbibliotheken und Nationalarchive gelten sowie die Archive und die öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

- (14) Forschungsorganisationen und Einrichtungen des kulturellen Erbes einschließlich der ihnen angehörenden Personen sollten unter die Ausnahme für das Text und Data Mining fallen, was die Inhalte betrifft, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben. Als rechtmäßiger Zugang sollte der Zugang zu Inhalten auf der Grundlage einer Open Access Strategie oder durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Forschungsorganisationen bzw. Einrichtungen des Kulturerbes, etwa durch Abonnements, oder durch andere rechtmäßige Mittel gelten. So sollten beispielsweise im Fall von Abonnements durch Forschungsorganisationen oder Einrichtungen des Kulturerbes die ihnen angehörenden und das Abonnement nutzenden Personen als Personen mit rechtmäßigem Zugang gelten. Als rechtmäßiger Zugang sollte auch der Zugang zu im Internet frei verfügbaren Inhalten gelten.
- (15) In bestimmten Fällen, etwa zur anschließenden Überprüfung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, könnte es erforderlich sein, dass Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes die im Rahmen der Ausnahme zum Zwecke der Durchführung eines Text und Data Mining angefertigten Kopien aufbewahren. In diesen Fällen sollten die Kopien in einer sicheren Umgebung gespeichert werden. Den Mitgliedstaaten sollte es freigestellt sein, auf nationaler Ebene und nach Diskussionen mit den einschlägigen Interessenträgern weitere spezifische Regelungen für die Aufbewahrung der Kopien festlegen, darunter auch die Fähigkeit, zum Zwecke der Speicherung derartiger Kopien vertrauenswürdige Stellen zu benennen. Damit die Inanspruchnahme der Ausnahme nicht ungebührlich eingeschränkt wird, sollten diese Regelungen verhältnismäßig und darauf beschränkt sein, was für die sichere Aufbewahrung der Kopien und die Verhinderung der unbefugten Nutzung erforderlich ist. Die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, etwa die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und gemeinsame Forschungsarbeiten, sollte nach wie vor unter die Ausnahme oder Beschränkung im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2001/29/EG fallen, sofern diese Bestimmung anwendbar ist.
- (16) Im Hinblick auf eine große Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen für ihre Werke oder sonstige Schutzgegenstände sollten die Rechteinhaber Maßnahmen treffen dürfen, wenn die Sicherheit und Integrität ihrer Systeme oder Datenbanken gefährdet sein könnte. Mit solchen Maßnahmen könnte beispielsweise sichergestellt werden, dass nur Personen mit rechtmäßigem Zugang zu den Daten der Rechteinhaber auf diese Daten zugreifen können, auch mittels Überprüfung von IP-Adressen oder Nutzerauthentifizierung. Solche Maßnahmen sollten im Hinblick auf die diesbezüglichen Risiken verhältnismäßig bleiben und nicht über das zur Verwirklichung des Ziels — d. h. die Wahrung der Sicherheit und Integrität des Systems — notwendige Maß hinausgehen, und der wirksamen Anwendung der Ausnahme nicht entgegenstehen.
- (17) In Anbetracht der Art und des Umfangs der Ausnahme, die auf Einrichtungen beschränkt ist, die wissenschaftliche Forschung betreiben, würde der den Rechteinhabern im Zuge dieser Ausnahme möglicherweise entstehende Schaden minimal sein. Daher sollten die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich für Rechteinhaber bei Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführten Ausnahmen für das Text und Data Mining vorsehen.
- (18) Verfahren des Text und Data Mining haben nicht nur im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschung hohe Bedeutung, sondern sie werden auch in großem Umfang sowohl von privaten als auch öffentlichen Einrichtungen eingesetzt, um große Datenmengen in verschiedenen Lebensbereichen und zu unterschiedlichen Zwecken zu analysieren, auch für staatliche Dienste, komplexe unternehmerische Entscheidungen und die Entwicklung neuer Anwendungen oder Technologien. Die Rechteinhaber sollten auch künftig Lizenzen für die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände erteilen können, die weder unter die in dieser Richtlinie vorgesehene verbindliche Ausnahme für Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung noch unter die gemäß der Richtlinie 2001/29/EG geltenden Ausnahmen und Beschränkungen fallen. Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass die Nutzer des Text und Data Mining mit Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage konfrontiert sein könnten, ob Vervielfältigungen und Entnahmen zum Zwecke des Text und Data Mining bei rechtmäßigem Zugang zu Werken oder sonstigen Schutzgegenständen vorgenommen werden dürfen, insbesondere wenn bei dem zum Zwecke der Durchführung des technischen Vorgangs vorgenommenen Vervielfältigungen und Entnahmen möglicherweise nicht alle Bedingungen der für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahme erfüllt sind. Um in diesen Fällen für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und auch in der Privatwirtschaft zu Innovationen anzuregen, sollte diese Richtlinie unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme oder Beschränkung für Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen für die Zwecke des Text und Data Mining vorsehen und es ermöglichen, dass die angefertigten Kopien so lange wie zum Zwecke dieses Text und Data Mining erforderlich aufbewahrt werden.

Diese Ausnahme oder Beschränkung sollte nur gelten, wenn der Begünstigte rechtmäßigen Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand hat, wozu auch gehört, dass es bzw. er der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht wurde, und soweit die Rechteinhaber sich nicht in angemessener Weise das Recht, Vervielfältigungen und Entnahmen zum Zwecke des Text und Data Mining anzufertigen, vorbehalten haben. Wurden Inhalte im

Internet öffentlich zugänglich gemacht, so sollte es als angemessen erachtet werden, einen Rechtsvorbehalt mit maschinenlesbaren Mitteln auszusprechen; Das gilt auch für Metadaten und Geschäftsbedingungen einer Website oder eines Dienstes. Andere Nutzungen sollten von dem Rechtsvorbehalt für die Zwecke des Text und Data Mining nicht betroffen sein. In anderen Fällen kann es angemessen sein, einen Rechtsvorbehalt mit anderen Mitteln, etwa in vertraglichen Vereinbarungen oder durch eine einseitige Erklärung, auszusprechen. Die Rechteinhaber sollten in der Lage sein, Maßnahmen zu treffen, mit denen sie sicherstellen, dass ihre diesbezüglichen Vorbehalte Beachtung finden. Diese Ausnahme oder Beschränkung sollte die in dieser Richtlinie niedergelegte verbindliche Ausnahme für das Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehene Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen unberührt lassen.

- (19) Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2001/29/EG können die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen für das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Weise vorsehen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit für den ausschließlichen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Zudem sind nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie 96/9/EG die Benutzung einer Datenbank und die Entnahme eines wesentlichen Teils ihres Inhalts für die Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts gestattet. In welchem Umfang diese Ausnahmen oder Beschränkungen für die digitale Nutzung gelten, ist unklar. Zudem ist unklar, ob diese Ausnahmen oder Beschränkungen auch dann gelten, wenn der Unterricht online und als Fernunterricht stattfindet. Überdies wird von dem geltenden Rechtsrahmen der grenzüberschreitende Aspekt nicht erfasst. Dadurch könnte die Weiterentwicklung digital unterstützter Lehrtätigkeiten und des digital unterstützten Fernunterrichts behindert werden. Daher ist es erforderlich, eine neue verbindliche Ausnahme oder Beschränkung einzuführen, damit Bildungseinrichtungen uneingeschränkte Rechtssicherheit erhalten, wenn sie Werke oder sonstige Schutzgegenstände bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten — auch online oder grenzüberschreitend — verwenden.
- (20) Zwar werden Fernlernprogramme oder grenzüberschreitende Bildungsprogramme meist für die Ebene der höheren Bildung entwickelt, doch finden digitale Werkzeuge und Ressourcen zunehmend auf allen Bildungsebenen Einsatz, um vor allem die Lernerfahrung zu verbessern und zu bereichern. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen sollten daher allen von einem Mitgliedstaat anerkannten Bildungseinrichtungen — einschließlich denen der Primar- und Sekundarstufe sowie den Berufsbildungseinrichtungen und den Einrichtungen der höheren Bildung — zugutekommen. Sie sollen nur insofern gelten, als die Nutzungen durch den nicht-kommerziellen Zweck der jeweiligen Lehrtätigkeit gerechtfertigt sind. Für die Feststellung, ob die Tätigkeiten nichtgewerblicher Art sind, sollten die Organisationsstruktur und die Finanzierung einer Bildungseinrichtung nicht entscheidend sein.
- (21) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahme oder Beschränkung zu dem alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts sollte so ausgelegt werden, dass sie sich auf die digitale Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen erstreckt, mit denen der Unterricht und die Lerntätigkeiten unterstützt, bereichert und ergänzt werden. Der im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung zulässige Vertrieb von Software sollte auf die digitale Übermittlung von Software beschränkt sein. In den meisten Fällen würde sich daher aus dem Begriff der Veranschaulichung ergeben, dass nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden dürfen, was nicht an die Stelle des Erwerbs von vorrangig für den Bildungsmarkt konzipiertem Material treten sollte. Bei der Umsetzung der Ausnahme oder Beschränkung sollte es den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehen, für die einzelnen Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in ausgewogener Art und Weise festzulegen, welcher Anteil eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts verwendet werden darf. Bei der zulässigen Nutzung sollte davon ausgegangen werden, dass die Ausnahme oder Beschränkung für die Veranschaulichung des Unterrichts die besonderen Barrierefreiheitsanforderungen von Menschen mit Behinderungen abdeckt.
- (22) Die Ausnahme oder Beschränkung für die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu dem alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts gemäß dieser Richtlinie sollte nur im Zusammenhang mit unter der Verantwortung der Bildungseinrichtungen durchgeführten Lehr- und Lerntätigkeiten einschließlich Prüfungen und für Lehrtätigkeiten, die außerhalb der Räumlichkeiten der jeweiligen Bildungseinrichtung — beispielsweise in Museen, Bibliotheken oder anderen Einrichtungen des Kulturerbes — stattfinden, gelten und sollte auf das für die Zwecke dieser Tätigkeiten Notwendige beschränkt sein. Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich sowohl auf Nutzungen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen im Unterrichtsraum oder in anderen Räumlichkeiten auf elektronischem Wege — beispielsweise auf elektronischen Tafeln oder Digitalgeräten, die mit dem Internet verbunden sein können — als auch auf Nutzungen im Rahmen des Fernunterrichts in einer gesicherten elektronischen Umgebung — beispielsweise im Rahmen von Online-Kursen oder auf den Zugang zu Lehrmaterial als Ergänzung zu einem bestimmten Kurs — erstrecken. Unter einer sicheren elektronischen Umgebung sollte eine digitale Lehr- und Lernumgebung verstanden werden, die nur dem Lehrpersonal einer Bildungseinrichtung und den dort angemeldeten Schülerinnen und Schülern bzw. den dort in einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden zugänglich ist, vor allem mittels eines geeigneten Authentifizierungsverfahrens einschließlich der Authentifizierung mittels eines Kennworts.

- (23) Hinsichtlich der Umsetzung der in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Ausnahme oder Beschränkung oder der Lizenzvereinbarungen über weitere Nutzungen bestehen in einigen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen, um die Verwendung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für Bildungszwecke zu vereinfachen. Diese Regelungen orientieren sich meist an den Bedürfnissen der Bildungseinrichtungen und der verschiedenen Bildungsebenen. Es ist zwar von großer Bedeutung, den Umfang der neuen verbindlichen Ausnahme oder Beschränkung für digitale Nutzungen und grenzüberschreitende Lehrtätigkeiten zu harmonisieren, doch die Regelungen zur Umsetzung können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat abweichen, solange sie die wirksame Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung oder grenzüberschreitende Nutzungen nicht behindern. Die Mitgliedstaaten sollten beispielsweise auch künftig vorschreiben dürfen, dass bei der Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen die Persönlichkeitsrechte von Urhebern und ausübenden Künstlern zu wahren sind. Das dürfte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auf den auf nationaler Ebene vereinbarten Regelungen aufzubauen. So könnten Mitgliedstaaten insbesondere beschließen, die Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung vollständig oder teilweise von der Verfügbarkeit geeigneter Lizenzen abhängig zu machen, die mindestens dieselben Nutzungen abdecken wie die im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung genehmigten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass in dem Fall, dass Lizenzen die im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung zulässigen Nutzungen nur zum Teil abdecken, alle übrigen Nutzungen auch künftig unter die Ausnahme oder Beschränkung fallen.

Die Mitgliedstaaten könnten dieses Verfahren beispielsweise anwenden, um den Lizenzen für Materialien, die vor allem für den Bildungsmarkt gedacht sind, oder Lizenzen für Notenblätter Vorrang einzuräumen. Damit es nicht zu Rechtsunsicherheit oder Verwaltungsaufwand für Bildungseinrichtungen führt, wenn die Anwendung der Ausnahme von der Verfügbarkeit von Lizenzen abhängig gemacht wird, sollten die Mitgliedstaaten, die sich für ein solches Konzept entscheiden, konkrete Maßnahmen ergreifen, um die einfache Verfügbarkeit von Lizenzierungsmodellen zu gewährleisten, die die digitale Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts ermöglichen, und dafür sorgen, dass diese Lizenzierungsmodelle den Bildungseinrichtungen auch bekannt sind. Solche Lizenzierungsmodelle sollten den Bedürfnissen der Bildungseinrichtungen entsprechen. Zudem könnten Informationsinstrumente mit dem Ziel entwickelt werden, die bestehenden Lizenzierungsmodelle allgemein bekannt zu machen. Diese Modelle könnten beispielsweise auf der kollektiven Lizenzvergabe oder auf der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe beruhen, damit die Bildungseinrichtungen nicht einzeln mit den Rechteinhabern verhandeln müssen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollten die Mitgliedstaaten festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Bildungseinrichtung geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände gemäß der Ausnahmeregelung nutzen kann und wann sie hingegen einer Lizenzierung unterliegen.

- (24) Die Mitgliedstaaten sollten auch künftig festlegen dürfen, dass Rechteinhaber für die digitale Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände einen gerechten Ausgleich im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts erhalten. Bei der Festlegung der möglichen Höhe des gerechten Ausgleichs sollte unter anderem den Bildungszielen der Mitgliedstaaten und dem Schaden Rechnung getragen werden, der den Rechteinhabern entsteht. Mitgliedstaaten, die beschließen, einen gerechten Ausgleich festzulegen, sollten den Rückgriff auf Systeme nahelegen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen.
- (25) Einrichtungen des Kulturerbes setzen sich dafür ein, ihre Sammlungen für künftige Generationen zu erhalten. Für die Erhaltung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands in der Sammlung einer Einrichtung des Kulturerbes kann es notwendig sein, eine Vervielfältigung vorzunehmen, wofür wiederum die Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers benötigt werden könnte. Zwar bietet die Digitaltechnik neue Möglichkeiten, das in diesen Sammlungen bewahrte Erbe zu erhalten, doch schafft sie dabei auch neue Herausforderungen. Angesichts dieser neuen Herausforderungen ist es notwendig, den geltenden Rechtsrahmen anzupassen, indem eine verbindliche Ausnahme von dem Vervielfältigungsrecht für solche der Erhaltung dienenden Handlungen derartiger Einrichtungen eingeführt wird.
- (26) Aufgrund der Existenz unterschiedlicher Konzepte in den Mitgliedstaaten für die der Erhaltung dienenden Vervielfältigungen durch Einrichtungen des Kulturerbes wird derartigen Einrichtungen im Binnenmarkt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die gemeinsame Nutzung von Mitteln für die Erhaltung und die Gründung grenzüberschreitender Netzwerke zur Erhaltung des Kulturerbes erschwert, was dazu führt, dass Ressourcen ineffizient eingesetzt werden. Dies kann sich nachteilig auf die Erhaltung des Kulturerbes auswirken.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen müssen, dass Einrichtungen des Kulturerbes die in ihren ständigen Sammlungen befindlichen Werke und sonstigen Schutzgegenstände im Wege einer Ausnahme (beispielsweise bei technischer Veralterung oder Schäden an den Original-Datenträgern oder zum Zweck der Versicherung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen) für Erhaltungszwecke vervielfältigen dürfen. Im Rahmen einer solchen Ausnahme sollte es möglich sein, mit für die Erhaltung geeigneten Werkzeugen, Mitteln oder Techniken Kopien in jedem Format, auf jedem Medium, in der erforderlichen Anzahl, zu jedem Zeitpunkt in der Lebensdauer eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands und in dem Umfang anzufertigen zu dürfen, der für

Erhaltungszwecke notwendig ist. Vervielfältigungen, die von Einrichtungen des Kulturerbes zu anderen Zwecken als zur Erhaltung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in ihren ständigen Sammlungen vorgenommen werden, sollten auch künftig der Erlaubnis durch die Rechteinhaber unterliegen, es sei denn, es sind nach dem Unionsrecht andere Ausnahmen oder Beschränkungen zulässig.

- (28) Einrichtungen des Kulturerbes verfügen nicht unbedingt über die technischen Mittel oder Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um ihre Sammlungen insbesondere im digitalen Umfeld selbst zu erhalten, und könnten deshalb zu diesem Zweck auf die Unterstützung anderer Kultureinrichtungen und Dritter zurückgreifen. Im Rahmen der Ausnahme für Erhaltungszwecke gemäß dieser Richtlinie sollten Einrichtungen des Kulturerbes die Möglichkeit haben, Dritte — einschließlich in anderen Mitgliedstaaten niedergelassener Dritter — in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortung Kopien anfertigen zu lassen.
- (29) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Werke und sonstige Schutzgegenstände als dauerhaft in der Sammlung einer Einrichtung des Kulturerbes befindlich gelten, wenn eine derartige Einrichtung, beispielsweise infolge einer Eigentumsübertragung, von Lizenzvereinbarungen, Pflichtexemplar- oder Dauerleihaberegelungen Eigentümerin bzw. dauerhafte Besitzerin von Exemplaren dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ist.
- (30) Einrichtungen des Kulturerbes sollten sich auf einen klaren Rechtsrahmen für die Digitalisierung und die auch grenzüberschreitende Verbreitung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen stützen können, die im Sinne dieser Richtlinie als vergriffen gelten. Es ist jedoch der Natur der Sammlungen vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände und der Anzahl der in Massendigitalisierungsprojekte einbezogenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände geschuldet, dass es sehr schwierig sein kann, die vorherige Erlaubnis der jeweiligen Rechteinhaber einzuholen. Das kann am Alter der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, an ihrem geringen Handelswert oder an der Tatsache liegen, dass sie ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke gedacht waren oder niemals gewerblich genutzt wurden. Daher ist es notwendig, Maßnahmen vorzusehen, die bestimmte Nutzungen von vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die sich dauerhaft in den Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes oder Bibliotheken befinden, erleichtern.
- (31) Alle Mitgliedstaaten sollten daher über rechtliche Mechanismen verfügen, die es ermöglichen, dass Lizenzen, die Einrichtungen des Kulturerbes von einschlägigen und hinreichend repräsentativen Verwertungsgesellschaften für bestimmte Nutzungen vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erteilt wurden, auch für die Rechte von Rechteinhabern gelten, die diesbezüglich keine repräsentative Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt haben. Es sollte gemäß dieser Richtlinie möglich sein, dass solche Lizenzen für alle Mitgliedstaaten gelten.
- (32) Die durch diese Richtlinie eingeführten Bestimmungen über die kollektive Lizenzierung von vergriffenen Werken oder anderen Schutzgegenständen könnten möglicherweise keine Lösung für alle Fälle bieten, in denen es Einrichtungen des Kulturerbes schwerfällt, von Rechteinhabern alle erforderlichen Erlaubnisse für die Nutzung solcher vergriffenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu erhalten. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn für eine bestimmte Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen die kollektive Rechtswahrnehmung keine gängige Praxis ist oder wenn die maßgebliche Verwertungsgesellschaft für die Kategorie der Rechteinhaber und die jeweiligen Rechte nicht hinreichend repräsentativ ist. In solchen Fällen sollte es Einrichtungen des Kulturerbes möglich sein, vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihrer Sammlung befinden, im Rahmen einer einheitlichen Ausnahme vom Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten oder einer entsprechenden Beschränkung dieser Rechte in allen Mitgliedstaaten online zugänglich zu machen. Wichtig ist dabei, dass Nutzungen nur dann unter eine solche Ausnahme oder Beschränkung fallen dürfen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, insbesondere bei der Verfügbarkeit von lizenzgestützten Lösungen. Liegt keine Vereinbarung über die Bedingungen der Lizenzvergabe vor, so sollte das nicht so ausgelegt werden, dass keine lizenzgestützten Lösungen verfügbar sind.
- (33) Der mit dieser Richtlinie vorgegebene Rechtsrahmen sollte den Mitgliedstaaten einen Handlungsspielraum einräumen, entsprechend ihrer Rechtstradition, ihrer gängigen Praxis oder ihren Gegebenheiten ein spezifisches Lizenzvergabeverfahren, etwa die erweiterte kollektive Lizenzvergabe oder Vermutungen für die Vertretung, für die Nutzung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände durch Einrichtungen des Kulturerbes festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten überdies bei der Festlegung flexibel sein, welche Anforderungen die Verwertungsgesellschaften erfüllen müssen, um als hinreichend repräsentativ zu gelten, solange als Grundlage für diese Festlegung herangezogen wird, ob eine beträchtliche Zahl von Rechteinhabern im Bereich der einschlägigen Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen ein Mandat zur Lizenzerteilung für die entsprechende

Nutzungsart erteilt hat. Die Mitgliedstaaten sollten besondere Regeln für Fälle, in denen mehr als eine Verwertungsgesellschaft für die jeweiligen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände repräsentativ ist, festlegen und zum Beispiel gemeinsame Lizenzen oder eine Vereinbarung zwischen den einschlägigen Gesellschaften vorschreiben dürfen.

- (34) Für diese Lizenzvergabeverfahren ist es wichtig, über ein strenges und reibungslos funktionierendes System der kollektiven Rechteverwertung zu verfügen. Die Richtlinie 2014/26/EU sieht ein solches System vor, das insbesondere Vorschriften für verantwortungsvolles Handeln, Transparenz und Berichtswesen umfasst sowie die regelmäßige, sorgfältige und genaue Weiterleitung und Auszahlung der den einzelnen Rechteinhabern zustehenden Beträge.
- (35) Angemessene Schutzbestimmungen sollten für alle Rechteinhaber verfügbar sein, denen die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Anwendung der Lizenzvergabeverfahren und der mit dieser Richtlinie eingeführten Ausnahme oder Beschränkung für die Nutzung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände, für alle ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, für alle Lizenzen oder alle Nutzungen im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung, für bestimmte Werke oder sonstige Schutzgegenstände oder für bestimmte Lizenzen oder Nutzungen im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung zu jedem Zeitpunkt vor oder während der Laufzeit der Lizenz oder vor oder während der Nutzung im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung auszuschließen. Die Bedingungen für diese Lizenzvergabeverfahren sollten deren praktische Relevanz für Einrichtungen des Kulturerbes nicht beeinträchtigen. Wichtig ist dabei, dass in dem Fall, dass ein Rechteinhaber die Anwendung solcher Verfahren oder einer solchen Ausnahme oder Beschränkung auf eines oder mehrere Werke oder sonstige Schutzgegenstände ausschließt, alle laufenden Nutzungen innerhalb einer angemessenen Frist beendet werden und dass in dem Fall, dass diese Nutzungen im Rahmen einer kollektiven Lizenz durchgeführt werden, die Verwertungsgesellschaft, sobald sie in Kenntnis gesetzt wurde, keine Lizenzen mehr für die einschlägigen Verwendungen erteilt. Ein derartiger Ausschluss seitens der Rechteinhaber sollte ihre Ansprüche auf Vergütung für die tatsächliche Nutzung des Werks oder anderen Schutzgegenstands im Rahmen der Lizenz nicht beeinträchtigen.
- (36) Diese Richtlinie lässt die Fähigkeit der Mitgliedstaaten unberührt, zu bestimmen, wer verantwortlich dafür ist, dass bei der Lizenzierung und Nutzung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt werden und dass die Parteien die einschlägigen Bedingungen dieser Lizenzen erfüllen.
- (37) Angesichts der Vielfalt der Werke und sonstigen Schutzgegenstände in den Sammlungen der Einrichtungen des Kulturerbes kommt es darauf an, dass die Lizenzvergabeverfahren gemäß dieser Richtlinie und die mit dieser Richtlinie eingeführte Ausnahme oder Beschränkung auch zur Verfügung stehen und in der Praxis für unterschiedliche Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen verwendet werden können, auch für Fotografien, Software, Tonträger, Tonaufzeichnungen, audiovisuelle Werke und einzigartige Kunstwerke, einschließlich wenn sie bislang niemals im Handel erhältlich waren. Zu den nicht für den Handel bestimmten Werken können unbeschadet sonstiger anwendbarer rechtlicher Beschränkungen — z. B. nationaler Regelungen hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte — Plakate, Faltblätter, Schützengrabenzeitungen oder von Laien geschaffene audiovisuelle Werke, aber auch unveröffentlichte Werke oder sonstige Schutzgegenstände zählen. Ist ein Werk oder ein anderer Schutzgegenstand in einer seiner verschiedenen Fassungen, etwa in nachfolgenden Ausgaben literarischer Werke und anders geschnittenen Filmfassungen, oder in einer seiner verschiedenen Veröffentlichungsformen, etwa in der digitalen oder gedruckten Fassung des gleichen Werks, verfügbar, so sollte dieses Werk oder dieser sonstige Schutzgegenstand nicht als vergriffen gelten. Hingegen sollte die Verfügbarkeit von Adaptionen, einschließlich anderer Sprachfassungen oder audiovisueller Adaptionen eines literarischen Werks, nicht daran hindern, ein Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einer bestimmten Sprache als vergriffen einzustufen. Um den Besonderheiten der verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Hinblick auf die Art und Weise ihrer Veröffentlichung und ihrer Verbreitung Rechnung zu tragen und die Nutzung dieser Verfahren zu vereinfachen, müssen möglicherweise für die praktische Anwendung dieser Lizenzvergabeverfahren besondere Anforderungen und Verfahrensweisen festgelegt werden, beispielsweise eine Anforderung, dass eine bestimmte Zeit verstrichen sein muss, seit das Werk oder der andere Schutzgegenstand erstmals kommerziell verfügbar war. Bei der Festlegung solcher Anforderungen und Verfahrensweisen sollten die Mitgliedstaaten die Rechteinhaber, Einrichtungen des Kulturerbes und Verwertungsgesellschaften konsultieren.
- (38) Wenn bestimmt wird, ob Werke oder sonstige Schutzgegenstände vergriffen sind, sollte vertretbarer Aufwand zu betreiben sein, um ihre öffentliche Verfügbarkeit über die üblichen Vertriebswege zu bewerten, wobei den Besonderheiten des jeweiligen Werks oder anderen Schutzgegenstands oder der jeweiligen Werke oder anderen Schutzgegenstände Rechnung zu tragen ist. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen dürfen, wer dafür verantwortlich ist, diesen vertretbaren Aufwand auf sich zu nehmen. Der vertretbare Aufwand sollte keine sich im Laufe der Zeit wiederholenden Handlungen umfassen müssen, doch sollte allen leicht zugänglichen Nachweisen für die bevorstehende Verfügbarkeit von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen über die üblichen Vertriebswege Rechnung getragen werden. Eine Bewertung der einzelnen Werke sollte nur dann erforderlich sein, wenn das im Hinblick auf die Verfügbarkeit einschlägiger Informationen, die Wahrscheinlichkeit der kommerziellen Verfügbarkeit und die erwarteten Transaktionskosten als vertretbar erachtet wird. Die Überprüfung der

Verfügbarkeit eines Werks oder anderen Schutzgegenstands sollte in der Regel in dem Mitgliedstaat stattfinden, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat, es sei denn, eine grenzüberschreitende Überprüfung wird als vertretbar erachtet, etwa in Fällen, in denen leicht verfügbare Informationen darüber vorliegen, dass ein literarisches Werk in einer bestimmten Sprachfassung in einem anderen Mitgliedstaat erstmals veröffentlicht wurde. In vielen Fällen ließe sich mittels eines verhältnismäßigen Verfahrens wie der Erhebung von Stichproben bestimmen, ob Werke oder sonstige Schutzgegenstände als vergriffen einzustufen sind. Die begrenzte Verfügbarkeit von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, z. B. die Verfügbarkeit in Gebrauchtwarenläden, oder die theoretische Möglichkeit, dass eine Lizenz für ein Werk oder einen anderen Schutzgegenstand erhalten werden könnte, sollte nicht als öffentliche Verfügbarkeit über die üblichen Vertriebswege gelten.

- (39) Diplomatische Gepflogenheiten gebieten es, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Lizenzvergabeverfahren und die in dieser Richtlinie festgelegte Ausnahme oder Beschränkung für die Digitalisierung und die Verbreitung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände nicht für vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände gelten sollten, wenn es Anzeichen gibt, dass sie vorwiegend aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen von Drittländern bestehen, es sei denn, die Verwertungsgesellschaft ist — beispielsweise aufgrund einer Repräsentationsvereinbarung — hinreichend repräsentativ für dieses Drittland. Diese Bewertung könnte auf Anzeichen beruhen, die sich daraus ergeben, dass vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um zu bestimmen, ob es sich um vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände handelt, wobei keine weiteren Nachweise erforderlich sind. Eine Bewertung der Herkunft jedes einzelnen vergriffenen Werks oder anderen Schutzgegenstands sollte nur insoweit erforderlich sein, als das auch im Rahmen des vertretbaren Aufwands erforderlich ist, der betrieben wird, um zu bestimmen, ob sie kommerziell verfügbar sind.
- (40) Den die Vereinbarung schließenden Einrichtungen des Kulturerbes und Verwertungsgesellschaften sollte es auch künftig freistehen, sich auf den räumlichen Geltungsbereich der Lizenzen zu einigen — einschließlich der Möglichkeit, alle Mitgliedstaaten abzudecken — sowie auf die Lizenzgebühr und auf die zulässigen Verwendungszwecke. Die unter diese Lizenzen fallenden Nutzungen sollten nicht der Gewinnerzielung dienen, was auch für die Verteilung von Kopien, z. B. zur Bewerbung von Ausstellungen, durch die Einrichtungen des Kulturerbes gilt. Da die Digitalisierung der Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes erhebliche Investitionen nach sich ziehen können, sollten Lizenzen, die im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren erteilt werden, zugleich nicht bewirken, dass Einrichtungen des Kulturerbes die Lizenzkosten sowie die Kosten der Digitalisierung und Verbreitung der unter die Lizenz fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände nicht decken können.
- (41) Informationen über die laufende und künftige Nutzung vergriffener Werke und sonstiger Schutzgegenstände durch Einrichtungen des Kulturerbes gemäß dieser Richtlinie sowie über die geltenden Regelungen, die es Rechteinhabern ermöglichen, die Erteilung von Lizenzen für oder die Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung auf ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände auszuschließen, sollten je nach Sachlage vor und während der Nutzung im Rahmen einer Lizenz oder im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in angemessener Form bekannt gemacht werden. Vor allem bei grenzüberschreitenden Nutzungen im Binnenmarkt ist das besonders wichtig. Daher sollten Vorkehrungen für die Einrichtung eines zentralen und öffentlich zugänglichen Online-Portals für die Union getroffen werden, damit der Öffentlichkeit diese Informationen in einer angemessenen Frist bekannt gegeben werden, bevor die Nutzung erfolgt. Ein derartiges Portal sollte es Rechteinhabern erleichtern, die Erteilung von Lizenzen für oder die Anwendung der Ausnahmen oder Beschränkungen auf ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auszuschließen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ ist das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum mit bestimmten Aufgaben und Aktivitäten betraut, die es aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert und mit denen das Ziel verfolgt wird, die Aktivitäten nationaler Behörden, der Privatwirtschaft und der Organe der Union bei der Verhinderung und bei der Bekämpfung der Verletzung der Rechte geistigen Eigentums zu fördern und zu unterstützen. Daher sollte dieses Amt mit der Einrichtung und der Verwaltung des Portals betraut werden, auf dem diese Informationen bekannt gegeben werden.

Neben der Bereitstellung der Informationen über das Portal müssen möglicherweise je nach Einzelfall weitere geeignete Informationsmaßnahmen ergriffen werden, um die betroffenen Rechteinhaber dahingehend zu sensibilisieren, indem beispielsweise zusätzliche Kommunikationskanäle genutzt werden, um ein breiteres Publikum anzusprechen. Ob zusätzliche Informationsmaßnahmen erforderlich sind, welcher Art sie sind und welchen geografischen Bereich sie abdecken, sollte von den Eigenheiten der jeweiligen vergriffenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Bedingungen der Lizenzen oder der Art der Nutzung im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung und der gängigen Praxis in den Mitgliedstaaten abhängen. Informationsmaßnahmen sollten wirksam sein, ohne dass jeder Rechteinhaber einzeln informiert werden muss.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 1).

- (42) Damit die in dieser Richtlinie festgelegten Lizenzvergabeverfahren für vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände sachdienlich sind und ordnungsgemäß funktionieren, Rechteinhaber angemessen geschützt werden, Lizenzen ordnungsgemäß veröffentlicht werden und Rechtssicherheit bei der Repräsentativität der Verwertungsgesellschaften und die Kategorisierung der Werke besteht, sollten die Mitgliedstaaten den branchenspezifischen Dialog mit den Interessenträgern fördern.
- (43) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung der kollektiven Lizenzvergabe für Rechte an vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die sich dauerhaft in den Sammlungen von Einrichtungen des Kulturerbes befinden, sollten die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände im Rahmen von im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen oder aus anderen Lizenzen mit erweiterter Wirkung unberührt lassen, sofern eine solche Lizenzvergabe nicht darauf beruht, dass die betreffenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände als vergriffen eingestuft werden. Diese Maßnahmen sollten auch die nationalen Verfahren für die Nutzung von vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen auf der Grundlage von Lizenzvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften und anderen Nutzern als Einrichtungen des Kulturerbes unberührt lassen.
- (44) Verfahren für die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung ermöglichen es einer Verwertungsgesellschaft, Lizenzen als Instanz für die kollektive Lizenzvergabe im Namen von Rechteinhabern anzubieten, unabhängig davon, ob diese die Gesellschaft dazu ermächtigt haben. Auf Verfahren wie z. B. die erweiterte kollektive Lizenzvergabe, gesetzliche Berechtigungen oder Vermutungen für die Vertretung beruhende Systeme, sind in mehreren Mitgliedstaaten gängige Praxis und können in verschiedenen Bereichen angewandt werden. Damit der Urheberrechtsrahmen für alle Beteiligten funktioniert, müssen verhältnismäßige rechtliche Mechanismen für die Lizenzierung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verfügbar sein. Die Mitgliedstaaten sollten daher auf Verfahren zurückgreifen können, die es Verwertungsgesellschaften gemäß der Richtlinie 2014/26/EU erlauben, Lizenzen für eine potenziell große Anzahl von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen für bestimmte Nutzungen anzubieten und die Einnahmen aus diesen Lizenzen an die Rechteinhaber auszuschütten.
- (45) Bei einigen Nutzungen sind — zusammen mit der üblicherweise großen Anzahl an betroffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen — die Transaktionskosten für die Klärung der einzelnen Rechte mit jedem betroffenen Rechteinhaber exorbitant hoch. Folglich wären ohne wirksame kollektive Lizenzvergabeverfahren alle für die Nutzung solcher Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in den betroffenen Bereichen erforderlichen Transaktionen unwahrscheinlich. Mithilfe der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften und ähnliche Verfahren kann unter Umständen der Abschluss von Vereinbarungen in solchen Bereichen ermöglicht werden, in denen die auf der Erlaubnis der Rechteinhaber beruhende kollektive Lizenzvergabe keine umfassende Lösung für alle zu nutzenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände bietet. Mit derartigen Verfahren wird die kollektive Rechtswahrnehmung, die auf der individuellen Erlaubnis der Rechteinhaber beruht, ergänzt, indem den Nutzern in bestimmten Fällen uneingeschränkte Rechtssicherheit geboten wird. Zugleich bieten sie den Rechteinhabern die Möglichkeit, Vorteile aus der rechtmäßigen Nutzung ihrer Werke zu ziehen.
- (46) Da im digitalen Zeitalter die Fähigkeit, flexible Lizenzierungsmodelle anzubieten, immer wichtiger wird und immer häufiger von solchen Modellen Gebrauch gemacht wird, sollten die Mitgliedstaaten Lizenzvergabeverfahren vorsehen können, die es Verwertungsgesellschaften ermöglichen, Lizenzen auf freiwilliger Grundlage zu vergeben, unabhängig davon, ob alle Rechteinhaber die betroffene Gesellschaft dazu ermächtigt haben. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, derartige Verfahren entsprechend ihrer Rechtstradition, ihrer gängigen Praxis oder ihren Gegebenheiten vorbehaltlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzbestimmungen und unter Wahrung des Unionsrechts und der internationalen Verpflichtungen der Union beizubehalten und einzuführen. Sofern im Unionsrecht nichts anderes bestimmt wird, sollten derartige Modelle nur im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats Wirkung haben. Den Mitgliedstaaten sollte Handlungsspielraum eingeräumt werden, ein besonderes Verfahren festzulegen, mit dem Lizenzen für Werke oder sonstige Schutzgegenstände auf die Rechte von Rechteinhabern ausgedehnt werden können, die die Gesellschaft, die die Vereinbarung geschlossen hat, nicht ermächtigt haben, sofern diese Verfahren mit dem Unionsrecht vereinbar sind, einschließlich der Vorschriften für die kollektive Wahrnehmung von Rechten gemäß der Richtlinie 2014/26/EU. Mit derartigen Verfahren sollte insbesondere sichergestellt werden, dass Artikel 7 der Richtlinie 2014/26/EU für Rechteinhaber gilt, die der Gesellschaft, die die Vereinbarung schließt, nicht angehören. Solche Verfahren können die erweiterte kollektive Lizenzvergabe, gesetzliche Berechtigungen und Vermutungen für die Vertretung umfassen. Die Vorschriften dieser Richtlinie für die kollektive Lizenzvergabe sollten die bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung oder andere kollektive Lizenzvergabeverfahren mit erweiterter Wirkung wie das Verfahren nach Artikel 3 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates⁽¹²⁾ anzuwenden, unberührt lassen.

⁽¹²⁾ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

- (47) Es ist wichtig, dass kollektive Lizenzvergabeverfahren mit erweiterter Wirkung nur in genau bestimmten Bereichen der Nutzung Anwendung finden, in denen die Einholung der Erlaubnis der Rechteinhaber in jedem Einzelfall normalerweise beschwerlich und in einem Maße praxisfern ist, dass die erforderliche Erteilung der Lizenz, mithin einer Lizenz, die für sämtliche beteiligten Rechteinhaber gilt, aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder anderen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird. Diese Verfahren sollten bei der Behandlung der Rechteinhaber, einschließlich Rechteinhabern, die nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind, auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen. Insbesondere sollte die bloße Tatsache, dass die betroffenen Rechteinhaber keine Staatsangehörigen oder Einwohner des Mitgliedstaats des die Lizenz beantragenden Nutzers oder dort niedergelassen sind, nicht allein ausreichen, die Klärung der Rechte als derart beschwerlich und unpraktisch anzusehen, dass das die Anwendung solcher Verfahren rechtfertigt. Ebenso wichtig ist es, dass die lizenzierte Nutzung weder den wirtschaftlichen Wert der einschlägigen Rechte beeinträchtigt noch die Rechteinhaber um beträchtliche wirtschaftliche Vorteile bringt.
- (48) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass geeignete diskriminierungsfreie Bestimmungen für den Schutz der berechtigten Interessen derjenigen Rechteinhaber gelten, die die Gesellschaft, welche die Lizenz anbietet, nicht beauftragt haben. Damit die erweiterte Wirkung der Verfahren zur kollektiven Lizenzvergabe gerechtfertigt ist, sollte eine derartige Organisation insbesondere aufgrund der ihr von den Rechteinhabern erteilten Erlaubnisse ausreichend repräsentativ für die Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte sein, die Gegenstand der Lizenz sind. Gemäß der Richtlinie 2014/26/EU sollten die Mitgliedstaaten die Anforderungen festlegen, die erfüllt werden müssen, damit diese Organisationen als ausreichend repräsentativ gelten, wobei die Kategorie der von der Organisation wahrgenommenen Rechte, die Fähigkeit der Organisation, die Rechte wirksam zu verwalten und die Kreativbranche, in der sie tätig ist, sowie die Frage zu berücksichtigen ist, ob der Organisation eine ausreichend große Zahl von Rechteinhabern im Bereich der einschlägigen Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen angehört, die ein Mandat zur Lizenzerteilung für die entsprechende Nutzungsart erteilt haben. Damit Rechtssicherheit geboten und für Vertrauen in die Verfahren gesorgt ist, sollten die Mitgliedstaaten bestimmen dürfen, wer die Verantwortung für durch die Lizenz genehmigten Nutzungen trägt. Die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber, deren Werke im Rahmen der Lizenz genutzt werden, sollte gewahrt sein, insbesondere auch im Hinblick auf Informationen zur Lizenzvergabe und die Aufteilung der Vergütung. Während der gesamten Laufzeit der Lizenz sollten Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit durchgeführt werden und dadurch sollte Nutzern, Verwertungsgesellschaften oder Rechteinhabern kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen, und es sollte nicht jeder Rechteinhaber einzeln informiert werden müssen.

Um sicherzustellen, dass die Rechteinhaber die Kontrolle über ihre Werke einfach zurückgewinnen und eine wie auch immer geartete Nutzung ihrer Werke, die ihren Interessen zuwiderlaufen würde, verhindern können, ist es wesentlich, dass die Rechteinhaber die reale Möglichkeit haben, die Anwendung der Verfahren auf ihre Werke oder sonstige Schutzgegenstände für jede Nutzung und alle Werke oder sonstige Schutzgegenstände oder für eine bestimmte Nutzung und bestimmte Werke oder sonstige Schutzgegenstände auch vor dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung sowie während der Laufzeit der Lizenz auszuschließen. In derartigen Fällen sollte jede stattfindende Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist beendet werden. Eine derartige Ausschließung durch die Rechteinhaber sollte ihre Ansprüche auf Vergütung für die tatsächliche Nutzung des Werks oder anderen Schutzgegenstands im Rahmen der Lizenz nicht beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem beschließen können, dass weitere Maßnahmen zum Schutz der Rechteinhaber angebracht sind. Zu solchen weiteren Maßnahmen könnte etwa die Förderung des Informationsaustausches zwischen Verwertungsgesellschaften und anderen Beteiligten in der gesamten Union zählen, um eine Sensibilisierung für solche Verfahren zu erreichen und die den Rechteinhabern zur Verfügung stehende Möglichkeit, ihre Werke oder sonstige Schutzgegenstände von diesen Verfahren auszuschließen.

- (49) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Zweck, Reichweite und erfasste Nutzungen jeder Lizenz, die im Wege des kollektiven Lizenzvergabeverfahrens mit erweiterter Wirkung vergeben wurde, immer sorgfältig und klar gesetzlich bestimmt werden oder aber, sofern das zugrunde liegende Gesetz allgemeiner Natur ist, mit Rahmenvereinbarungen, die das allgemeine Gesetz umsetzen, oder aber in den vergebenen Einzel-Lizenzen. Die Fähigkeit zur Ausübung einer Lizenz im Rahmen eines solchen Verfahrens sollte zudem auf Verwertungsgesellschaften beschränkt sein, die den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU unterliegen.
- (50) Angesichts der in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Traditionen und Erfahrungen mit Verfahren zur kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und ihrer Anwendbarkeit auf die Rechteinhaber ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzmitgliedstaats ist es wichtig, für Transparenz und einen Dialog auf Unionsebene über die praktische Umsetzung solcher Verfahren Sorge zu tragen, auch in Bezug auf die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen für Rechteinhaber, die Nutzbarkeit solcher Verfahren, ihre Auswirkungen auf Rechteinhaber, die nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind, oder auf Rechteinhaber, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats oder in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, und die Auswirkungen

auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der sich möglicherweise ergebenden Notwendigkeit, Regeln festzulegen, damit derartige Verfahren grenzüberschreitend innerhalb des Binnenmarkts Gültigkeit erlangen. Damit Transparenz sichergestellt ist, sollte die Kommission regelmäßig Informationen über die Anwendung dieser Verfahren im Rahmen dieser Richtlinie veröffentlichen. Mitgliedstaaten, die derartige Verfahren eingeführt haben, sollten daher die Kommission über ihre einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen und ihre Anwendung in der Praxis, wie etwa den Geltungsumfang und die Arten der auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen eingeführten Lizenzvergabe, den zahlenmäßigen Umfang und die beteiligten Verwertungsgesellschaften in Kenntnis setzen. Diese Informationen sollten mit den Mitgliedstaaten in dem gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG errichteten Kontaktausschuss erörtert werden. Die Kommission sollte einen Bericht über die Anwendung dieser Verfahren in der Union und ihre Auswirkungen auf die Lizenzvergabe und die Rechteinhaber, die Verbreitung kultureller Inhalte und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie über die Auswirkungen auf den Wettbewerb veröffentlichen.

- (51) Bei der Verbreitung audiovisueller Werke in der Union werden Videoabrufdienste voraussichtlich eine entscheidende Rolle spielen. Die Verfügbarkeit dieser Werke, und insbesondere von europäischen Werken, über Videoabrufdienste ist jedoch weiterhin verhältnismäßig gering. Der Abschluss von Vereinbarungen zur Online-Verwertung derartiger Werke kann aufgrund von Problemen bei der Lizenzierung von Rechten auf Probleme stoßen. Derartige Probleme könnten sich beispielsweise dann stellen, wenn der Rechteinhaber für ein bestimmtes Gebiet nur einen geringen wirtschaftlichen Anreiz dafür hat, sein Werk online verwerthen zu lassen, und keine Lizenz für die Online-Rechte vergibt oder diese zurückhält, was dazu führen kann, dass audiovisuelle Werke über Videoabrufdienste nicht verfügbar sind. Andere Probleme könnten sich auf das Auswertungsfenster beziehen.
- (52) Damit die Lizenzen für Rechte an audiovisuellen Werken leichter an Videoabrufdienste vergeben werden können, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, einen Verhandlungsmechanismus einzurichten, der es allen Parteien, die eine Vereinbarung abschließen möchten, ermöglicht, auf die Hilfe einer unabhängigen Instanz oder auf einen oder mehrere Mediatoren zurückzugreifen. Für diese Zwecke sollten die Mitgliedstaaten entweder ein neues Gremium schaffen oder ein bereits bestehendes Gremium heranziehen dürfen, das den in dieser Richtlinie niedergelegten Bedingungen entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten ein oder mehrere zuständige Gremien oder Mediatoren benennen können. Diese Gremien oder die Mediatoren sollten Sitzungen mit den Parteien abhalten und die Verhandlung durch professionelle, unparteiische und externe Beratung unterstützen. Sind an einer Verhandlung Akteure aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt und entscheiden diese Akteure, den Verhandlungsmechanismus in Anspruch zu nehmen, so sollten sie sich vorab darauf einigen, welcher Mitgliedstaat zuständig ist. Das Gremium oder die Mediatoren können sich mit den beteiligten Akteuren treffen, um die Aufnahme von Verhandlungen zu fördern, oder sich im Verlauf der Verhandlungen mit ihnen treffen, um den Abschluss einer Vereinbarung zu fördern. Die Beteiligung an diesem Verhandlungsmechanismus und der anschließende Abschluss einer Vereinbarung sollten freiwillig sein und die Vertragsfreiheit der Parteien nicht beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten über das spezifische Funktionieren des Verhandlungsmechanismus entscheiden können, einschließlich der Fristen für und die Länge der Unterstützung der Verhandlungen und wer die Kosten trägt. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Verwaltungsaufwand und die finanziellen Lasten verhältnismäßig bleiben, damit die Effizienz des Verhandlungsmechanismus gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten sollten den Dialog zwischen Vertretungsorganisationen fördern, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- (53) Endet die Schutzdauer eines Werkes, wird dieses Werk gemeinfrei, und die Rechte, die das Urheberrecht der Union für dieses Werk gewährt, erlöschen. Im Bereich der bildenden Kunst trägt die Verbreitung von originalgetreuen Vervielfältigungen gemeinfreier Werke zum Zugang zur Kultur und ihrer Förderung und zum Zugang zum kulturellen Erbe bei. In einem digitalen Umfeld ist der Schutz solcher Vervielfältigungen durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte nicht mit dem Ablauf des urheberrechtlichen Schutzes eines Werks in Einklang zu bringen. Zudem führen Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen, die den Schutz solcher Vervielfältigungen regeln, zu Rechtsunsicherheit und wirken sich auf die grenzüberschreitende Verbreitung von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst aus. Bestimmte Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst sollten daher nicht durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt werden. All das sollte mit der Erhaltung des Kulturerbes betraute Einrichtungen nicht daran hindern, Reproduktionen wie etwa Postkarten zu verkaufen.
- (54) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und zum reibungslosen Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft. Die große Verfügbarkeit von Presseveröffentlichungen im Internet hat zur Entstehung neuer Online-Dienste wie Nachrichtenaggregatoren oder Medienbeobachtungsdiensten geführt, für die die Weiterverwendung von Presseveröffentlichungen wichtiger Bestandteil ihres Geschäftsmodells

und Einnahmequelle sind. Für Presseverlage ergeben sich Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen an Anbieter derartiger Dienste, was ihnen eine Amortisierung ihrer Investitionen erschwert. Sofern Verlage als Rechteinhaber von Presseveröffentlichungen nicht gewürdigt werden, gestalten sich die Lizenzvergabe und die Durchsetzung ihrer Rechte an Presseveröffentlichungen bei der Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im digitalen Umfeld häufig komplex und ineffizient.

- (55) Um die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten, gilt es, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, zu würdigen und die Verlage auch künftig in dieser Tätigkeit zu bestärken, um so die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen zu fördern. Daher ist auf Unionsebene ein harmonisierter Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erforderlich, der die bestehenden Urheberrechte im Rahmen des Unionsrechts, die für die private und nichtgewerbliche Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer auch bei ihrer Verbreitung online gelten, unberührt lässt. Ein derartiger Rechtsschutz sollte wirksam gewährleistet werden, indem im Unionsrecht die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Presseveröffentlichungen von Verlagen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, im Hinblick auf deren Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ urheberrechtlich geschützt werden. Der Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen gemäß der vorliegenden Richtlinie sollte für in einem Mitgliedstaat ansässige Verlage gelten, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

Der Begriff des Verlags von Presseveröffentlichungen sollte für Dienstleister wie Presseverlage oder -agenturen gelten, die Presseveröffentlichungen gemäß der vorliegenden Richtlinie veröffentlichen.

- (56) Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie muss der Begriff der „Presseveröffentlichung“ so definiert werden, dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, die, unabhängig vom Medium, also auch in Papierform, im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die im Sinne des Unionsrechts eine Dienstleistungserbringung darstellt, veröffentlicht werden. Zu diesen Presseveröffentlichungen sollten beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende, einschließlich abonniertes Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites gehören. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, zunehmend aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Fotografien und Videos. Periodika wie beispielsweise Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Auch sollte dieser Schutz nicht für Internetseiten wie etwa Blogs gelten, die im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht auf Initiative sowie unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Dienstleisters wie etwa eines Presseverlags stattfindet, Informationen zur Verfügung stellen.
- (57) Bei der Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sollten die Rechte, die Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, den gleichen Umfang haben wie die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung. Die Rechte der Presseverlage gelten nicht für die Verwendung von Hyperlinks. Sie gelten außerdem nicht für in Presseveröffentlichungen angeführte reine Fakten. Die Rechte, die Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, sollten zudem denselben Bestimmungen für Ausnahmen und Beschränkungen unterliegen, die auch für die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte gelten, einschließlich der Ausnahme bei Zitaten zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d jener Richtlinie.
- (58) Die Nutzung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft kann aus der Nutzung von ganzen Veröffentlichungen oder Artikeln, aber auch von Teilen von Presseveröffentlichungen bestehen. Diese Verwendung von Teilen von Presseveröffentlichungen ist inzwischen ebenfalls wirtschaftlich bedeutsam. Gleichzeitig dürfte die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Abschnitte von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft die Investitionen, die Presseverlage für die Herstellung der Inhalte getätigt haben, wohl nicht zunichtemachen. Daher sollte vorgesehen sein, dass die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Abschnitte von Presseveröffentlichungen nicht in den Geltungsbereich der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte fallen. Angesichts der umfassenden Kumulierung und Nutzung von Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ist es wichtig, dass der Ausschluss von sehr kurzen Abschnitten so interpretiert wird, dass die Wirksamkeit der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte nicht beeinträchtigt wird.

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- (59) Der Schutz, der Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wird, sollte die Rechte der Urheber oder sonstiger Rechteinhaber an den in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht beeinträchtigen, auch nicht im Hinblick auf den Umfang, in dem Urheber und sonstige Rechteinhaber ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung, in der sie enthalten sind, verwerten können. Presseverlage sollten sich daher gegenüber Urhebern und sonstigen Rechteinhabern oder gegenüber sonstigen befugten Nutzern derselben Werke oder sonstigen Schutzgegenstände nicht auf den ihnen im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Schutz berufen können. Das sollte unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen gelten, die zwischen den Presseverlagen einerseits und den Urhebern und anderen Rechteinhabern andererseits geschlossen wurden. Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung erscheinen, sollten Anspruch darauf haben, einen angemessenen Anteil an den Einnahmen zu erhalten, die die Presseverlage für die Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten. Das sollte nationale Vorschriften zu Rechten und ihrer Ausübung im Rahmen von Arbeitsverträgen unberührt lassen, sofern diese Vorschriften in Einklang mit dem Unionsrecht stehen.
- (60) Verlage, die unter anderem etwa Presseveröffentlichungen, Bücher, wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Musikveröffentlichungen verlegen, arbeiten häufig auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen über die Übertragung von Urheberrechten. Das stellt eine Investition der Verlage im Hinblick auf die Verwertung der in ihren Veröffentlichungen enthaltenen Werke dar, sodass ihnen unter Umständen Einnahmen entgehen können, wenn diese Werke im Rahmen von etwa für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken oder die Reprografie geltenden Ausnahmen oder Beschränkungen, genutzt werden, etwa im Rahmen der in den Mitgliedstaaten bestehenden nationalen Regelungen über die Reprographie oder im Rahmen des Verleihprogramms für öffentliche Einrichtungen. In einigen Mitgliedstaaten wird die für diese Ausnahmen oder Beschränkungen gewährte Ausgleichsleistung auf die Urheber und Verlage aufgeteilt. Um dieser Situation Rechnung zu tragen und um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen, gestattet die vorliegende Richtlinie den Mitgliedstaaten, die über Regelungen zur Aufteilung der Ausgleichsleistung zwischen Urhebern und Verlagen verfügen, diese beizubehalten. Das ist für Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung, in denen in der Zeit vor dem 12. November 2015 Regelungen zur Aufteilung der Ausgleichsleistung bestanden, auch wenn die Ausgleichsleistung in anderen Mitgliedstaaten nicht aufgeteilt wird und im Einklang mit der nationalen Kulturpolitik ausschließlich dem Urheber ausgezahlt werden muss. Zwar sollte die vorliegende Richtlinie für alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise gelten, doch sollte sie die bisher übliche Praxis in diesem Bereich wahren und jene Mitgliedstaaten, in denen derzeit keine Regelungen zur Aufteilung des Ausgleichs bestehen, nicht zu ihrer Einführung verpflichten. Sie sollte geltende oder zukünftige Regelungen in den Mitgliedstaaten über Vergütungen im Rahmen des Verleihrechts für öffentliche Einrichtungen nicht beeinträchtigen.

Auch sollte sie nationale Regelungen über die Rechtswahrnehmung sowie Vergütungsrechte nicht beeinträchtigen, sofern diese dem Unionsrecht entsprechen. Allen Mitgliedstaaten sollte freigestellt sein, festzulegen, dass Verlage ein Anrecht auf einen Anteil an der Ausgleichsleistung haben, wenn Urheber ihre Rechte an einen Verlag übertragen, diesem eine Lizenz erteilt oder anderweitig mit ihren Werken zu einer Veröffentlichung beigetragen haben, soweit Systeme bestehen, um den ihnen durch eine Ausnahme oder Beschränkung entstandenen Schaden etwa durch Verwertungsgesellschaften, die sowohl Urheber als auch Verlage vertreten, auszugleichen. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß ihren nationalen Regelungen frei festlegen können, wie Verlage ihre Ansprüche auf eine Ausgleichsleistung oder Vergütung zu begründen haben, sowie die Bedingungen für die Aufteilung dieser Vergütung oder Ausgleichsleistung zwischen Urhebern und Verlagen.

- (61) In den letzten Jahren wurde der Markt für Online-Inhalte immer komplexer. Dienste für das Teilen von Online-Inhalten, die Zugang zu einer großen Menge von urheberrechtlich geschützten Inhalten bieten, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden, sind zu einer Hauptquelle für den Zugriff auf Online-Inhalte geworden. Online-Dienste dienen dazu, einen breiteren Zugang zu kulturellen und kreativen Werken zu schaffen, und bieten der Kultur- und Kreativwirtschaft umfangreiche Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Dennoch, auch wenn sie Vielfalt und einen leichten Zugang zu Inhalten ermöglichen, bringen sie auch Herausforderungen mit sich, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne vorherige Erlaubnis der Rechteinhaber hochgeladen werden. Es besteht Rechtsunsicherheit bei der Frage, ob derartige Dienstleister urheberrechtlich relevante Handlungen vornehmen und für das Hochladen von Inhalten durch ihre Nutzer, die nicht Inhaber der einschlägigen Rechte an den hochgeladenen Inhalten sind, unbeschadet der Anwendung der Ausnahmen und Einschränkungen gemäß dem Unionsrecht die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen müssen. Diese Unsicherheit schränkt die Möglichkeit der Rechteinhaber ein, festzustellen, ob und unter welchen Umständen ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände verwendet werden, sowie ihre Möglichkeit, eine angemessene Vergütung zu für eine derartige Nutzung zu erhalten. Daher muss die Entwicklung des Markts für die Vergabe von Lizenzen zwischen

Rechteinhabern und Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten gefördert werden. Diese Lizenzvereinbarungen sollten gerechte Lösungen und ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen beiden Parteien vorsehen. Die Rechteinhaber sollten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände erhalten. Da aber die Vertragsfreiheit von den vorliegenden Bestimmungen nicht eingeschränkt werden sollte, sollten Rechteinhaber nicht verpflichtet sein, eine Erlaubnis zu erteilen oder eine Lizenzvereinbarung abzuschließen.

- (62) Bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft sind so gestaltet, dass sie im Rahmen ihrer gängigen Nutzung von den Nutzern dieser Dienste hochgeladene urheberrechtlich geschützte Inhalte oder sonstige Schutzgegenstände öffentlich zugänglich machen. Die für die vorliegende Richtlinie geltende Begriffsbestimmung von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten sollte sich nur auf Online-Dienste beziehen, die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltediensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Die vorliegende Richtlinie gilt für Dienste, deren wichtigster Zweck es ausschließlich oder unter anderem ist, eine große Menge von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und Nutzern das Hochladen und Weiterleiten dieser Inhalte zu ermöglichen, um daraus in direkter oder indirekter Weise Gewinne zu ziehen, indem die Inhalte mit dem Ziel, ein größeres Publikum anzuziehen, strukturiert und beworben werden, auch indem die Inhalte Kategorien zugeordnet werden und gezielte Werbung in die Inhalte eingefügt wird. Derartige Dienste sollten keine Dienste einschließen, deren wichtigster Zweck ein anderer ist als der, Nutzern das Hochladen und Weiterleiten einer großen Menge von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu ermöglichen, um aus dieser Tätigkeit Gewinne zu ziehen. Zu diesen Diensten gehören etwa elektronische Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ sowie Anbieter von zwischen Unternehmen erbrachten Cloud-Diensten sowie von Cloud-Diensten, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, wie etwa Online-Datenspeicherdienste, bei denen der Nutzer Dateien unmittelbar speichern kann (Cyberlocker), oder digitale Marktplätze, deren wichtigste Tätigkeit der Online-Einzelhandel und nicht die Gewährung von Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten ist.

Diensteanbieter wie Plattformen für die Entwicklung und Verbreitung von quelloffener Software, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Archive sowie nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien sollten ebenfalls von der Begriffsbestimmung von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten ausgenommen sein. Um schließlich ein hohes Maß an urheberrechtlichem Schutz sicherzustellen, sollte das Verfahren zur Freistellung von der Verantwortlichkeit gemäß dieser Richtlinie nicht für Diensteanbieter gelten, deren Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern.

- (63) Die Bewertung, ob ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine große Menge von urheberrechtlich geschützten Inhalten speichert und Zugang zu diesen Inhalten gewährt, sollte im Einzelfall getroffen werden, und es sollten dabei mehrere Faktoren, wie etwa das Publikum der Dienste und die Anzahl der Dateien urheberrechtlich geschützter Inhalte, die von Nutzern der Dienste hochgeladen werden, berücksichtigt werden.
- (64) Es ist angemessen, in dieser Richtlinie klarzustellen, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft. Daher sollten die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten die Erlaubnis der einschlägigen Rechteinhaber einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung. Das gilt unbeschadet des im Unionsrecht an anderer Stelle verwendeten Begriffs der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung und auch die mögliche Anwendung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG auf andere Diensteanbieter, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzen, wird hiervon nicht eingeschränkt.
- (65) Ist ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung unter den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen verantwortlich, so sollte Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf die Verantwortlichkeit gemäß der Bestimmung der vorliegenden Richtlinie über die Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten keine Anwendung finden. Die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf solche Diensteanbieter für Zwecke außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Richtlinie wird hiervon nicht eingeschränkt.
- (66) Da Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten Inhalte zugänglich machen, die nicht sie selbst, sondern ihre Nutzer hochladen, sollte für die Zwecke dieser Richtlinie ein spezielles Haftungsverfahren für Fälle eingerichtet werden, in denen keine Genehmigung erteilt wurde. In nationalem Recht vorgesehene Rechtsbehelfe für Fälle, in denen es nicht um die Haftung für Verletzungen des Urheberrechts geht, und die Möglichkeit

⁽¹⁴⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

nationaler Gerichte oder Verwaltungsbehörden, im Einklang mit dem Unionsrecht Verfügungen zu erlassen, sollten davon unberührt bleiben. Insbesondere sollte die besondere Regelung für neue Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten mit einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. EUR, deren durchschnittliche Zahl der einmaligen monatlichen Besucher in der Union 5 Mio. nicht übersteigt, die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen nach Unionsrecht und nationalem Recht nicht beeinträchtigen. Wurde Diensteanbietern keine Genehmigung erteilt, so sollten sie nach Maßgabe hoher branchenüblicher Vorschriften für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, dass über ihre Dienste nicht genehmigte und sonstige von den jeweiligen Rechteinhabern erkannte Schutzgegenstände verfügbar sind. Hierfür sollten die Rechteinhaber den Diensteanbietern unter Berücksichtigung der Größe der Rechteinhaber, der Art ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie anderer Faktoren die einschlägigen und notwendigen Informationen bereitstellen. Die Maßnahmen, die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten in Zusammenarbeit mit Rechteinhabern ergreifen, sollten nicht dazu führen, dass Inhalte, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, einschließlich Werke oder andere Schutzgegenstände, deren Nutzung durch Lizenzvereinbarungen abgedeckt ist, oder eine Ausnahme vom Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten oder einer entsprechenden Beschränkung dieser Rechte vorliegt, nicht verfügbar sind. Die von solchen Diensteanbietern vorgenommenen Maßnahmen sollten daher Nutzer, welche die Dienste für das Teilen von Online-Inhalten nutzen, um Informationen über diese Dienste rechtmäßig hochzuladen, nicht beeinträchtigen.

Außerdem sollten mit den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen die Mitgliedstaaten nicht dazu veranlasst werden, eine allgemeine Pflicht zur Überwachung einzuführen. Wenn beurteilt wird, ob ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, sollte berücksichtigt werden, ob der Diensteanbieter alle Maßnahmen ergriffen hat, die ein sorgfältiger Betreiber ergreifen würde, um sicherzustellen, dass auf seiner Website keine nicht genehmigten Werke oder sonstige Schutzgegenstände verfügbar sind, wobei auch bewährte Verfahren in der Branche, die Wirksamkeit der unternommenen Schritte vor dem Hintergrund aller einschlägigen Faktoren und Entwicklungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden sollten. Für die Zwecke dieser Bewertung sollten mehrere Faktoren beachtet werden, etwa die Größe des Diensts, der sich entwickelnde Stand der Technik bei den bestehenden Mitteln, einschließlich möglicher künftiger Entwicklungen, um verschiedenartige Inhalte und die für die Dienste anfallenden Kosten dieser Mittel zu verhindern. Je nach Art der Inhalte können unterschiedliche Mittel angemessen und verhältnismäßig sein, um zu verhindern, dass nicht genehmigte urheberrechtlich geschützte Inhalte verfügbar sind, weshalb es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verfügbarkeit nicht genehmigter Inhalte in manchen Fällen nur vermieden werden kann, wenn die Rechteinhaber den Anbieter benachrichtigt haben. Die Maßnahmen, die Diensteanbieter ergreifen, sollten im Hinblick auf die angestrebten Ziele wirksam sein; sie sollten jedoch nicht über das hinausgehen, was nötig ist, um sicherzustellen, dass nicht genehmigte Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht bzw. nicht mehr verfügbar sind.

Wenn nicht genehmigte Werke und sonstige Schutzgegenstände verfügbar werden, obwohl in Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Anstrengungen unternommen wurden, sollten die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Hinblick auf die betroffenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände, zu denen ihnen die Rechteinhaber die einschlägigen und notwendigen Informationen übermittelt haben, verantwortlich sein, es sei denn, diese Anbieter erbringen den Nachweis, dass sie gemäß hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen haben.

Wenn bestimmte nicht genehmigte Werke oder sonstige Schutzgegenstände über die Dienste für das Teilen von Online-Inhalten verfügbar geworden sind, sollten die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten — auch unabhängig davon, ob alle Anstrengungen unternommen wurden und ob die Rechteinhaber die einschlägigen und notwendigen Informationen vorab bereitgestellt haben — für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verantwortlich sein, wenn sie nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises nicht schnell gehandelt haben, um den Zugang zu diesen Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu sperren oder die betreffenden Werke und sonstigen Schutzgegenstände von ihren Internetseiten zu entfernen. Darüber hinaus sollten Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten auch verantwortlich sein, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, dass sie auf der Grundlage der von den Rechteinhabern zu diesem Zweck bereitgestellten einschlägigen und notwendigen Informationen alle Anstrengungen unternommen haben, um das künftige Hochladen bestimmter nicht genehmigter Werke zu verhindern.

Wenn die Rechteinhaber den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten nicht die einschlägigen und notwendigen Informationen zu ihren jeweiligen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zur Verfügung stellen oder diesen Diensteanbietern nicht mitteilen, dass der Zugang zu bestimmten nicht genehmigten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen gesperrt oder bestimmte nicht genehmigte Werke oder sonstige Schutzgegenstände

entfernt werden sollen, und diese Diensteanbieter folglich nicht nach Maßgabe der hohen branchenüblichen Vorschriften für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternehmen können, um zu verhindern, dass über ihre Dienste nicht genehmigte Inhalte verfügbar sind, sollten solche Diensteanbieter nicht für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung solcher nicht spezifizierten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände verantwortlich sein.

- (67) Ähnlich wie Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2014/26/EU legt diese Richtlinie spezielle Vorschriften für neue Onlinedienste fest. Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften soll die spezielle Situation von Startup-Unternehmen berücksichtigt werden, die Inhalte, die Nutzer hochladen, nutzen, um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Die spezielle Regelung für neue Diensteanbieter mit geringem Umsatz und kleinem Publikum sollte echten Jungunternehmen zugutekommen, daher sollte ihre Geltung jeweils drei Jahre, nachdem ihre Dienste erstmals in der Union online verfügbar wurden, enden. Diese Regelung sollte nicht durch Vereinbarungen missbraucht werden, die dazu dienen, ihre Vorteile über die ersten drei Jahre hinaus auszudehnen. Insbesondere sollte sie nicht für neu gegründete Dienste oder für Dienste gelten, die unter einem neuen Namen angeboten werden, jedoch die Tätigkeit eines bereits bestehenden Diensteanbieters für das Teilen von Online-Inhalten fortführen, dem diese Regelung nicht oder nicht mehr zugutekommt.
- (68) Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten verhalten sich gegenüber den Rechteinhabern bezüglich der Maßnahmen, die sie im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ergreifen, transparent. Da Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten verschiedene Maßnahmen ergreifen könnten, sollten sie den Rechteinhabern auf deren Ersuchen angemessene Informationen über die Art der ergriffenen Maßnahmen und darüber, wie sie umgesetzt werden, bereitstellen. Diese Informationen sollten ausführlich genug sein, um den Rechteinhabern ausreichende Transparenz zu bieten, ohne sich dabei auf Geschäftsgeheimnisse von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten auszuwirken. Allerdings sollten Diensteanbieter nicht verpflichtet sein, Rechteinhabern detaillierte und individuelle Informationen zu jedem einzelnen festgelegten Werk oder sonstigen Schutzgegenstand bereitzustellen. Im Fall des Abschlusses von Verträgen zwischen Diensteanbietern und Rechteinhabern getroffene Vertragsvereinbarungen, die detailliertere Bestimmungen über die bereitzustellenden Informationen umfassen könnten, sollten hiervon unbeschadet bleiben.
- (69) Werden Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten- etwa mittels Lizenzvereinbarungen — Erlaubnisse für die Nutzung von Inhalten, die die Nutzer des Dienstes hochgeladen haben, im Rahmen des Dienstes erteilt, so sollten diese Erlaubnisse auch die urheberrechtlich relevanten Handlungen abdecken, die von Nutzern hochgeladene Inhalte innerhalb des Geltungsbereichs der den Diensteanbietern erteilten Erlaubnis betreffen, — allerdings nur in Fällen, in denen diese Nutzer für nichtgewerbliche Zwecke handeln, etwa wenn sie ihre Inhalte ohne Gewinnerzielungsabsicht teilen oder wenn die Gewinne, die die hochgeladenen Inhalte einbringen, im Verhältnis zu den abgedeckten urheberrechtlich relevanten Handlungen der von diesen Erlaubnissen abgedeckten Nutzer nicht erheblich sind. Wenn Rechteinhaber Nutzern ausdrücklich die Erlaubnis erteilt haben, Werke und sonstige Schutzgegenstände über einen Dienst für das Teilen von Online-Inhalten verfügbar zu machen, so wird dem Diensteanbieter die Handlung der öffentlichen Wiedergabe innerhalb des Geltungsbereichs der vom Rechteinhaber erteilten Erlaubnis genehmigt. Jedoch sollte nicht zugunsten der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten vermutet werden, dass ihre Nutzer alle einschlägigen Rechte geklärt haben.
- (70) Maßnahmen, die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten in Zusammenarbeit mit Rechteinhabern ergreifen, sollten die Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere derjenigen, die das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung gewährleisten, nicht beeinträchtigen. Nutzer sollten Inhalte, die von Nutzern generiert wurden, zu Zwecken des Zitierens, der Kritik, Rezension, Karikatur, Parodie oder Pastiche hochladen dürfen. Das ist besonders wichtig, um ein Gleichgewicht zwischen den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten (im Folgenden „Charta“), insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit der Kunst, und dem Eigentumsrecht, auch betreffend das geistige Eigentum, zu schaffen. Diese Ausnahmen und Beschränkungen sollten deshalb verpflichtend gelten, um sicherzustellen, dass Nutzer in der gesamten Union einheitlichen Schutz erhalten. Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten wirksame Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren anwenden, um Nutzungen zu diesen speziellen Zwecken zu unterstützen.

Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten sollten auch wirksame und zügig funktionierende Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einrichten, damit Nutzer sich über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen hochgeladenen Inhalten ergriffen wurden, beschweren können, insbesondere wenn sie im Hinblick auf hochgeladene Inhalte, zu denen der Zugang gesperrt oder die entfernt wurden, Nutzen aus einer Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts ziehen könnten. Im Rahmen dieser Verfahren eingereichte Beschwerden sollten

unverzüglich bearbeitet werden und sollten einer von Menschen durchgeführten Überprüfung unterzogen werden. Wenn Rechteinhaber die Diensteanbieter auffordern, im Zusammenhang mit von Nutzern hochgeladenen Inhalten Maßnahmen zu ergreifen, etwa diese Inhalte zu sperren oder zu entfernen, sollten diese Rechteinhaber ihre Ersuchen gebührend begründen. Überdies sollte die Zusammenarbeit weder zur Identifizierung einzelner Nutzer führen noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, ausgenommen die gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾. Die Mitgliedstaaten sollten zudem gewährleisten, dass die Nutzer Zugang zu außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten haben. Derartige Verfahren sollten die unparteiische Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen. Die Nutzer sollten auch Zugang zu einem Gericht oder einem anderen einschlägigen Organ der Rechtspflege haben, um die Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte geltend machen zu können.

- (71) So bald wie möglich nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Dialoge zwischen den Interessenträgern veranstalten, um eine einheitliche Anwendung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten und Rechteinhabern zu gewährleisten und bewährte Verfahren im Hinblick auf die angemessenen branchenüblichen Vorschriften für die berufliche Sorgfalt zu entwickeln. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die einschlägigen Interessenträger, darunter Nutzerorganisationen, und Technologieanbieter, konsultieren, und den Entwicklungen des Marktes Rechnung tragen. Nutzerorganisationen sollten auch Zugang zu Informationen über die Maßnahmen haben, die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Hinblick auf die Verwaltung von Online-Inhalten ergreifen.
- (72) Urheber und ausübende Künstler haben in der Regel die schwächere Verhandlungsposition bei der Lizenzvergabe oder der Übertragung ihrer Rechte für die entgeltliche Verwertung, auch wenn sie über ihre eigenen Unternehmen erfolgt, und diese natürlichen Personen benötigen den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz, um die nach Unionsrecht harmonisierten Rechte umfassend wahrnehmen zu können. Dieses Schutzbedürfnis besteht nicht, wenn der Vertragspartner als Endnutzer handelt und das Werk oder die Darbietung selbst nicht verwertet — das könnte etwa im Rahmen bestimmter Arbeitsverträge der Fall sein.
- (73) Die Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler sollte angemessen sein und in einem ausgewogenen Verhältnis zum tatsächlichen oder potenziellen wirtschaftlichen Wert der Rechte, die erteilt oder übertragen wurden, stehen, wobei der Beitrag des Urhebers oder des ausübenden Künstlers zum Gesamtwerk oder sonstigen Schutzgegenstand in seiner Gesamtheit und alle sonstigen Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen sind, etwa die Marktpraktiken oder die tatsächliche Verwertung des Werks. Auch eine Pauschalzahlung kann eine verhältnismäßige Vergütung sein, sollte jedoch nicht die Regel sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Branche Sonderfälle zu bestimmen, in denen eine Pauschalzahlung geleistet werden kann. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, den Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung mit verschiedenen bestehenden oder neu eingerichteten Verfahren, die unter anderem Kollektivverhandlungen und andere Verfahren umfassen könnten, umzusetzen, sofern sie dem geltenden Unionsrecht entsprechen.
- (74) Urheber und ausübende Künstler benötigen Informationen, um den wirtschaftlichen Wert ihrer nach Unionsrecht harmonisierten Rechte bewerten zu können. Das ist vor allem dann der Fall, wenn natürlichen Personen die Lizenzvergabe oder Rechteübertragung für Verwertungszwecke vergütet wird. Dieser Schutz wird nicht benötigt, wenn die Verwertung eingestellt wurde oder wenn der Urheber oder der ausübende Künstler sein Werk gemeinfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.
- (75) Da Urheber und ausübende Künstler in der Regel die schwächere Verhandlungsposition bei der Lizenzvergabe oder der Übertragung ihrer Rechte haben, benötigen sie Informationen, um fortlaufend bewerten zu können, wie sich der wirtschaftliche Wert ihrer Rechte im Vergleich zu ihrer Vergütung für die Lizenzvergabe oder die Rechteübertragung entwickelt, doch hier fehlt es häufig an Transparenz. Daher ist es wichtig für die Transparenz und Ausgewogenheit des Systems, das die Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern regelt, dass

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

zwischen den Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern geeignete und richtige Informationen ausgetauscht werden. Diese Informationen sollten aktuell sein, um den Zugang zu den neuesten Daten zu ermöglichen, für die Verwertung des Werks oder der Darbietung relevant und so umfassend sein, dass alle für den Fall relevanten Einnahmequellen abgedeckt sind, gegebenenfalls auch Merchandising-Einnahmen. Solange die Vermarktung stattfindet, sollten die Vertragspartner der Urheber und ausübenden Künstler ihnen vorliegende Informationen zu sämtlichen Arten der Verwertung und allen relevanten Einnahmen weltweit mit einer Regelmäßigkeit bereitstellen, die für die jeweilige Branche angemessen ist, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Informationen sollten in einer Art und Weise bereitgestellt werden, in der sie für den Urheber oder ausübenden Künstler verständlich sind, und eine wirksame Bewertung des wirtschaftlichen Werts der betreffenden Rechte ermöglichen. Die Transparenzpflicht sollte dennoch nur insofern gelten, als urheberrechtlich relevante Rechte betroffen sind. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wie Kontaktdaten und Informationen zur Vergütung, die erforderlich sind, um die Urheber und ausübenden Künstler über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu informieren, sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.

- (76) Damit den Urhebern und ausübenden Künstlern die Informationen bezüglich der Verwertung auch ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden, wenn Unterlizenzen an andere Parteien vergeben wurden, die die Rechte verwerten, gibt diese Richtlinie Urhebern und ausübenden Künstlern in Fällen, in denen der erste Vertragspartner die ihm vorliegenden Informationen bereitgestellt hat, diese Informationen jedoch nicht ausreichen, um den wirtschaftlichen Wert ihrer Rechte zu bewerten, das Recht, zusätzliche einschlägige Informationen über die Verwertung ihrer Rechte anzufordern. Diese Aufforderung sollte entweder direkt an die Partei, der die Unterlizenz erteilt wurde, oder an die Vertragspartner der Urheber und ausübenden Künstler gerichtet werden. Urheber und ausübende Künstler und ihre Vertragspartner sollten sich bereiterklären können, die übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln, jedoch sollten Urheber und ausübende Künstler immer die Möglichkeit haben, die übermittelten Informationen für die Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Richtlinie zu nutzen. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß dem Unionsrecht weitere Maßnahmen vorsehen dürfen, mit denen Transparenz für Urheber und ausübende Künstler sichergestellt wird.
- (77) Bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Transparenzpflicht sollten die Mitgliedstaaten die Besonderheiten der Inhalte unterschiedlicher Branchen, etwa jener der Musikbranche, der Branche der audiovisuellen Medien und des Verlagswesens, berücksichtigen und bei der Festlegung solcher branchenspezifischen Pflichten sollten alle einschlägigen Interessenträger eingebunden werden. Falls angezeigt, sollte auch der Bedeutung des Beitrags der Urheber und ausübenden Künstler zum Gesamtwerk oder zur Darbietung in ihrer Gesamtheit Rechnung getragen werden. Kollektivverhandlungen sollten im Hinblick auf die Transparenz als eine Möglichkeit für die jeweiligen Interessenträger gesehen werden, eine Einigung zu erzielen. Solche Einigungen sollten für Urheber und ausübende Künstler dasselbe Maß an Transparenz wie die in dieser Richtlinie vorgesehene Mindestanforderung oder ein noch höheres Maß sicherstellen. Für die Anpassung der geltenden Praxis in der Berichterstattung an die Transparenzpflicht sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden. Im Hinblick auf Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften, unabhängigen Verwertungseinrichtungen oder anderen Stellen, die den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU unterliegen, sollten die Transparenzpflichten nicht angewandt werden müssen, da diese Organisationen oder Einrichtungen bereits den Transparenzpflichten nach Artikel 18 der Richtlinie 2014/26/EU unterliegen. Artikel 18 der Richtlinie 2014/26/EU gilt für Organisationen, die im Namen mehrerer Rechteinhaber zu deren kollektivem Nutzen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnehmen. Zwischen Rechteinhabern und ihren Vertragspartnern, die in ihrem eigenen Interesse handeln, individuell ausgehandelte Vereinbarungen sollten jedoch der in dieser Richtlinie vorgesehenen Transparenzpflicht unterliegen.
- (78) Bestimmte Verträge über die Verwertung von unionsweit harmonisierten Rechten haben eine lange Laufzeit und bieten den Urhebern und ausübenden Künstlern nur wenig Spielraum, diese mit ihren Vertragspartnern oder Rechtsnachfolgern neu zu verhandeln, wenn sich herausstellt, dass der wirtschaftliche Wert der Rechte deutlich höher ist als ursprünglich angenommen. Unbeschadet des in den Mitgliedstaaten geltenden Vertragsrechts sollte daher ein Verfahren für die Anpassung der Vergütung für die Fälle eingeführt werden, in denen die ursprünglich im Rahmen einer Lizenzvergabe oder Rechteübertragung vereinbarte Vergütung, gemessen an den einschlägigen Einnahmen aus der späteren Verwertung eines Werks oder der Aufzeichnung einer Darbietung durch einen Vertragspartner des Urhebers oder des ausübenden Künstlers, eindeutig unverhältnismäßig niedrig wird. Bei der Bewertung, ob die Vergütung unangemessen niedrig ist, sollten alle für den Fall relevanten Einnahmen berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch Merchandising-Einnahmen. Bei der Bewertung der Sachlage sollten die besonderen Umstände jedes Falls, etwa der Beitrag des Urhebers oder ausübenden Künstlers, sowie die Besonderheiten und Vergütungspraktiken einzelner Branchen und die Frage, ob der Vertrag auf einer Kollektivvereinbarung beruht, berücksichtigt werden. Vertreter von Urhebern und ausübenden Künstlern, die gemäß dem nationalen Recht und gemäß dem Unionsrecht ordnungsgemäß bestellt wurden, sollten einen oder mehrere Urheber oder ausübende Künstler im Hinblick auf Anträge zur Vertragsanpassung unterstützen können, wobei sie, falls angezeigt, auch die Interessen anderer Urheber oder ausübender Künstler berücksichtigen.

Diese Vertreter sollten die Identität der Urheber und ausübenden Künstlern, die sie vertreten, so lange wie möglich schützen. Können sich die Parteien nicht auf eine Anpassung der Vergütung einigen, sollte der Urheber oder der ausübende Künstler das Recht haben, seinen Anspruch vor Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde geltend zu machen. Dieses Verfahren sollte nicht für Verträge gelten, die von Organisationen im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/26/EU oder sonstigen Einrichtungen, die den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU unterliegen, abgeschlossen wurden.

- (79) Urheber und ausübende Künstler scheuen häufig davor zurück, ihre Rechte gegenüber ihren Vertragspartnern vor einem Gericht einzuklagen. Die Mitgliedstaaten sollten daher ein alternatives Streitbeilegungsverfahren vorsehen, das sich mit den Forderungen von Urhebern und ausübenden Künstlern und Forderungen von Vertretern von Urhebern und ausübenden Künstlern in deren Namen im Zusammenhang mit den Transparenzpflichten und dem Vertragsanpassungsmechanismus befasst. Für diese Zwecke sollten die Mitgliedstaaten entweder ein neues privatwirtschaftliches oder öffentlich-rechtliches Gremium oder Verfahren einrichten oder ein bereits bestehendes heranziehen können, das die in dieser Richtlinie niedergelegten Bedingungen erfüllt, und zwar ungeachtet dessen, ob bei diesen Gremien oder Verfahren die Branche selbst oder die Allgemeinheit federführend ist, und zwar auch dann, wenn es Bestandteil des nationalen Rechtssystems ist. Die Mitgliedstaaten sollten über die nötige Flexibilität bei der Entscheidung verfügen, wie die Kosten des Streitbeilegungsverfahrens aufzuteilen sind. Dieses alternative Streitbeilegungsverfahren sollte nicht das Recht der Streitparteien berühren, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen.
- (80) Wenn Urheber und ausübende Künstler Lizenzen vergeben oder ihre Rechte übertragen, erwarten sie, dass ihr Werk oder ihre Darbietung verwertet wird. Es könnte aber auch vorkommen, dass Werke oder Darbietungen, für die Lizenzen vergeben oder Rechte übertragen wurden, überhaupt nicht verwertet werden. Wenn dabei ausschließliche Rechte übertragen wurden, können sich die Urheber und ausübenden Künstler nicht an einen anderen Partner wenden, um ihre Werke und Darbietungen verwerten zu lassen. In einem solchen Fall sollten die Urheber und ausübenden Künstler nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Verfahren für den Widerruf ihrer Rechte in Anspruch nehmen können, damit sie einer anderen Person die Rechte übertragen oder eine Lizenz an eine andere Person vergeben können. Da die Verwertung von Werken oder sonstigen Darbietungen je nach Branche voneinander abweichen kann, könnten besondere Bestimmungen auf nationaler Ebene erlassen werden, um den Besonderheiten der Branchen, etwa der Branche der audiovisuellen Medien, oder der Werke oder sonstigen Darbietungen Rechnung zu tragen, vor allem was die Festlegung von Zeitrahmen für die Ausübung des Widerrufsrechts anbelangt. Die Urheber und ausübenden Künstler sollten erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Abschluss der Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung die Möglichkeit haben, ihr Widerrufsrecht auszuüben, und dabei an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden sein, damit die berechtigten Interessen der Lizenznehmer oder Rechteerwerber geschützt sind, Missbrauch verhindert wird und der Tatsache Rechnung getragen wird, dass ein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, bis ein Werk bzw. eine Darbietung tatsächlich verwertet werden kann. Im Fall von Werken bzw. Darbietungen, an denen mehrere Urheber bzw. ausübende Künstler beteiligt sind, sollten die Mitgliedstaaten die Ausübung des Widerrufsrechts regeln dürfen, wobei der relativen Bedeutung der jeweiligen Beiträge Rechnung getragen werden sollte.
- (81) Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen über Transparenz, Vertragsanpassungsmechanismen und alternative Streitbeilegungsverfahren sollten bindend sein und die Parteien sollten von diesen Bestimmungen nicht abweichen können, sei es in den Verträgen zwischen Urhebern, ausübenden Künstlern und ihren Vertragspartnern oder in Vereinbarungen zwischen diesen Vertragspartnern und Dritten, etwa in Geheimhaltungsvereinbarungen. Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ sollte folglich zum Tragen kommen, indem die Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen über Transparenz, Vertragsanpassungsmechanismen und alternative Streitbeilegungsverfahren in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form von der Wahl des Rechts eines Drittstaats unberührt bleibt, wenn sich alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten befinden.
- (82) Diese Richtlinie sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Inhaber exklusiver Rechte im Rahmen des Urheberrechts der Union an der Vergabe von Lizenzen für die unentgeltliche Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände hindert, etwa in Form von nichtausschließlichen Lizenzen, von denen alle Nutzer profitieren können.
- (83) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich bestimmte Aspekte des Urheberrechtsrahmens der Union zu modernisieren, indem der technischen Entwicklung sowie den neuen Wegen für die Verbreitung geschützter Inhalte im Binnenmarkt Rechnung getragen wird, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs, seiner Wirkungen und seiner grenzüberschreitenden Dimension

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (84) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie sollte folglich in Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.
- (85) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 bzw. 8 der Charta, erfolgen und sollte mit der Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.
- (86) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten ⁽¹⁸⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Für diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts unter besonderer Berücksichtigung der digitalen und grenzüberschreitenden Nutzung geschützter Inhalte festgelegt. Außerdem enthält sie Vorschriften zu Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Erleichterung der Lizenzvergabe sowie Vorschriften, mit denen das Ziel verfolgt wird, das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sicherzustellen.

(2) Mit Ausnahme der in Artikel 24 genannten Fälle lässt diese Richtlinie die bereits bestehenden Vorschriften, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere in den Richtlinien 96/9/EG, 2000/31/EG, 2001/29/EG, 2006/115/EG, 2009/24/EG, 2012/28/EU und 2014/26/EU, festgelegt sind, unberührt und beeinträchtigt sie in keiner Weise.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Forschungsorganisation“ bezeichnet eine Hochschule einschließlich ihrer Bibliotheken, ein Forschungsinstitut oder eine sonstige Einrichtung, deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche Forschung oder die Lehrtätigkeit — auch in Verbindung mit wissenschaftlicher Forschung — ist, die
 - a) in ihrer Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist oder alle Gewinne in ihre wissenschaftliche Forschung reinvestiert, oder
 - b) im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig ist,wobei kein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf diese Organisation hat, bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhält.
2. „Text und Data Mining“ bezeichnet eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem — aber nicht ausschließlich — über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können.
3. „Einrichtung des Kulturerbes“ bezeichnet eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder Museum, Archiv oder eine im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtung.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

4. „Presseveröffentlichung“ bezeichnet eine Sammlung, die hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch sonstige Werke oder sonstige Schutzgegenstände enthalten kann, und die
- in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt;
 - dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren und
 - unabhängig vom Medium auf Initiative eines Diensteanbieters unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieser Richtlinie.

5. „Dienst der Informationsgesellschaft“ bezeichnet eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535.
6. „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ bezeichnet den Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt.

Anbieter von Diensten, etwa nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabeplattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972, Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, sind keine Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Sinne dieser Richtlinie.

TITEL II

MAßNAHMEN ZUR ANPASSUNG VON AUSNAHMEN UND BESCHRÄNKUNGEN AN DAS DIGITALE UND GRENZÜBERSCHREITENDE UMFELD

Artikel 3

Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme von den in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechten für Vervielfältigungen und Entnahmen vor, die durch Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für die Text und Data Mining vorgenommen werden.
- (2) Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die gemäß Absatz 1 angefertigt wurden, sind mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu speichern und dürfen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, aufbewahrt werden.
- (3) Die Rechteinhaber müssen Maßnahmen durchführen können, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu wahren, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind. Diese Maßnahmen dürfen über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass Rechteinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen bei der die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Verpflichtung bzw. die Durchführung der in Absatz 3 genannten Maßnahmen definieren.

Artikel 4

Ausnahmen und Beschränkungen für das Text und Data Mining

- (1) Für zum Zwecke des Text und Data Mining vorgenommene Vervielfältigungen und Entnahmen von rechtmäßig zugänglichen Werken und sonstigen Schutzgegenständen sehen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme oder Beschränkung von den Rechten vor, die in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie niedergelegt sind.

(2) Vervielfältigungen und Entnahmen nach Absatz 1 dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist.

(3) Die Ausnahmen und Beschränkungen nach Absatz 1 finden Anwendung, sofern die jeweiligen Rechteinhaber die in Absatz 1 genannten Werke und sonstigen Schutzgegenstände nicht ausdrücklich in angemessener Weise, etwa mit maschinenlesbaren Mitteln im Fall von online veröffentlichten Inhalten, mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.

(4) Dieser Artikel lässt die Anwendung von Artikel 3 unberührt.

Artikel 5

Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung für die in Artikel 5 Buchstabe a, b, d und e und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte vor, damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, soweit das zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist, sofern diese Nutzung

a) unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen bzw. zu der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben, und

b) mit Quellenangaben erfolgt, indem unter anderem der Name des Urhebers angegeben wird, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

(2) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Ausnahme oder Beschränkung nach Absatz 1 insoweit nicht oder nicht für bestimmte Nutzungen oder nicht für bestimmte Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen — etwa vor allem für den Bildungsmarkt vorgesehenes Material oder Notenblätter — gilt, als auf dem Markt geeignete und den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechende Lizenzen, die die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Handlungen erlauben, leicht verfügbar sind.

Mitgliedstaaten, die sich entscheiden, von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes Gebrauch zu machen, ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit die Lizenzen, die die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Handlungen erlauben, in angemessener Weise für die Bildungseinrichtungen verfügbar und auffindbar sind.

(3) Die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen über gesicherte elektronische Umgebungen für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts gemäß nationalem Recht, das auf der Grundlage dieses Artikels erlassen wurde, gilt allein als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Werden Werke oder sonstige Schutzgegenstände nach Absatz 1 genutzt, so können die Mitgliedstaaten hierfür einen gerechten Ausgleich für die jeweiligen Rechteinhaber vorsehen.

Artikel 6

Erhaltung des Kulturerbes

Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme für die in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte vor, um es Einrichtungen des Kulturerbes zu gestatten, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für die Zwecke der Erhaltung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in dem für diese Erhaltung notwendigen Umfang zu vervielfältigen.

Artikel 7

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Vertragsbestimmungen, die den in den Artikeln 3, 5 und 6 festgelegten Ausnahmen zuwiderlaufen, sind nicht durchsetzbar.

(2) Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2001/29/EG findet auf die unter diesem Titel genannten Ausnahmen und Beschränkungen Anwendung. Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1, 3 und 5 der Richtlinie 2001/29/EG finden auf die Artikel 3 bis 6 der vorliegenden Richtlinie Anwendung.

TITEL III

MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER LIZENZIERUNGSPRAXIS UND ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINES BREITEREN ZUGANGS ZU INHALTEN

KAPITEL 1

Vergriffene Werke und sonstige Schutzgegenstände

Artikel 8

Nutzung von vergriffenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass eine Verwertungsgesellschaft entsprechend den ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandaten mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nicht ausschließliche Lizenzvereinbarung für nicht-kommerzielle Zwecke abschließen darf, die sich auf die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder die öffentliche Zugänglichmachung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände erstreckt, die sich dauerhaft in der Sammlung dieser Einrichtung befinden, unabhängig davon, ob alle Rechteinhaber, die unter die Lizenzvereinbarung fallen, der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt haben, sofern

- a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für die Rechteinhaber der einschlägigen Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind und
- b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenzbedingungen gewährleistet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung für die in Artikel 5 Buchstabe a, b, d und e und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte zu dem Zweck vor, Einrichtungen des Kulturerbes zu gestatten, vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, für nicht-kommerzielle Zwecke zugänglich zu machen, sofern

- a) der Name des Urhebers oder eines anderen identifizierbaren Rechteinhabers angegeben wird, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist; und
- b) die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auf nicht-kommerziellen Internetseiten zugänglich gemacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme oder Beschränkung nur für Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen gilt, für die keine Verwertungsgesellschaft vorhanden ist, die die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Rechteinhaber ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auch nach dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung oder nach dem Beginn der jeweiligen Nutzung entweder generell oder in bestimmten Fällen jederzeit einfach und wirksam von dem Lizenzvergabeverfahren nach Absatz 1 oder von der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung ausschließen können.

(5) Ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand gilt als vergriffen, wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es bzw. er für die Öffentlichkeit erhältlich ist.

Die Mitgliedstaaten können besondere Anforderungen wie einen Stichtag vorsehen, um zu bestimmen, ob für ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand eine Lizenz nach Absatz 1 erteilt oder ob es bzw. er im Rahmen einer in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung verwendet werden kann. Diese Anforderungen dürfen weder über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen noch die Möglichkeit ausschließen, eine Reihe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach billigem Ermessen davon auszugehen ist, dass all diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände vergriffen sind.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Absatz 1 genannten Lizenzen bei einer Verwertungsgesellschaft anzufordern sind, die in dem Mitgliedstaat repräsentativ ist, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Reihen vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände, wenn nach Prüfung mit vertretbarem Aufwand gemäß Absatz 5 nachweislich festgestellt wurde, dass derartige Reihen überwiegend aus Folgendem bestehen:

- a) aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, mit Ausnahme von Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, die zuerst in einem Drittland veröffentlicht wurden oder, sofern sie nicht veröffentlicht wurden, zuerst in einem Drittland gesendet wurden;

- b) aus Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, deren Produzenten ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Drittland haben; oder
- c) aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen von Drittstaatsangehörigen, sofern sich gemäß den Buchstaben a und b und nach vertretbarem Aufwand kein Mitgliedstaat oder Drittland bestimmen lässt;

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt dieser Artikel, wenn die Verwertungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ausreichend repräsentativ für Rechteinhaber des jeweiligen Drittlandes ist.

Artikel 9

Grenzüberschreitende Nutzung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Artikel 8 erteilte Lizenzen die Nutzung von vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes in jedem Mitgliedstaat erlauben dürfen.
- (2) Die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Rahmen einer in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung gilt allein als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat.

Artikel 10

Informationsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen von Einrichtungen des Kulturerbes, Verwertungsgesellschaften oder einschlägigen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Identifizierung vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände, für die eine Lizenz nach Artikel 8 Absatz 1 erteilt wurde oder die im Rahmen einer in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung genutzt werden, sowie Informationen über die den Rechteinhabern nach Artikel 8 Absatz 4 zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und — sobald vorhanden und sofern relevant — Informationen über die Parteien der Lizenz, die abgedeckten Gebiete und die Nutzungen dauerhaft, einfach und tatsächlich über ein öffentliches zentrales Online-Portal zugänglich gemacht werden, und zwar mindestens sechs Monate, bevor die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gemäß der Lizenz oder im Rahmen der Ausnahme oder Beschränkung verbreitet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das Portal wird vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 eingerichtet und verwaltet.

- (2) Sofern es der allgemeine Informationsbedarf der Rechteinhaber erfordert, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass zusätzliche angemessene Informationsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar im Hinblick auf die Fähigkeit von Verwertungsgesellschaften, Lizenzen für Werke und sonstige Schutzgegenstände nach Artikel 8 zu erteilen, auf erteilte Lizenzen, auf die Nutzungen im Rahmen einer in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung und auf die den Rechteinhabern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nach Artikel 8 Absatz 4.

Die angemessenen Informationsmaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes werden in dem Mitgliedstaat ergriffen, in dem um die Lizenz nach Artikel 8 Absatz 1 ersucht wird, oder — bei Nutzungen im Rahmen einer in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung — in dem Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat. Gibt es Anzeichen, etwa den Ursprung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die darauf hindeuten, dass die Rechteinhaber in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern effizienter informiert werden könnten, so erstrecken sich die Informationsmaßnahmen auch auf diese Mitgliedstaaten und Drittländer.

Artikel 11

Dialog der Interessenträger

Die Mitgliedstaaten konsultieren die Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaften und Einrichtungen des Kulturerbes in den einzelnen Branchen, bevor sie besondere Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 5 festlegen, und fördern den regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und Rechteinhaber einschließlich der Verwertungsgesellschaften sowie anderen einschlägigen Organisationen der Interessenträger, um für die einzelnen Branchen die Bedeutung und den Nutzwert des Lizenzvergabeverfahrens nach Artikel 8 Absatz 1 zu fördern und sicherzustellen, dass die in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber wirksam sind.

KAPITEL 2

Maßnahmen zur Erleichterung der kollektiven Lizenzvergabe

Artikel 12

Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass — sofern es die Nutzung in ihrem Hoheitsgebiet betrifft und vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Schutzbestimmungen — für den Fall, dass eine Verwertungsgesellschaft, die den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU unterliegt, gemäß ihren von den Rechteinhabern erteilten Mandaten eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen abschließt:

- a) die Geltung einer solchen Vereinbarung auch auf die Rechte von Rechteinhabern ausgeweitet werden kann, die dieser Verwertungsgesellschaft weder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- noch einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt wurden; oder
- b) im Hinblick auf eine solche Lizenzvereinbarung die Verwertungsgesellschaft eine gesetzliche Berechtigung hat oder die Vermutung gilt, dass sie Rechteinhaber vertritt, die der Verwertungsgesellschaft kein entsprechendes Mandat erteilt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 genannte Lizenzvergabeverfahren nur in genau bestimmten Bereichen der Nutzung Anwendung findet, in denen die Einholung der Erlaubnis der Rechteinhaber in jedem Einzelfall normalerweise beschwerlich und in einem Maße praxisfern ist, dass die erforderliche Erteilung der Lizenz aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird, und sie stellen sicher, dass mit diesem Lizenzvergabeverfahren die berechtigten Interessen der Rechteinhaber geschützt werden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten die folgenden Schutzbestimmungen vor:

- a) die Verwertungsgesellschaft ist aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für die Rechteinhaber der einschlägigen Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte, die Gegenstand der Lizenz für den jeweiligen Mitgliedstaat sind;
- b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber, auch in Bezug auf die Lizenzbedingungen, wird gewährleistet;
- c) Rechteinhaber, die der Verwertungsgesellschaft, die die Lizenz gewährt, kein Mandat erteilt haben, können jederzeit einfach und wirksam ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände von dem gemäß diesem Artikel eingeführten Lizenzvergabeverfahren ausschließen; und
- d) es werden eine angemessene Zeitspanne vor Beginn der lizenzierten Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessene Informationsmaßnahmen ergriffen, um Rechteinhaber darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft in der Lage ist, Lizenzen für Werke und sonstige Schutzgegenstände zu erteilen, dass die Lizenzvergabe gemäß diesem Artikel erfolgt und dass den Rechteinhabern die Möglichkeiten nach Buchstabe c zur Verfügung stehen. Informationsmaßnahmen sind wirksam, ohne dass jeder Rechteinhaber einzeln informiert werden muss.

(4) Dieser Artikel lässt die Anwendung von Verfahren für die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung gemäß anderen Bestimmungen des Unionsrechts einschließlich Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ausnahmen oder Beschränkungen unberührt.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die zwingende kollektive Rechtswahrnehmung.

Artikel 7 der Richtlinie 2014/26/EU findet auf die in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Lizenzvergabeverfahren Anwendung.

(5) Sicht ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht ein Lizenzvergabeverfahren gemäß dem vorliegenden Artikel vor, so informiert dieser Mitgliedstaat die Kommission über den Geltungsbereich der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften, über die Zwecke und die Arten der möglicherweise nach dieser Vorschriften eingeführten Lizenzen sowie über die Kontaktangaben für Organisationen, die Lizenzen nach diesem Lizenzvergabeverfahren erteilen, und über welche Mittel und Wege Informationen über die Lizenzvergabe und die den Rechteinhabern gemäß Absatz 3 Buchstabe c zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bezogen werden können. Diese Informationen werden von der Kommission veröffentlicht.

(6) Auf der Grundlage der nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels eingegangenen Informationen und der Konsultationen in dem gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG eingerichteten Kontaktausschuss übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 10. April 2021 einen Bericht über die Nutzung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Lizenzvergabeverfahren in der Union, ihre Auswirkungen auf die Lizenzvergabe und die Rechteinhaber, einschließlich der Rechteinhaber, die keine Mitglieder der Gesellschaft, die die Lizenzen vergibt, sind oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind bzw. in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, über ihre Wirksamkeit für die Vereinfachung der Verbreitung kultureller Inhalte und über ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt einschließlich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen und des Wettbewerbs. Diesem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzesgebungsvorschlag beigefügt, auch über die grenzüberschreitenden Auswirkungen derartiger nationaler Verfahren.

KAPITEL 3

Zugänglichkeit und Verfügbarkeit audiovisueller Werke über Videobrufdienste

Artikel 13

Verhandlungsmechanismus

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Parteien, die mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten konfrontiert sind, wenn sie den Abschluss einer Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videobrufdienste beabsichtigen, sich an eine unparteiische Instanz oder Mediatoren wenden können. Die von einem Mitgliedstaat zum Zwecke dieses Artikels eingerichtete oder benannte unparteiische Instanz leistet und die Mediatoren leisten den Parteien Unterstützung bei ihren Verhandlungen und hilft bzw. helfen ihnen bei der Erzielung von Vereinbarungen, was bei Bedarf auch die Übermittlung von Vorschlägen an die Parteien einschließt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 7. Juni 2021 den Namen der in Absatz 1 genannten Instanz bzw. die Namen der in Absatz 1 genannten Mediatoren mit. In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten beschlossen haben, sich auf Mediationsverfahren zu stützen, muss die Mitteilung an die Kommission mindestens die Quelle enthalten, wo einschlägige Informationen über die mit dieser Aufgabe betrauten Mediatoren zu finden sind.

KAPITEL 4

Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Artikel 14

Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.

TITEL IV

MAßNAHMEN ZUR SCHAFFUNG EINES FUNKTIONSFÄHIGEN MARKTES FÜR DEN URHEBERRECHTS-SCHUTZ

KAPITEL 1

Rechte an Veröffentlichungen

Artikel 15

Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung

(1) Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage mit Sitz in einem Mitgliedstaat die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Rechte gelten nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer.

Der nach Unterabsatz 1 gewährte Schutz gilt nicht für das Setzen von Hyperlinks.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Rechte gelten nicht für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte lassen die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt und beeinträchtigen diese Rechte in keiner Weise. Die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte dürfen nicht zum Nachteil dieser Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und dürfen diesen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwerten, in der sie enthalten sind.

Ist ein Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand auf der Grundlage einer nicht ausschließlichen Lizenz in einer Presseveröffentlichung enthalten, so dürfen die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, die Nutzung durch andere berechtigte Nutzer zu untersagen. Die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, deren Schutzdauer abgelaufen ist, zu untersagen.

(3) Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG, die Richtlinie 2012/28/EU und die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ finden sinngemäß auf die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Rechte Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte erlöschen zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung folgenden Jahres.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgt.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Urheber der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke einen angemessenen Anteil der Einnahmen erhalten, die die Presseverlage aus der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.

Artikel 16

Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder ihm eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Anspruch des Verlegers auf einen Anteil am Ausgleich für die jeweilige Nutzung des Werkes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung für das übertragene oder lizenzierte Recht darstellt.

Satz 1 lässt die in den Mitgliedstaaten derzeit und künftig geltenden Regelungen über das öffentliche Verleihrecht unberührt.

KAPITEL 2

Bestimmte Nutzungen geschützter Inhalte durch Online-Dienste

Artikel 17

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft.

Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten muss deshalb die Erlaubnis von den in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhabern einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung, damit er Werke oder sonstige Schutzgegenstände öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine von einem Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten — zum Beispiel durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung — eingeholte Erlaubnis auch für Handlungen gilt, die von Nutzern von Diensten ausgeführt werden und die in den Geltungsbereich des Artikels 3 der Richtlinie 2001/29/EG fallen, sofern diese Nutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

(3) Nimmt ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen vor, so findet die Beschränkung der Verantwortlichkeit nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf die in diesem Artikel beschriebenen Situationen keine Anwendung.

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6).

Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes lässt die mögliche Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf die Anbieter derartiger Dienste für Zwecke außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie unberührt.

(4) Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er

- a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und
- b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall
- c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.

(5) Bei der Feststellung, ob der Diensteanbieter den in Absatz 4 festgelegten Verpflichtungen nachgekommen ist, wird im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter anderem Folgendes berücksichtigt:

- a) die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste sowie die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände; und
- b) die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel und die Kosten, die den Anbietern dieser Dienste hierfür entstehen.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Geltung der in Absatz 4 festgelegten Verantwortung für neue Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, deren Dienste der Öffentlichkeit in der Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen und deren Jahresumsatz, berechnet nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG⁽²⁰⁾, 10 Mio. EUR nicht übersteigt, darauf beschränkt ist, Absatz 4 Buchstabe a einzuhalten und nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich zu handeln, um den Zugang zu den entsprechenden Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke und sonstigen Schutzgegenstände von ihren Internetseiten zu entfernen.

Übersteigt — berechnet auf der Grundlage des vorausgegangenen Kalenderjahrs — die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten derartiger Diensteanbieter 5 Mio., so müssen die Anbieter derartiger Dienste außerdem den Nachweis erbringen, dass sie alle Anstrengungen unternommen haben, um das künftige Hochladen der gemeldeten Werke und sonstigen Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, zu verhindern.

(7) Die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten und den Rechteinhabern darf nicht bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind, und zwar auch dann, wenn die Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung erlaubt ist.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Nutzer, die nutzergenerierte Inhalte auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten hochladen oder auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten zugänglich machen, in jedem Mitgliedstaat auf jede der folgenden Ausnahmen oder Beschränkungen stützen können:

- a) Zitate, Kritik und Rezensionen;
- b) Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches.

(8) Die Anwendung dieses Artikels darf nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten den Rechteinhabern auf deren Ersuchen angemessene Informationen über die Funktionsweise ihrer Verfahren im Hinblick auf die Zusammenarbeit nach Absatz 4 und — im Fall von Lizenzvereinbarungen zwischen den Anbietern dieser Dienste und den Rechteinhabern — Informationen über die Nutzung der unter diese Vereinbarungen fallenden Inhalte bereitstellen.

(9) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten den Nutzern ihrer Dienste im Fall von Streitigkeiten über die Sperrung des Zugangs zu den von diesen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen bzw. über die Entfernung der von diesen hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stellen.

⁽²⁰⁾ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Verlangen Rechteinhaber die Sperrung des Zugangs zu ihren Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder die Entfernung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, so begründen sie ihr Ersuchen in angemessener Weise. Im Rahmen des in Unterabsatz 1 vorgesehenen Verfahrens eingereichte Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten, und Entscheidungen über die Sperrung des Zugangs zu hochgeladenen Inhalten bzw. über die Entfernung hochgeladener Inhalte sind einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten zudem, dass zur Beilegung von Streitigkeiten außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen. Unbeschadet der Rechte der Nutzer auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf müssen derartige Verfahren die unparteiische Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen und dürfen den Nutzern den Rechtsschutz nach nationalem Recht nicht vorenthalten. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Nutzer Zugang zu einem Gericht oder einem anderen einschlägigen Organ der Rechtspflege haben, um die Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geltend machen zu können.

Diese Richtlinie beeinträchtigt in keiner Weise die berechtigte Nutzung, etwa die Nutzung im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen, und darf weder zur Identifizierung einzelner Nutzer führen noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, außer dies erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten informieren ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen, dass sie Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nutzen können.

(10) Ab dem 6. Juni 2019 veranstaltet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Dialoge zwischen den Interessenträgern, in deren Rahmen bewährte Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten und Rechteinhabern erörtert werden. Die Kommission gibt in Absprache mit den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten, Rechteinhabern, Nutzerorganisationen und anderen einschlägigen Interessenträgern und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Dialoge zwischen den Interessenträgern Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels heraus, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit nach Absatz 4. Bei der Erörterung bewährter Verfahren wird unter anderem die notwendige Ausgewogenheit zwischen den Grundrechten und die Inanspruchnahme von Ausnahmen und Beschränkungen besonders berücksichtigt. Für die Zwecke des Dialogs zwischen den Interessenträgern haben die Nutzerorganisationen Zugang zu angemessenen, von den Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten bereitgestellten Informationen über die Funktionsweise ihrer Verfahren im Hinblick auf Absatz 4.

KAPITEL 3

Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern

Artikel 18

Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Urheber und ausübende Künstler, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände abschließen, das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben.

(2) Bei der Umsetzung des in Absatz 1 festgelegten Grundsatzes in nationales Recht steht es den Mitgliedstaaten frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen und sie tragen dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem fairen Ausgleich der Rechte und Interessen Rechnung.

Artikel 19

Transparenzpflicht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Urheber und ausübenden Künstler regelmäßig — mindestens einmal jährlich — und unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen, vor allem über die Art der Verwertung, sämtliche erzielten Einnahmen von und die fälligen Forderungen gegenüber denjenigen, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben, sowie von deren Rechtsnachfolgern erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen für die in Absatz 1 genannten Rechte später Unterlizenzen erteilt wurden, die Urheber und ausübenden Künstler oder ihre Vertreter auf Verlangen von den Unterlizenznehmern zusätzliche Informationen erhalten, falls die erste Vertragspartei nicht über alle Informationen verfügt, die für die Zwecke von Absatz 1 notwendig wären.

Werden diese zusätzlichen Informationen angefordert, so stellt der erste Vertragspartner der Urheber und ausübenden Künstler Informationen über die Identität der Unterlizenznehmer bereit.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass sämtliche an Unterlizenznehmer gerichteten Verlangen gemäß Unterabsatz 1 direkt oder indirekt über den Vertragspartner des Urhebers oder ausübenden Künstlers gestellt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Pflicht muss verhältnismäßig und im Hinblick auf die Sicherstellung eines hohen Maßes an Transparenz in jeder Branche effektiv sein. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in hinreichend begründeten Fällen, in denen der Verwaltungsaufwand aufgrund der in Absatz 1 genannten Pflicht im Verhältnis zu den durch die Verwertung des Werks oder der Darbietung erzielten Einnahmen unverhältnismäßig hoch wäre, die Pflicht auf die Arten und den Umfang der Informationen beschränkt ist, deren Bereitstellung in derartigen Fällen nach billigem Ermessen erwartet werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht keine Anwendung findet, wenn der Beitrag des Urhebers oder ausübenden Künstlers vor dem Hintergrund des Gesamtwerks oder der Gesamtdarbietung nicht erheblich ist, es sei denn, der Urheber oder ausübende Künstler legt dar, dass er die Informationen zur Ausübung seiner Rechte nach Artikel 20 Absatz 1 benötigt und zu diesem Zweck anfordert.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Vereinbarungen, die Gegenstand von Kollektivvereinbarungen sind oder auf Kollektivvereinbarungen beruhen, die Transparenzvorschriften der einschlägigen Kollektivvereinbarung gelten, sofern diese Vorschriften die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Kriterien erfüllen.

(6) Ist Artikel 18 der Richtlinie 2014/26/EU anwendbar, so findet die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht keine Anwendung auf Vereinbarungen, die von Organisationen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a und b jener Richtlinie oder sonstigen Einrichtungen, die den nationalen Vorschriften zur Umsetzung jener Richtlinie unterliegen, geschlossen wurden.

Artikel 20

Vertragsanpassungsmechanismus

(1) Bestehen keine anwendbaren Kollektivvereinbarungen, die einen Mechanismus vorsehen, der dem in diesem Artikel festgelegten vergleichbar ist, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass Urheber und ausübende Künstler oder ihre Vertreter das Recht haben, eine zusätzliche, angemessene und faire Vergütung von der Partei, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, oder von den Rechtsnachfolgern einer solchen Partei zu verlangen, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist.

(2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, die von Organisationen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2014/26/EU oder sonstigen Einrichtungen, die bereits den nationalen Vorschriften zur Umsetzung jener Richtlinie unterliegen, geschlossen wurden.

Artikel 21

Alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Streitigkeiten über die Transparenzpflicht nach Artikel 19 und den Vertragsanpassungsmechanismus nach Artikel 20 zum Gegenstand eines freiwilligen, alternativen Streitbeilegungsverfahrens gemacht werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vertretungsorganisationen von Urhebern und ausübenden Künstlern derartige Verfahren auf besonderen Antrag eines oder mehrerer Urheber oder ausübender Künstler einleiten können.

Artikel 22

Widerrufsrecht

(1) Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler eine ausschließliche Lizenz für seine Rechte an einem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand erteilt oder eine ausschließliche Übertragung seiner Rechte daran vorgenommen, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass der Urheber oder ausübende Künstler diese Lizenz oder Übertragung ganz oder teilweise widerrufen kann, wenn dieses Werk oder dieser sonstige Schutzgegenstand nicht verwertet wird.

(2) Für das in Absatz 1 vorgesehene Widerrufsverfahren können im nationalen Recht besondere Bestimmungen vorgesehen werden, mit denen Folgendem Rechnung getragen wird:

- a) den Besonderheiten der unterschiedlichen Branchen und den unterschiedlichen Arten von Werken und Darbietungen sowie
- b) der jeweiligen Bedeutung der einzelnen Beiträge und den berechtigten Interessen aller Urheber und ausübenden Künstler, die von der Anwendung des Widerrufsverfahrens durch einen einzelnen Urheber oder ausübenden Künstler betroffen sind, sofern an einem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand mehr als ein Urheber oder ausübender Künstler beteiligt ist.

Die Mitgliedstaaten können Werke oder sonstige Schutzgegenstände von der Anwendung des Widerrufsverfahrens ausnehmen, wenn diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in der Regel Beiträge mehrerer Urheber oder ausübender Künstler enthalten.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Anwendung des Widerrufsverfahrens nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums zulässig ist, sofern das eine derartige Beschränkung aufgrund der Besonderheiten der Branche oder der Art des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands hinreichend gerechtfertigt ist.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Urheber oder ausübende Künstler die Ausschließlichkeit eines Vertrags kündigen können, anstatt die Lizenzierung oder die Übertragung der Rechte zu widerrufen.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der in Absatz 1 vorgesehene Widerruf nur nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss der Lizenz- oder Übertragung der Rechte erfolgen darf. Der Urheber oder ausübende Künstler benachrichtigt die Person, der die Lizenz für die Rechte erteilt wurde bzw. der die Rechte übertragen wurden, und setzt ihr eine angemessene Frist, bis zu deren Ablauf die Verwertung der lizenzierten oder übertragenen Rechte erfolgen muss. Nach Ablauf dieser Frist kann der Urheber oder ausübende Künstler die Ausschließlichkeit des Vertrags kündigen, anstatt die Lizenz für die Rechte bzw. die Übertragung der Rechte zu widerrufen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die nicht erfolgte Nutzung vorwiegend auf Umstände zurückzuführen ist, deren Behebung nach billigem Ermessen von dem Urheber oder ausübenden Künstler erwartet werden kann.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Vertragsbestimmungen, die vom Widerrufsverfahren des Absatzes 1 abweichen, nur durchsetzbar sind, wenn sie auf einer Kollektivvereinbarung beruhen.

Artikel 23

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Vertragsbestimmungen, durch die die Einhaltung der Artikel 19, 20 und 21 verhindert wird, gegenüber den Urhebern und ausübenden Künstlern nicht durchsetzbar sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Artikel 18 bis 22 der vorliegenden Richtlinie keine Anwendung auf Urheber eines Computerprogramms im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2009/24/EG finden.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Änderungen der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG

(1) Die Richtlinie 96/9/EG wird wie folgt geändert:

a) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung — stets mit Quellenangabe —, sofern das zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;

(*) Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).“;

b) Artikel 9 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit das durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist und unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

(2) Die Richtlinie 2001/29/EG wird wie folgt geändert:

a) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, und unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;

(*) Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).“;

b) Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern — außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist — die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer das möglich ist, angegeben wird und soweit das zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist, und unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen;“

c) In Artikel 12 Absatz 4 werden folgende Buchstaben angefügt:

„e) Prüfung der Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 auf den Binnenmarkt und Benennung etwaiger Schwierigkeiten bei der Umsetzung;

f) Erleichterung des Informationsaustauschs über einschlägige Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie über die praktische Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 ergriffenen Maßnahmen;

g) Behandlung von sonstigen Fragen aus der Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/790.“

Artikel 25

Verhältnis zu Ausnahmen und Beschränkungen gemäß anderen Richtlinien

Die Mitgliedstaaten können für Arten oder Bereiche der Nutzung, für die die Ausnahmen oder Beschränkungen der vorliegenden Richtlinie gelten, umfassendere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, die mit den in den Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen vereinbar sind.

Artikel 26

Zeitliche Anwendung

(1) Diese Richtlinie findet auf alle Werke und sonstigen Schutzgegenstände Anwendung, die ab dem 7. Juni 2021 oder danach durch das Recht der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht Handlungen und Rechte, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben wurden.

Artikel 27

Übergangsbestimmung

Vereinbarungen über die Lizenzvergabe oder die Übertragung von Rechten von Urhebern und ausübenden Künstlern unterliegen ab dem 7. Juni 2022 der Transparenzpflicht nach Artikel 19.

Artikel 28

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie muss nach Maßgabe der Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.

*Artikel 29***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 30***Überprüfung**

(1) Frühestens am 7. Juni 2026 führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung dieser Richtlinie vor.

Die Kommission bewertet bis zum 7. Juni 2024 die Auswirkungen der besonderen Verantwortlichkeit nach Artikel 17, die nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 6 für Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten gilt, deren Jahresumsatz 10 Mio. EUR nicht übersteigt und deren Dienste der Öffentlichkeit in der Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen, und ergreift anhand der Ergebnisse ihrer Bewertung erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Angaben, die für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind.

*Artikel 31***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 32***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 17. April 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2019/789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. April 2019

mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte in den Mitgliedstaaten im Interesse der Verbraucher in der gesamten Union für eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten gesorgt und dafür die Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die Gegenstand der Übertragung bestimmter Arten von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sind, erleichtert werden. Fernseh- und Hörfunkprogramme sind ein wichtiges Mittel zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des sozialen Zusammenhalts und zur Erweiterung des Zugangs zu Informationen.
- (2) Durch die Weiterentwicklung digitaler Technologien und des Internets hat sich die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen Programmen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über herkömmliche Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Sendeunternehmen in zunehmendem Maße über ihre eigenen Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen hinaus Online-Dienste wie Simultansendungen und Nachholdienste an, die ihre Übertragungen ergänzen. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit den jeweiligen Erstsendungen anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze und mobile Netze oder geschlossene internetprotokollgestützte Netze sowie das offene Internet. Darüber hinaus haben Betreiber, die Nutzern Fernseh- und Hörfunkprogramme bereitstellen, verschiedene Möglichkeiten, programmtragende Signale von Sendeunternehmen zu erlangen, z. B. mittels Direkteinspeisung. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Zugang zu Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten haben. Zu diesen Nutzern gehören Personen, die den sprachlichen Minderheiten in der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

⁽¹⁾ ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 15. April 2019.

- (3) Sendeunternehmen übertragen Tag für Tag viele Stunden lang Fernseh- und Hörfunkprogramme. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte bzw. beides geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte einer Vielzahl von Rechteinhabern geklärt werden, die zudem verschiedene Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen betreffen. Oft müssen die Rechte in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichtensendungen oder Sendungen zum aktuellen Geschehen. Damit Sendeunternehmen ihre Online-Dienste über Staatsgrenzen hinweg verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete innehaben, was die Klärung dieser Rechte noch komplizierter macht.
- (4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten bieten normalerweise eine Vielzahl an Programmen an, die eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, und haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben; sie müssen daher erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen betreiben. Für Urheber, Produzenten und sonstige Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Erlaubnis oder angemessene Vergütung verwertet werden. Eine derartige Vergütung für die Weiterverbreitung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände ist wichtig, damit vielfältige Inhalte angeboten werden können, was auch im Interesse der Verbraucher liegt.
- (5) Die Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen wurden unter anderem durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ harmonisiert, durch die Rechteinhaber in hohem Maße geschützt werden.
- (6) Durch die Richtlinie 93/83/EWG ⁽⁵⁾ wird die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Sendeunternehmen gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Online-Dienste, die Übertragungen ergänzen. Zudem gelten die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien, sondern nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme.
- (7) Demgemäß sollte die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen ergänzen, und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird. Bei dieser Anpassung sollte der Finanzierung und Produktion kreativer Inhalte und insbesondere audiovisueller Werke Rechnung getragen werden.
- (8) Diese Richtlinie sollte sich auf ergänzende Online-Dienste erstrecken, die von einem Sendeunternehmen bereitgestellt werden und die eindeutig auf die Übertragungen des Sendeunternehmens bezogen und ihnen untergeordnet sind. Zu diesen Diensten gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung ausschließlich linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Sendeunternehmen bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung zugänglich machen, sogenannte Nachholddienste. Außerdem schließen die von dieser Richtlinie erfassten ergänzenden Online-Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Sendeunternehmen übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig erweitern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Diese Richtlinie sollte für ergänzende Online-Dienste gelten, die den Nutzern von den Sendeunternehmen zusammen mit dem Rundfunkdienst bereitgestellt werden. Sie sollte auch für ergänzende Online-Dienste gelten, die zwar eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet, den Nutzern jedoch unabhängig von dem Rundfunkdienst zugänglich sind, ohne dass von ihnen verlangt wird, beispielsweise über ein Abonnement Zugang zu dem Rundfunkdienst zu erlangen. Dies lässt die Freiheit des Sendeunternehmens unberührt, derartige ergänzende Online-Dienste kostenlos oder gegen Zahlung

⁽³⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

⁽⁵⁾ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

eines Geldbetrags anzubieten. Die Bereitstellung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, oder von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die nicht mit einem von dem Sendeunternehmen übertragenen Programm in Verbindung stehen, etwa Dienste, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos, z. B. über Videoabrufdienste, zugänglich machen, sollte nicht als Online-Dienst im Sinne dieser Richtlinie gelten.

- (9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte die Klärung aller Rechte umfassen, die erforderlich sind, damit ein Sendeunternehmen im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste seine Programme öffentlich wiedergeben oder sie öffentlich zugänglich machen kann, einschließlich der Klärung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an den in den Programmen verwendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, beispielsweise der Rechte an Tonträgern oder Darbietungen. Dieses Ursprungslandprinzip sollte ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften, und den Sendeunternehmen und nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht für eine nachfolgende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, oder die nachfolgende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind oder für eine spätere Vervielfältigung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen gelten, die in dem ergänzenden Online-Dienst enthalten sind.
- (10) Angesichts der Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungsverfahren für bestimmte audiovisuelle Werke, die häufig auf ausschließlichen Gebietslizenzen beruhen, ist es in Bezug auf Fernsehprogramme angezeigt, den Geltungsbereich des in dieser Richtlinie festgelegten Ursprungslandprinzips auf bestimmte Programmarten zu beschränken. Zu diesen Programmarten sollten Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen sowie Eigenproduktionen eines Sendeunternehmens gehören, die ausschließlich von ihm finanziert werden, einschließlich solcher Produktionen, für die die Finanzierungsmittel der Sendeunternehmen aus öffentlichen Quellen stammen. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten als Eigenproduktionen von Sendeunternehmen Produktionen gelten, die von ihnen mit eigenen Mitteln produziert werden, nicht jedoch von Sendeunternehmen bei von ihnen unabhängigen Produzenten in Auftrag gegebene Produktionen und Koproduktionen. Aus denselben Gründen sollte das Ursprungslandprinzip nicht für Fernsehübertragungen von Sportereignissen im Sinne dieser Richtlinie gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nur dann gelten, wenn die Programme von dem Sendeunternehmen in seinen eigenen ergänzenden Online-Diensten verwendet werden. Es sollte nicht für die Lizenzierung der Eigenproduktionen eines Sendeunternehmens an Dritte, auch nicht an andere Rundfunkanstalten, gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte die Freiheit der Rechteinhaber und das Sendeunternehmen, im Einklang mit dem Unionsrecht Einschränkungen der Verwertung ihrer Rechte, auch in territorialer Hinsicht, zu vereinbaren, nicht beeinträchtigen.
- (11) Das in dieser Richtlinie festgelegte Ursprungslandprinzip sollte zu keinerlei Verpflichtung für Sendeunternehmen führen, Sendungen in ihren ergänzenden Online-Diensten öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder derartige ergänzende Online-Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihrer Hauptniederlassung zu erbringen.
- (12) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber über Staatsgrenzen hinweg in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, muss sichergestellt werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes, wie die Eigenschaften des Dienstes, einschließlich des Zeitraums, in dem die im Rahmen des Dienstes bereitgestellten Programme online verfügbar sind, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und die bereitgestellten Sprachfassungen berücksichtigen. Es sollte jedoch auch künftig möglich sein, besondere Methoden für die Berechnung der Höhe der Vergütung für die dem Ursprungslandprinzip unterliegenden Rechte anzuwenden, wie zum Beispiel Methoden, bei denen die Einnahmen des Sendeunternehmens aus dem Online-Dienst als Grundlage herangezogen werden, die insbesondere von Hörfunksendeunternehmen angewandt werden.
- (13) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bleibt auch künftig eine Einschränkung der Verwertung der Rechte zulässig, für die das in dieser Richtlinie festgelegte Ursprungslandprinzip gilt, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung mit dem Unionsrecht im Einklang steht.

- (14) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten können auf unterschiedliche Technologien zurückgreifen, um eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterzuverbreiten. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten können die programmtragenden Signale von Sendeunternehmen, die diese Signale ihrerseits öffentlich übertragen, auf unterschiedliche Weise erlangen, z. B. durch den Empfang der von den Sendeunternehmen übertragenen Signale oder durch den Direktempfang der Signale mittels des technischen Verfahrens der Direkteinspeisung. Die Dienste solcher Betreiber können über Satellit, digitale terrestrische Netze, mobile oder geschlossene internetprotokollgestützte Netze und ähnliche Netze oder durch Internetzugangsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ angeboten werden. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die solche Technologien zur Weiterverbreitung verwenden, sollten daher von dieser Richtlinie erfasst sein und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Um ausreichende Schutzmaßnahmen gegen die unbefugte Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sicherzustellen, was bei kostenpflichtigen Diensten von besonderem Belang ist, sollten über Internetzugangsdienste angebotene Weiterverbreitungsdienste nur dann von dieser Richtlinie erfasst werden, wenn solche Weiterverbreitungsdienste in einer Umgebung angeboten werden, in der nur vertraglich berechnigte Nutzer Zugang zu den Weiterverbreitungen haben, und die Sicherheit der bereitgestellten Inhalte auf einem Niveau liegt, das mit dem Sicherheitsniveau von Inhalten vergleichbar ist, die über geordnete Netzwerke (z. B. Kabelnetze oder geschlossene internetprotokollgestützte Netzwerke) übertragen werden, in denen weiterverbreitete Inhalte verschlüsselt werden. Diese Anforderungen sollten erfüllbar und angemessen sein.
- (15) Für die Weiterverbreitung von Erstsendingen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen müssen Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten eine Erlaubnis von den Inhabern des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände einholen. Um den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, sollten Bestimmungen gelten, die mit den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die Vorschriften im Rahmen der genannten Richtlinie sehen unter anderem vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Nach diesen Vorschriften bleibt das Recht, die Erlaubnis zu erteilen oder zu verweigern, als solches unangetastet, lediglich die Ausübung dieses Rechts wird zu einem gewissen Teil geregelt. Die Rechteinhaber sollten eine angemessene Vergütung für die Weiterverbreitung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände erhalten. Bei der Festlegung angemessener Lizenzbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühr, für die Weiterverbreitung gemäß der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ sollte unter anderem dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte Rechnung getragen werden, was auch den Wert der Mittel für die Weiterverbreitung umfasst. Dies sollte die kollektive Wahrnehmung des Rechts auf eine einzige angemessene Vergütung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller für die öffentliche Wiedergabe von gewerblichen Tonträgern gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2006/115/EG, sowie die Richtlinie 2014/26/EU, insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer Verwertungsgesellschaft, unberührt lassen.
- (16) Nach der vorliegenden Richtlinie sollte es zulässig sein, dass Vereinbarungen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten in Bezug auf Rechte, die gemäß der vorliegenden Richtlinie der verbindlichen kollektiven Rechtswahrnehmung unterliegen, auf die Rechte von Rechteinhabern, die nicht von dieser Verwertungsgesellschaft vertreten werden, ausgedehnt werden, ohne dass diese Rechteinhaber ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von der Anwendung dieses Mechanismus ausschließen können. Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft die Rechte der betreffenden Art für ihr Hoheitsgebiet wahr, so sollte es dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären sucht, obliegen, festzulegen, welche Verwertungsgesellschaft bzw. Verwertungsgesellschaften das Recht hat bzw. haben, die Erlaubnis für die Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern.
- (17) Rechte, die die Sendeunternehmen selbst in Bezug auf ihre Übertragungen halten, einschließlich der Rechte am Inhalt von Programmen, sollten von der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung für die Weiterverbreitung ausgenommen sein. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und Sendeunternehmen unterhalten im Allgemeinen laufende Geschäftsbeziehungen, sodass Sendeunternehmen den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten bekannt sind. Daher können diese Betreiber die Rechte mit Sendeunternehmen vergleichsweise leicht klären. Folglich verursacht der Erwerb der erforderlichen Lizenzen von Sendeunternehmen den Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten nicht denselben Aufwand wie der Erwerb der Lizenzen von Inhabern von Rechten an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den Fernseh- und Hörfunkprogrammen enthalten sind, die sie weiterverbreiten. Daher ist es nicht notwendig, das Lizenzierungsverfahren in Bezug auf die von

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Sendeunternehmen gehaltenen Rechte zu vereinfachen. Wenn jedoch Sendendeunternehmen und Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten Verhandlungen aufnehmen, muss dafür Sorge getragen werden, dass sie die Lizenzierung von Rechten für die von dieser Richtlinie erfasste Weiterverbreitung nach Treu und Glauben aushandeln. Die Richtlinie 2014/26/EU enthält ähnliche Vorschriften für Verwertungsgesellschaften.

- (18) Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen über die Weiterverbreitungsrechte, die Sendendeunternehmen in Bezug auf eigene Übertragungen wahrnehmen, sollten nicht die Möglichkeiten der Rechteinhaber eingeschränkt werden, ihre Rechte entweder einem Sendendeunternehmen oder einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen, und so unmittelbar an der Vergütung, die der Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes entrichtet, beteiligt zu werden.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 93/83/EWG festgelegten Vorschriften für die Weiterverbreitung in den Fällen anzuwenden, in denen sowohl die Erstsendung als auch die Weiterverbreitung in ihrem Hoheitsgebiet stattfindet.
- (20) Damit für Rechtssicherheit gesorgt und ein hohes Maß an Schutz für die Rechteinhaber aufrechterhalten wird, sollte dann, wenn Sendendeunternehmen ihre programmtragenden Signale mittels Direkteinspeisung lediglich an Signalverteiler übertragen, ohne sie zugleich selbst unmittelbar öffentlich zu übertragen, und die Signalverteiler diese programmtragenden Signale an ihre Nutzer übertragen, damit sie die Programme sehen oder hören können, gelten, dass nur eine einzige öffentliche Wiedergabe erfolgt, an der sowohl die Sendendeunternehmen als auch die Signalverteiler mit ihren jeweiligen Beiträgen beteiligt sind. Die Sendendeunternehmen und die Signalverteiler sollten daher von den Rechteinhabern eine Erlaubnis für ihren jeweiligen Beitrag zu dieser einzigen öffentlichen Wiedergabe einholen. Die Beteiligung eines Sendendeunternehmens und eines Signalverteilers an dieser einzigen öffentlichen Wiedergabe sollte nicht bewirken, dass Sendendeunternehmen und Signalverteiler für diese öffentliche Wiedergabe gemeinsam haftbar gemacht werden. Auch künftig sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Modalitäten für die Erlaubnis einer solchen einzigen öffentlichen Wiedergabe und die jeweils den betroffenen Rechteinhabern zu zahlenden Vergütungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwertung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände durch das Sendendeunternehmen und den Signalverteiler im Zusammenhang mit der einzigen öffentlichen Wiedergabe auf nationaler Ebene festzulegen. Signalverteilern entstehen, ähnlich wie Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten, bei der Klärung von Rechten — mit Ausnahme von Rechten, deren Inhaber Sendendeunternehmen sind — erhebliche Lasten. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten vorsehen dürfen, dass Signalverteilern im gleichen Maße und im gleichen Umfang wie Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten in Bezug auf die Weiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG und der vorliegenden Richtlinie ein Mechanismus der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung für ihre Übertragungen zugutekommt. Stellen die Signalverteiler den Sendendeunternehmen ausschließlich technische Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Verfügung, um den Empfang der Sendung sicherzustellen oder den Empfang dieser Sendung zu verbessern, so sollten sie nicht als Mitwirkende an der öffentlichen Wiedergabe angesehen werden.
- (21) Wenn Sendendeunternehmen ihre programmtragenden Signale unmittelbar öffentlich übertragen, mithin eine Erstsendung vornehmen, und diese Signale auch gleichzeitig mittels des technischen Verfahrens der Direkteinspeisung an andere Veranstalter übertragen, z. B. zur Sicherung der Qualität der Signale für die Weiterverbreitung, handelt es sich bei den von diesen anderen Veranstaltern durchgeführten Übertragungen um eine gesonderte öffentliche Wiedergabe, die sich von derjenigen, die Sendendeunternehmen vornehmen, unterscheidet. In diesen Fällen sollten die Vorschriften für die Weiterverbreitung gemäß dieser Richtlinie und der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Richtlinie 93/83/EWG gelten.
- (22) Damit für effiziente kollektive Rechtswahrnehmung und die korrekte Verteilung der Einnahmen im Rahmen des mit dieser Richtlinie eingeführten verbindlichen Mechanismus zur kollektiven Rechtswahrnehmung gesorgt wird, ist es wichtig, dass die Verwertungsgesellschaften im Einklang mit den in der Richtlinie 2014/26/EU festgelegten Transparenzpflichten über Mitglieder, Lizenzen und die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ordnungsgemäß Buch führen.
- (23) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip auch für bestehende Vereinbarungen gelten, wobei jedoch eine Übergangszeit vorgesehen werden sollte. In dieser Übergangszeit sollte das Prinzip nicht für diese bestehenden Vereinbarungen gelten, damit es erforderlichenfalls zeitlich möglich ist, sie mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen. Zudem muss eine Übergangszeit vorgesehen werden, damit sich Sendendeunternehmen, Signalverteiler und Rechteinhaber an die neuen Vorschriften über die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen mittels Direkteinspeisung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie über die Übertragung von Programmen mittels Direkteinspeisung anpassen können.

- (24) Entsprechend den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte diese Richtlinie einschließlich ihrer Vorschriften über die Direkteinspeisung überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, welche Vorteile sie den Verbrauchern in der Union gebracht hat, wie sie sich auf die Kreativwirtschaft in der Union und auf das Niveau der Investitionen in neue Inhalte ausgewirkt hat und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugutegekommen ist.
- (25) Diese Richtlinie steht mit den Grundrechten und Grundsätzen im Einklang, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar könnte diese Richtlinie insofern die Ausübung der Rechte von Rechteinhabern beeinträchtigen, als für die Ausübung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die kollektive Rechtswahrnehmung obligatorisch ist, doch ist es notwendig, die Geltung der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung gezielt und auf bestimmte Dienste beschränkt vorzuschreiben.
- (26) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung ergänzender Online-Dienste in Bezug auf bestimmte Arten von Programmen und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Was die grenzüberschreitende Bereitstellung ergänzender Online-Dienste betrifft, verpflichtet diese Richtlinie weder Sendeunternehmen, die vorgenannten Dienste über Ländergrenzen hinweg bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Richtlinie betrifft die Ausübung bestimmter Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten.
- (27) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten ⁽⁸⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, durch die der grenzüberschreitende Zugang zu einer größeren Anzahl an Fernseh- und Hörfunkprogrammen verbessert werden soll, indem die Klärung der Rechte für die Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen bestimmter Arten von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ergänzen, und für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen erleichtert wird. Des Weiteren werden darin Vorschriften für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen mittels des Verfahrens der Direkteinspeisung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „ergänzender Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch ein Sendeunternehmen oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch das Sendeunternehmen sowie alle Materialien, die eine derartige Übertragung ergänzen, online öffentlich bereitgestellt werden;

⁽⁸⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

2. „Weiterverbreitung“ eine zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer Erstsending von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, sofern diese Erstsending drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich über Satellit, aber nicht online erfolgt, vorausgesetzt,
 - a) die Weiterverbreitung erfolgt durch eine andere Partei als das Sendeunternehmen, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung diese Erstsending erfolgte, und zwar unabhängig davon, wie die weiterverbreitende Partei die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen für die Weiterverbreitung erlangt, und
 - b) die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 erfolgt in einer geordneten Umgebung;
3. „geordnete Umgebung“ eine Umgebung, in der der Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten berechtigten Nutzern einen sicheren Weiterverbreitungsdienst erbringt;
4. „Direkteinspeisung“ ein technisches Verfahren, bei dem ein Sendeunternehmen einer Einrichtung, die kein Sendeunternehmen ist, seine programmtragenden Signale in einer Weise übermittelt, dass sie der Öffentlichkeit während dieser Übertragung nicht zugänglich sind.

KAPITEL II

Ergänzende online-dienste von sendeunternehmen

Artikel 3

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ auf ergänzende Online-Dienste

(1) Die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind und die erfolgt, wenn

- a) Hörfunkprogramme und
- b) Fernsehprogramme, die
 - i) Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen oder
 - ii) von dem Sendeunternehmen vollständig finanzierte Eigenproduktionen sind,

in einem ergänzenden Online-Dienst durch ein Sendeunternehmen oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt werden, und die Vervielfältigung solcher Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die für die Bereitstellung eines derartigen Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung in Bezug auf dieselben Programme erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Ausübung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Handlungen relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat.

Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Übertragung von Sportveranstaltungen und für in ihnen enthaltene Werke und sonstige Schutzgegenstände.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes, wie die Eigenschaften des Dienstes, einschließlich des Zeitraums, in dem die im Rahmen des Dienstes bereitgestellten Programme online verfügbar sind, das Publikum und die bereitgestellten Sprachfassungen berücksichtigen.

Unterabsatz 1 schließt die Berechnung der Höhe der Vergütung auf der Grundlage der Einnahmen des Sendeunternehmens nicht aus.

(3) Das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip lässt die Vertragsfreiheit der Rechteinhaber sowie des Sendeunternehmens unberührt, im Einklang mit dem Unionsrecht die Verwertung solcher Rechte, einschließlich der Rechte gemäß der Richtlinie 2001/29/EG, einzuschränken.

KAPITEL III

Weiterverbreitung von fernseh- und hörfunkprogrammen*Artikel 4***Ausübung der Rechte an der Weiterverbreitung durch andere Rechteinhaber als Sendeunternehmen**

(1) Jede Weiterverbreitung von Programmen bedarf der Erlaubnis der Inhaber des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Rechteinhaber ihr Recht zur Erteilung oder Verweigerung einer Erlaubnis für die Weiterverbreitung nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend machen dürfen.

(2) Hat ein Rechteinhaber die Ausübung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der gleichen Art für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wahrnimmt, für den der Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären und zu erwerben sucht, als bevollmächtigt, die Erlaubnis der Weiterverbreitung für den Rechteinhaber zu erteilen oder zu verweigern.

Nimmt jedoch mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte dieser Art für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wahr, obliegt es dem Mitgliedstaat, für dessen Hoheitsgebiet der Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Rechte für die Weiterverbreitung zu klären sucht, zu entscheiden, welche Verwertungsgesellschaft bzw. Verwertungsgesellschaften berechtigt ist bzw. sind, die Erlaubnis der Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass sich für einen Rechteinhaber aus der Vereinbarung zwischen einem Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und einer Verwertungsgesellschaft bzw. mehreren Verwertungsgesellschaften, die gemäß Absatz 2 tätig wird bzw. werden, die gleichen Rechte und Pflichten wie für Rechteinhaber ergeben, die diese Verwertungsgesellschaft bzw. Verwertungsgesellschaften bevollmächtigt haben. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass dieser Rechteinhaber in der Lage ist, diese Rechte innerhalb eines von dem betroffenen Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend zu machen, der — gerechnet vom Zeitpunkt der Weiterverbreitung an, die sein Werk oder sonstige Schutzgegenstände umfasst — nicht kürzer als drei Jahre sein darf.

*Artikel 5***Ausübung der Rechte an der Weiterverbreitung durch Sendeunternehmen**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Artikel 4 auf die Rechte an der Weiterverbreitung, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine eigene Übertragung geltend macht, keine Anwendung findet, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene Rechte sind oder ihm durch andere Rechteinhaber übertragen worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Verhandlungen über die Erlaubnis der Weiterverbreitung gemäß dieser Richtlinie zwischen Sendeunternehmen und Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten nach Treu und Glauben geführt werden.

*Artikel 6***Vermittlung**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Inanspruchnahme von Unterstützung durch einen oder mehrere Vermittler gemäß Artikel 11 der Richtlinie 93/83/EWG möglich ist, wenn keine Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten oder zwischen dem Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten und dem Sendeunternehmen über die Erlaubnis der Weiterverbreitung von Sendungen geschlossen wird.

*Artikel 7***Weiterverbreitung einer Erstsendung aus demselben Mitgliedstaat**

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Vorschriften dieses Kapitels und des Kapitels III der Richtlinie 93/83/EWG in den Fällen Anwendung finden, in denen sowohl die Erstsendung als auch die Weiterverbreitung in ihrem Hoheitsgebiet stattfindet.

KAPITEL IV

Übertragung von Programmen mittels Direkteinspeisung*Artikel 8***Übertragung von Programmen mittels Direkteinspeisung**

(1) Überträgt ein Sendeunternehmen seine programmtragenden Signale mittels Direkteinspeisung an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich zu übertragen, und überträgt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale unmittelbar öffentlich, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Teilnehmer an einer einzigen öffentlichen Wiedergabe, für die sie die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen müssen. Die Mitgliedstaaten können die Modalitäten für die Einholung der Erlaubnis der Rechteinhaber festlegen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Artikel 4, 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie entsprechend für die Ausübung des Rechts von Rechteinhabern gelten, Signalverteilern die Erlaubnis, eine Übertragung gemäß Absatz 1, die mit einem der in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 93/83/EWG oder in Artikel 2 Nummer 2 der vorliegenden Richtlinie genannten technischen Mittel durchgeführt wird, zu erteilen oder zu verweigern.

KAPITEL V

Schlussbestimmungen*Artikel 9***Änderung der Richtlinie 93/83/EWG**

Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 93/83/EWG erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet ‚Kabelweiterverbreitung‘ die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtlosen oder drahtgebundenen, erdgebundenen oder durch Satellit übermittelten Erstsending von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum öffentlichen Empfang bestimmt sind, aus einem anderen Mitgliedstaat durch Kabel- oder Mikrowellensysteme, unabhängig davon, wie der Betreiber eines Kabelweiterverbreitungsdienstes die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen für die Weiterverbreitung erlangt.“

*Artikel 10***Überprüfung**

(1) Die Kommission führt bis zum 7. Juni 2025 eine Überprüfung dieser Richtlinie durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht und der Öffentlichkeit auf der Website der Kommission zugänglich gemacht.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig alle erheblichen und notwendigen Angaben, die für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind.

*Artikel 11***Übergangsbestimmung**

Am 7. Juni 2021 bestehende Vereinbarungen über die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, und die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst bereitgestellt wird, bzw. für die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung eines derartigen Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem 7. Juni 2023 Artikel 3, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Für die öffentliche Wiedergabe gemäß Artikel 8 eingeholte Erlaubnisse, die am 7. Juni 2021 in Kraft sind, unterliegen ab dem 7. Juni 2025 Artikel 8, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

*Artikel 12***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 17. April 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA
